Urheber- und wettbewerbsrechtliche Prob- leme von Linking und Framing

Dissertation

zur Erlangung des Grades eines Doktors der Rechte der Rechts- und Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät der Universität Bayreuth

vorgelegt

von

Stephan Ott aus Bayreuth

Vorwort

Die vorliegende Arbeit wurde im Sommersemester 2003 von der juristischen Fakultät der Universität Bayreuth als Dissertation angenommen. Die bis zur Fertigstellung des Manuskripts Ende 2002 veröffentlichte Rechtsprechung und Literatur konnte umfassend berücksichtigt werden, z.T. auch noch späterere Veröffentlichungen. Wie im Bereich des Internetrechts üblich, schreitet die Entwicklung auch des "Recht des Linkings" äußerst rasch voran. So hat erst wenige Tage vor dem Verfassen dieses Vorworts der BGH seine lange erwartete Entscheidung zur urheberrechtlichen Zulässigkeit von Deep Links getroffen (Urteil vom 18.07.2003, Az. I ZR 259/00). Hinsichtlich dieser und anderer neuen Entwicklungen sei auf meine Webseite http://www.linksandlaw.com hingewiesen.

Bedanken möchte ich mich bei meinem Doktorvater, Herrn Prof. Dr. Heermann für die umfassende Unterstützung und persönliche Betreuung. Mein Dank gilt auch Herrn Prof. Dr Ohly für die rasche Erstellung des Zweitgutachtens und weitere wertvolle Hinweise.

Danken möchte ich ferner meinen Freunden an der Universiät – B, M und vor allem W sowie allY McK – für ihre Diskussionbereitschaft und die Durchsicht des Manuskripts, sowie meiner Familie, insbesondere meiner Mutter für die Hilfe bei der Erstellung der Druckvorlagen.

Gewidmet ist die Arbeit meiner Großmutter, ohne deren Unterstützung während der gesamten Ausbildung auch diese Arbeit nicht zu realisieren gewesen wäre.

Bayreuth, im September 2003

Stephan Ott

Inhaltsübersicht

Vo	rwort	2
Inl	naltsübersicht	3
Inl	haltsverzeichnis	4
Ab	bildungsverzeichnis	8
Ab	kürzungsverzeichnis	9
1.	Геіl: Einleitung und Einführung in die Problematik	35
1. 2. 3. 4.	Geschichte, Technik und heutige Verbreitung des Internets Geschichte des Internets Das World Wide Web (WWW) Einige "aktuelle Zahlen" zur Bedeutung des Internets Linking – Der technische Hintergrund	38 41 44 45
1.	Eine kurze Geschichte des Linking	52 53 1 73
1. 2.	Technische Schutzmöglichkeiten und Werbung im Internet Technische Schutzmöglichkeiten gegen Links Werbung im Internet	_123 _129
IXI	Tim Berners-Lee über Links	134

Inhaltsverzeichnis

Vo	rwort	2
At	bildungsverzeichnis	8
Ab	kürzungsverzeichnis	9
1.	Teil: Einleitung und Einführung in die Problematik	35
I.	Geschichte, Technik und heutige Verbreitung des Internets	38
1.	Geschichte des Internets	38
2.	Das World Wide Web (WWW)	41
	a) Entstehung und Funktionsweise	41
	b) Weitere geschichtliche Entwicklung	
3.	Einige "aktuelle Zahlen" zur Bedeutung des Internets	
4.	Linking – Der technische Hintergrund	45
	a) Funktionen von Links	46
	b) Erstellung und Arten von Links	47
	(1) Surface und Deep Links	
	(2) Inline-Links	49
	(3) Frames	49
II.	Eine kurze Geschichte des Linking	52
1.	Rechtsfragen hinsichtlich Links in verschiedenen Rechtgebieten – Ein	
	Überblick	53
	a) Linking und Patentrecht	53
	b) Linking und Steuerrecht	54
	c) Linking und Kommunalrecht	
	d) Linking und Kartellrecht	58
	e) Linking und Arbeitsrecht	59
	f) Linking und Wertpapierrecht, zugleich Linking und Haftungs-	
	fragen	59
	g) Linking und Markenrecht	61
	(1) Die Explorer-Fälle	61
	(2) "ARWIS"	64
	(3) Right to Link?	65
	h) Linking und Preisangabenverordnung / Informationspflichten	66
	i) Linking und allgemeines Persönlichkeitsrecht	
	j) Linking und Strafrecht	69

	k)	Linking und Polizeirecht	71
	l)	Zusammenfassende Beurteilung	72
2.	Ĺiı	nking und Wettbewerbsrecht/Urheberrecht – Eine erste Einführung	
	in	die Problematik	73
	a)	Klagen gegen Links, um die Verbreitung des Inhalts der verlinkten Webseiten zu verhindern	73
		(1) "Geheimhaltungsinteresse" hinsichtlich eigener urheberrechtlich	
		geschützter Werke	73
		aa. JET-Report	74
		bb. Intellectual Reserve, Inc. v. Utah Lighthouse Ministry, Inc	75
		cc. Ähnliche Fälle	76
		dd. Zusammenfassung	76
		(2) Angebot von Softwareprogrammen, die die Interessen von	
		Urhebern bedrohen	77
		aa. DeCSS	78
		bb. Mattel, Inc. v. McCullagh	81
		cc. Zusammenfassung	
		(3) Kampf gegen die Musikpiraterie	82
		aa. Links auf illegale Musikdateien	83
		bb. MP3Board v. RIAA	84
		cc. IFPI Belgium, Universal, formerly Polygram Records v.	
		Belgacom Skynet	85
		dd. Zusammenfassung	85
	b)	Klagen gegen Meta-Sites – Abwertung des eigenen Angebots,	
		Umgehung von Startseiten	86
		(1) Shetland Times	87
		(2) PCM v. Kranten und NVM v. De Telegraaf	88
		(3) EBay v. Bidder's Edge und eBay v. AuctionWatch	91
		(4) Zusammenfassung und Ausblick	93
	c)	Befürchtung von Wettbewerbsnachteilen – Aufwertung des eigenen	
		Angebots durch Links, unerwünschter Eindruck einer Beziehung	0.7
		zwischen Unternehmen	97
		(1) Ticketmaster Corp. v. Microsoft Corp.	97
		(2) Ticketmaster Corp. v. Tickets.com Inc.	99
		(3) Bundesliga-Manager	_100
		(4) Job-Suchmaschine (5) Loss Pun som v. gunnom vord som (Podelo Press) und har	_101
		(5) LetsRun.com v. runnersworld.com (Rodale Press) und bar- kingdogs.org v. The Dallas Morning News (Belo Corporation)	101
		0 0 0 0	

Inhaltsverzeichnis

		(6) Zusammenfassung und Ausblick	103
	d)	Framing – Herkunftstäuschung, unzulässige Bearbeitung des	
		eigenen Werkes	103
		(1) LG/OLG Hamburg: Roche-Lexikon	104
		(2) LG/OLG Düsseldorf: "baumarkt.de"	105
		(3) LG Köln: "derpoet.de"	106
		(4) Zusammen fassung und Ausblick	107
	e)	Besondere Fallgestaltungen	108
		(1) More than one click away	108
		aa. Bernstein v. J.C.Penny, Inc.	109
		bb. Der Fall "Stricker"	109
		cc. Vergleichende Werbung	110
		(2) Universal Studios v. Movie List	
		(3) Smart Browsing	111
		(4) Beeinflussung von Suchergebnissen	112
	f)	Inline-Links – Zweckentfremdung des Inhalts, Herkunfts-	
	•	täuschung	114
		(1) Dilbert	115
		(2) Kelly v. Arriba Soft Corp.	115
	g)	Der Trend zur "Web Link Policy"	118
	h)	Linking Cases – The Next Generation?	 119
		(1) Annotea	 119
		(2) Smart Tags	 119
		(3) XML-Linking	120
		(4) Tote Hyperlinks	122
		(5) Zusammen fassung	122
	т		122
		chnische Schutzmöglichkeiten und Werbung im Internet	
1.		chnische Schutzmöglichkeiten gegen Links	123
	a)	Bozo Filter	123
	′	Frame-Killer	125
	c)	Passwörter oder Registrierungspflicht	126
		Serverseitige Dynamik – CGI-Programme	
	e)	Bewertung der technischen Möglichkeiten	
2.		erbung im Internet	129
	,	Geldverdienen im Internet	129
	b)	Partnerprogramme	129
		(1) Überblick	129
		(2) Zahlungssysteme und Messkriterien für Online-Werbung	130

Inhaltsverzeichnis

	,
aa. Die wichtigsten Zahlungsarten im Überblick	130
bb. Bedeutung der einzelnen Zahlungsarten	132
cc. Verdienst der Partner	133
IV Tim Berners Lee jiher Links	134

Abbildungsverzeichnis

Abbildung 1: Typische Aufteilung einer Webseite mit Frames	51
Abbildung 2: Offizielle Webseite von Cookeville	57
Abbildung 3: Webseite von Kranten.com	89
Abbildung 4: Anzeige der Suchergebnisse bei der Google News Search	93
Abbildung 5: Framen einer Webseite durch medizinforum.de	105
Abbildung 6: Framen einer Webseite durch backwash.com	107
Abbildung 7: Anzeige von sponsored links bei Fireball.de	113
Abbildung 8: Suchergebnisse bei ditto.com	117

anderer Ansicht a.A. a.F. alte Fassung Artificial Intelligence A.I. aaO am angegebenen Ort Abl. Amtsblatt Abs. Absatz American Civil Liberties Union ACLU AfP Archiv für Presserecht AG Amtsgericht AJP Aktuelle Juristische Praxis AKZ Anbieterkennzeichnung Alt. Alternative AO Abgabenordnung AOL America Online Asia Pacific Network Information Centre APNIC ARIN American Registry for Internet Numbers ARPA Advanced Research Projects Agency ARPANET Advanced Research Projects Agency Network Art. Artikel ASCAP American Society of Composers, Authors and Publishers ASP Active Server Pages; Application Service Providing BayVBl Bayerische Verwaltungsblätter BB Betriebsberater BBB Better Business Bureau BGB Bürgerliches Gesetzbuch BGBl. Bundesgesetzblatt BGH Bundesgerichtshof BGHZ Entscheidungen des Bundesgerichtshofs in Zivilsachen BITNET Because It's Time Network BMF Bundesministerium für Finanzen BpS Bits pro Sekunde BRAO Bundesrechtsanwaltsordnung BRD Bundesrepublik Deutschland BR-Drucks. Bundesratsdrucksache BT-Drucks. Bundestagsdrucksache BVerfG Bundesverfassungsgericht BVerfGE Entscheidungen des Bundesverfassungsgerichts BVerwG Bundesverwaltungsgericht bzw. beziehungsweise ca.

CCA	Comy Control Association			
CCA	Copy Control Association			
CCAS	Convention for the Conservation of Antarctic Seals			
CD	Compact Disc			
CDC	Center for Disease Control and Prevention			
CDPA	Copyright, Designs and Patents Act 1998			
CD-ROM	Compact Disc – Read Only Memory			
CERN	Conseil Europèen pour la Recherche Nuclèaire			
CGI	Common Gateway Interface			
CNN	Cable News Network			
CPS	Coalition for Positive Sexuality			
CPT	Cost per Thousand			
CR	Computer und Recht			
CRI	Computer und Recht International			
CSS	Content Scramble System			
CTR	Click Through Rate			
d.h	das heißt			
DAB	Copyright Amendment Digital Agenda Bill 1999			
DB	Der Betrieb			
DeCSS	Decoding Content Scramble System			
DENIC	Deutsche Network Information Center			
ders	derselbe			
DFN	Deutsches Forschungsnetzwerk			
dies	dieselbe			
DKK	Dänische Krone			
DMCA	Digital Millennium Copyright Act			
Dmmv	Deutscher Multimedia Verband			
DNS	Domain Name System			
DStR	Deutsches Steuerrecht			
DVD	Digital Versatile Disc			
E.I.P.R	European Intellectual Property Review			
EA	Electronic Arts			
ECD	Enhanced CD			
ECG	E-Commerce-Gesetz			
EFF	Electronic Frontier Foundation			
EFGA	Electronic Frontiers Georgia			
EG	Europäische Gemeinschaft; Vertrag zur Gründung der			
	Europäischen Gemeinschaft i.d.F. nach dem 1.5.1999			
EGBGB	Einführungsgesetz zum Bürgerlichen Gesetzbuch			
EGG	Elektronisches Geschäftsverkehr-Gesetz			
EGV	Vertrag zur Gründung einer Europäischen Gemeinschaft			
	i.d.F. vor dem 1.5.1999			
Einl	Einleitung			
ELR	European Law Reporter			
E-Mail	Electronic Mail			
	2.000.00 1,1011			

ETH	Eidgenössische Technische Hochschule
EU	Europäische Union
EuGH	Gerichtshof der Europäischen Gemeinschaften
EuGVÜ	Brüsseler EWG-Übereinkommen über die gerichtliche
	Zuständigkeit und die Vollstreckung gerichtlicher Ent-
	scheidungen in Zivil- und Handelssachen
EUnet	European UNIX Network
EuZW	Europäische Zeitschrift für Wirtschaftsrecht
EWS	Europäisches Wirtschafts- und Steuerrecht
f	und der / die / das folgende
FAQ	Frequently Asked Questions
FBI	Federal Bureau of Investigation
FernAbsG	Fernabsatzgesetz
ff	und die folgenden
FinMin	Finanzministerium
FTC	Federal Trade Commission
FTP	File Transfer Protocol
FuR	Film und Recht
GATT	General Agreement on Tariffs and Trade
GeschMG	Geschmacksmustergesetz
GG	Grundgesetz
GjSM	Gesetz über die Verbreitung jugendgefährdender Schriften
GJ51/1	und Medieninhalte
GRUR	Gewerblicher Rechtsschutz und Urheberrecht
GRUR Int	Gewerblicher Rechtsschutz und Urheberrecht, Internatio-
011011111111111111111111111111111111111	naler Teil
GWB	Gesetz gegen Wettbewerbsbeschränkungen
h.M	herrschende Meinung
НВ	House Bill
HGB	Handelsgesetzbuch
href	Hypertext Reference
Hrsg	Herausgeber
HTML	Hypertext Markup Language
http	Hypertext Transfer Protocol
i.d.F	in der Fassung
i.d.R	in der Regel
i.S.d	im Sinne des
i.V.m	in Verbindung mit
IBM	International Business Machines
ICANN	Internet Corporation for Assigned Names and Numbers
ICE	Intercity Express
IFPI	The International Federation of the Phonographic Industry
IITF	Information Infrastructure Task Force
Int. WirtschR	Internationales Wirtschaftsrecht

IP	Internet Protocol					
IPR	Internationales Privatrecht					
IPRax	Praxis des Internationalen Privat- und Verfahrensrechts					
IPRG	Schweizerisches Bundesgesetz über das Internationale					
	Privatrecht					
IPv4	Internet Protocol Version 4					
IPv6	Internet Protocol Version 6					
IRC	Internet Relay Chat					
ISP	Internet Service Provider					
IuKDG	Informations- und Kommunikationsdienste-Gesetz					
JET	Joint Enquiry Team					
JR	Juristische Rundschau					
JSP	Java Server Pages					
Jura	Juristische Ausbildung					
JuS	Juristische Schulung					
JW	Juristische Wochenschrift					
JZ	Juristenzeitung					
K&R	Kommunikation & Recht					
KG	Kammergericht					
LAN	Local Area Network					
LG	Landgericht					
LGZ Rechtsprechung zum Urheberrecht, Entscheidungssam						
11.	lung					
lit	litera					
LP	Langspielplatte					
LUG						
	tur und Tonkunst					
m.N	mit Nachweisen					
m.w.N	mit weiteren Nachweisen					
MarkenG	Markengesetz					
MC	Musikcassette					
MDR	Monatsschrift für Deutsches Recht					
MDStV	Mediendienste-Staatsvertrag					
MMR	Multimedia und Recht					
MPAA Motion Picture Association of America						
MS Microsoft						
MüKo	Münchener Kommentar zum Bürgerlichen Gesetzbuch					
NARM	· · · · · · · · · · · · · · · · · · ·					
NASA	National Aeronautics and Space Administration					
NJW	Neue Juristische Wochenschrift					
NJW-CoR						
NJW-RR	Neue Juristische Wochenschrift Rechtsprechungs-Report					
NPC						
NPR						
1 11 11	Tuttonal Laute Raute					

Nr	Nummer
NSF	National Science Foundation
OGH	Osterreichischer Oberster Gerichtshof
ÖJZ	Osterreichische Juristen-Zeitung
OLG	Oberlandesgericht
PatG	Patentgesetz
PDF	Portable Document Format
Perl	Practical Extraction and Reporting Language
PI	PageImpressions
PICS	Platform for Internet Content Selection
RabelsZ	Rabels Zeitschrift für ausländisches und internationales
	Privatrecht
RAM	Random Access Memory
RBÜ	Revidierte Berner Übereinkunft
Rdn	Randnummer
RdW	Österreichisches Recht der Wirtschaft
RegE-UrhG	Urheberrechtsgesetz in der Fassung nach dem Regierungs-
8	entwurf zur Regelung des Urheberrechts in der Informati-
	onsgesellschaft, BT-Drucks. 15/38
RE-UWG	Referentenentwurf: Entwurf eines Gesetzes gegen den
RE CWG	unlauteren Wettbewerb (Stand: 23.1.2003)
RfStV	Staatsvertrag über den Rundfunk im vereinten Deutschland
RG	Reichsgericht
RGBl	Reichsgesetzblatt
RGZ	Entscheidungen des Reichsgerichts in Zivilsachen
RIAA	Recording Industry Association of America
RIPE NCC	Rèseaux IP Europèens Network Coordination Centre
RIW	Recht der Internationalen Wirtschaft
S	Seite; Satz
SCT	Standing Committee on the Law of Trademarks, Industrial
501	Designs and Geographical Indications
SDK	Software Development Kit
SEC	Securities and Exchange Commission
SET	Secure-Electronic-Transaction-Protocol
SIMS	School of Information Management and Systems
Slg	Sammlung der Rechtsprechung des EuGH
sog	sogenannt
SRI	Stanford Research Institute
SSI	Server Side Includes
SSL	Secure-Socket-Layer-Protocol
StBerG	Steuerberatungsgesetz
StGB	Strafgesetzbuch
str	streitig
StVO	Straßenverkehrsordnung
	out of the state o

TCP	Transmission Control Protocol		
TDG	Teledienstegesetz		
Telnet	Terminal Emulation Protocol in TCP/IP-Networks		
TGI	Tribunal de Grande Instance de Paris		
TKP	Tausenderkontaktpreis		
TLD	Top Level Domain		
TRIPS	Trade-Related Aspects of Intellectual Property Rights		
u.a	unter anderem		
UCLA	University of California at Los Angeles		
UCSB	University of California at Santa Barbara		
UFITA	Archiv für Urheber-, Film-, Funk- und Theaterrecht; ab		
	2000 Archiv für Urheber- und Medienrecht		
UNESCO	United Nations Educational, Scientific and Cultural Or-		
	ganization		
UrhÄndG	Urheberrechtsänderungsgesetz		
UrhG	Urheberrechtsgesetz		
URI	Universal Resource Identifier		
URL	Universal Resource Locator		
USA	United States of America		
USC	United States Code		
UWG	Gesetz gegen den unlauteren Wettbewerb		
vgl	vergleiche		
W3C	World Wide Web Consortium		
WCT	WIPO Copyright Treaty		
WIPO	World Intellectual Property Organisation		
WLAN	Wireless Local Area Network		
WM	Wertpapier-Mitteilungen		
WPPT	WIPO Performances and Phonograms Treaty		
WRP	Wettbewerb in Recht und Praxis		
WTO	World Trade Organisation		
WWW	World Wide Web		
XHTML	Extensible Hypertext Markup Language		
XML	Extensible Markup Language		
XPath	XML Path Language		
XPointer	XML Pointer Language		
z.B	zum Beispiel		
z.T	zum Teil		
ZAW	Zentralverband der deutschen Werbewirtschaft		
ZEuP	Zeitschrift für europäisches Privatrecht		
ZHR	Zeitschrift für das gesamte Handelsrecht und Wirtschafts-		
	recht		
ZIP	Zeitschrift für Wirtschaftsrecht		
ZPO	Zivilprozessordnung		
ZUM	Zeitschrift für Urheber- und Medienrecht		

ZUM-RD Zeitschrift für Urheber- und Medienrecht-Rechtspre-

chungsdienst

ZVglRWiss Zeitschrift für vergleichende Rechtswissenschaft

Hinsichtlich der bei der Zitierung US-amerikanischer Quellen verwendeten Abkürzungen

siehe Martin, Peter, Introduction to Basic Legal Citation (LII 2002-2003 ed.), http://www.law.cornell.edu/citation/>.

1. Teil: Einleitung und Einführung in die Problematik

There is an old joke about how Hell was created. It seems that God and the Devil were walking side by side, and they passed by Heaven. "It's beautiful," the Devil exclaimed. "Here, let me organize it for you." These days, it seems as though the lawyers have discovered the beauty of digital innovation, and now they want to organize it for us.¹

Das World Wide Web hat in seiner kurzen Geschichte die Art und Weise, wie Menschen miteinander kommunizieren, Geschäfte abschließen und sich Informationen beschaffen, fundamental verändert. Ein Medium, das vor 13 Jahren noch nicht einmal existierte, wird heute weltweit von mehr als 400 Millionen Menschen benutzt und ist ein selbstverständlicher Bestandteil unseres Alltags geworden. Das Web stellt den Anfang einer Entwicklung dar, über deren Fortgang nur spekuliert werden kann. Dies zu tun, hat sich insbesondere die Science Fiction nicht erst in den letzten Jahren verschrieben. Aus dieser Szene stammt auch der heute gebräuchliche Begriff "Cyberspace", nämlich aus dem im Jahre 1984 von William Gibson verfassten Roman "Neuromancer".² Neuere Geschichten, wie die dahinvegetierender Menschen aus dem oskarprämierten Film "Matrix",³ die in einer virtuellen Welt leben, sind ebenso erschreckend wie die allseits bekannte totale staatliche Überwachung, die in George Orwells Roman "1984" beschrieben wird. Software, die jede Online-Aktivität nachvollziehen kann,⁴ lässt die Frage, wie viel Überwachung die Freiheit verträgt, nicht erst seit den Ereignissen des 11.09.2001 aktueller denn je erscheinen. Die Art und Weise wie wir heute entscheiden, mit dem Internet umzugehen, wird unsere Gesellschaft nachhaltig prägen. Ob am Ende der Entwicklung des Netzes eine Zivili-

Kling, Deep Links? Yay!,
 http://www.techcentralstation.com/1051/techwrapper.jsp?PID=1051-250&CID=1051-051302B>. S\(\text{Smtliche zitierten Webseiten wurden letztmalig Mitte November 2002 besucht, soweit nichts anderes vermerkt ist.

² Vgl. Mayer, NJW 1996, 1782, 1783.

³ Der Film erhielt im Jahr 2000 den Oskar für den besten Schnitt, den besten Sound, die besten Soundeffekte und für die besten visuellen Effekte.

Diesen Eindruck vermitteln zumindest Berichte über die Möglichkeiten des FBI mittels der Programme Carnivore, jetzt DCS-1000 genannt, und Magic Lantern, wobei über die tatsächlichen Möglichkeiten nur spekuliert werden kann, vgl. Rötzer, FBI entwickelt angeblich Virus zum Belauschen,

http://www.telepolis.de/deutsch/inhalt/te/11173/1.html und die Website http://stopcarnivore.org.

sation stehen wird, in der jeder mittels bei der Geburt implantierter Chips in die Lage versetzt wird, mit jeder Person Kontakt aufzunehmen, beliebige Informationen abzurufen sowie Einrichtungen zu betätigen und sich dadurch in eine fast vollständige Abhängigkeit vom Netz begeben wird, wie in einer Science Fiction Serie beschrieben,⁵ ist nicht abzusehen. In Menschen unter die Haut eingepflanzten Mikrochips, die medizinische Informationen enthalten, und sich entwickelnden Drahtlos-Netzwerken,⁶ die z.B. im Madison Park in New York oder einem Münchener Biergarten⁷ drahtlosen Zugang zum Internet gewähren, lassen sich erste Schritte zu einer solchen Entwicklung ausmachen.

"Das Web ist weit davon entfernt, "vollendet" zu sein", schreibt auch Tim Berners-Lee, der als Erfinder des Webs gilt, in seinem Buch "Der Web-Report"8 und hat dabei eine konkrete Vorstellung über das Netz der Zukunft vor Augen.9 Zukünftige Computer sollen in der Lage sein, sämtliche Daten des Webs selbständig zu analysieren und auf diese Weise ein semantisches Netz entstehen lassen. In diesem muss nicht mehr zwingend auf vorgefertigte Seiten zurückgegriffen werden, sondern ein Computer kann aus den verschiedenen verfügbaren Informationen eine auf die individuellen Bedürfnisse des Benutzers zugeschnittene Antwort liefern. Die Zeiten, in denen gewünschte Informationen erst nach dem Durchforsten zahlreicher unbrauchbarer Ergebnisse einer Suchmaschine gefunden werden, würden der Vergangenheit angehören. Die Arbeit, diese Vision von Berners-Lee Wirklichkeit werden zu lassen, ist bereits - wenn auch, wie die Entwicklung des World Wide Web zuvor, von kritischen Stimmen begleitet, die die Realisierbarkeit bezweifeln - voll im Gange. Das CERN, an dem bereits das World Wide Web entwickelt wurde, ist daran erneut wesentlich beteiligt. Im Vordergrund der Bestrebungen steht dabei allerdings zunächst, die Datenübertragung derart zu beschleunigen, dass die einzelnen Computer mit dem Netz zu einem Metacomputer verschmelzen. Software soll in Zukunft die Zusammenschaltung beliebiger Rechnerressourcen ermöglichen, die für geplante wissenschaftliche Experimente benötigt werden. Allein bei der Suche nach dem sog. Higgs-Teilchen rechnet man damit, dass Datenmengen von mehreren Petabyte (Millionen Gigabyte) pro Jahr anfallen werden. Das neue Supernetz soll die Bezeichnung "The Grid" (das Gitter) tragen. 10

Welche Überraschungen das Netz der Zukunft auch immer bereithalten mag, eines ist gewiss: Es wird Aufgabe von Gesetzgeber und Rechtsprechung

⁵ So z.B. die Beschreibung des neuronischen Netzes der Nonggo innerhalb der Perry Rhodan Serie, vgl. insbesondere Nr. 1884, Botschaft des KONT.

⁶ Sog. Wireless Local Area Networks oder einfach nur WLANs.

⁷ Vgl. Rieger, Pilotprojekt: Biergarten mit Internet-Anschluss, http://news.zdnet.de/story/0,t101-s2092288,00.html.

⁸ Vgl. Berners-Lee, Der Web-Report, S. 230.

⁹ Vgl. Berners-Lee, Der Web-Report, S. 229 ff.

¹⁰ Vgl. zum Grid Marsisike, Ein neues, schnelles Super-Internet, http://www.telepolis.de/deutsch/inhalt/lis/11322/1.html; Baxevanidis, Vom Internet zum Grid, http://europa.eu.int/comm/research/news-centre/de/inf/01-06-inf01.html>.

bleiben, den rechtlichen Rahmen zu bestimmen, innerhalb dessen die Nutzung des Netzes und damit auch die Zulässigkeit von Verweisen auf andere Inhalte erlaubt sein wird. Daran, dass der Satz, der zu den am häufigsten beschworenen Formeln im Internetrecht zu zählen ist und deshalb in dieser Abhandlung nicht fehlen soll, in Zukunft seine Gültigkeit behalten wird, bestehen keine ernsthaften Zweifel: Das Internet ist kein rechtsfreier Raum!

Um allerdings bestehende Vorschriften auf ein sich kontinuierlich entwickelndes Medium anzuwenden oder neue erst zu schaffen, ist es unerlässlich, sich mit den technischen Gegebenheiten auseinander zu setzen. Die pauschale Abwertung, dass Juristen das "Große böse Internet"(GBI) 11 nicht verstehen und besser ihre Finger von dessen Regulierung lassen sollen, ist sicherlich unzutreffend und dem Wunschgedanken einiger Nutzer von einem anarchistischen Netz zuzuschreiben, das den durch Kommerzialisierung und (Über-) Reglementierung bedrohten oder schon verlorenen Charme der ersten Jahre zurückgewinnen soll. In gleicher Weise ist es allerdings ebenso zutreffend, dass Urteile, die auf missverstandenen technischen Gegebenheiten beruhen, dieses Vorurteil nicht verstummen lassen werden. Vorstöße von Politikern, so zustimmenswert die verfolgten Ziele sein mögen, tragen ebenso zu diesem Meinungsbild bei, wenn sie an den Gegebenheiten des Mediums vorbeigehen. Aus Gründen des Jugendschutzes eine Sendezeitbegrenzung für nicht jugendfreie Inhalte auf die Zeit zwischen 23 Uhr und 6 Uhr einführen zu wollen, provoziert in einem weltweiten Medium geradezu satirische Äußerungen. 12 Warum sollte Deutschland nicht bestimmen, wann in Neuseeland 23 Uhr ist?

Dass derjenige, der sich nicht mit den Besonderheiten des neuen Mediums auseinandergesetzt hat, es schwer haben wird, sachgerechte Regelungen zu schaffen, mussten nicht zuletzt Politiker des US-Staates Georgia erfahren, als ein von ihnen erlassenes Gesetz, das u.a. erhebliche Auswirkungen auf die Zulässigkeit von Links gehabt hätte, für verfassungswidrig erklärt wurde. ¹³ Ein maßgeblich an dem Entwurf des Gesetzes beteiligter Politiker räumte ein, zwar nie selbst im Internet gesurft, aber immerhin schon *einmal* einer Person beim Surfen über die Schulter geschaut zu haben. ¹⁴ Die Funktionsweise von Links war ihm nicht bekannt.

Ohne Kenntnisse der technischen Grundlagen ist eine zutreffende rechtliche Analyse nicht möglich. Deren Vermittlung ist deshalb an einigen Stellen der Arbeit unerlässlich. Die grundlegende technische Funktionsweise des Internets allgemein und von Hyperlinks im Besonderen stehen daher am Anfang der

¹¹ Gelegentlich in juristischen Mailinglisten zu lesende ironische Bezeichnung für das Internet

¹² Vgl. *Patalong*, "Lieber Herr Steinmeier...", Spiegel Online vom 30.11.2001, http://www.spiegel.de/netzwelt/politik/0,1518,170361,00.html>.

Es handelt sich um das HB 1630. Dazu ausführlicher ab S. 65.

¹⁴ Vgl. *Rothman*, The Internet Police Law: The Day the Sites Went Out in Georgia?, ehemals unter http://www.clark.net/pub/rothman/ga.htm.

Erörterungen. Im Lauf der Arbeit werden außerdem die technischen Möglichkeiten, die gegen einen unerwünschten Link ergriffen werden können, ebenso vorgestellt, wie die verfügbare Software, um die territoriale Herkunft eines Surfers zu bestimmen.

Über die Notwendigkeit einer weiteren Untersuchung über die rechtliche Zulässigkeit von Links sollen angesichts einer bislang uneinheitlichen Rechtsprechung an dieser Stelle keine langen Worte mehr verloren werden. Zum Abschluss dieser Einleitung sei es bei folgendem Zitat belassen: "We don't know how copyright law applies to the Web. When you visit a Web page, you are making a copy in your browser. Nearly eight years after the Web (became commercial), we still don't have a good legal analysis of that."¹⁵

I. Geschichte, Technik und heutige Verbreitung des Internets

Dieser erste Abschnitt soll eine kurze erste Einführung in Geschichte, Technik und heutige Verbreitung des Internets bieten. ¹⁶

1. Geschichte des Internets

Das Internet, teilweise als Cyberspace bezeichnet, ist eigentlich ein Kind des Kalten Krieges. Anfang der 60er Jahre standen die USA vor dem strategischen Problem, wie das Militär nach einem Nuklearkrieg die Kommunikation aufrecht erhalten könnte. Ein Netzwerk damals bekannter Machart, das aus dem Zusammenspiel eines zentralen Computers (Server) und verschiedenen Terminals an verschiedenen Orten (Clients) bestand, konnte den Anforderungen nicht genügen. Zu anfällig wäre ein solches System gewesen, da eine zentrale technische Einheit wohl ein bevorzugtes Angriffsziel in einem Krieg dargestellt hätte. Mit deren Zerstörung wäre der Ausfall des gesamten Netzwerks verbunden gewesen. Grundgedanke des neuen Netzwerkes musste es daher nach Überlegungen der RAND Corporation, der obersten Denkanstalt des Kalten Krieges, die sich mit Szenarien eines nuklearen Krieges beschäftigte, sein, dass sämtliche Knotenpunkte denselben Status im Netz haben und alle selber Nachrichten erzeugen, empfangen und übertragen können. Wie schwer die Schäden nach einem Krieg auch sein sollten, die verbliebenen Computer sollten weiterhin miteinan-

¹⁵ v. Lohmann, zitiert nach Dizikes, Testing the Links, http://abcnews.go.com/sections/business/DailyNews/links020513.html>.

Ausführlicher zur Geschichte des World Wide Web Berners-Lee, Der Web-Report; zur Geschichte des Internets Hobbes' Zakon, Hobbes' Internet Timeline, http://www.zakon.org/robert/internet/timeline/ und Hafner/Lyon, ARPA Kadabra oder Die Geschichte des Internet; zu technischen Grundlagen Hoeren/Sieber, 1 Rdn 1 ff.

der kommunizieren können.¹⁷ Die Nachrichten sollten bei ihrer Übertragung in einzelne Pakete aufgeteilt, jedes mit einer Absender- und Empfängerangabe versehen und auf einem individuellen Weg durch das Netz übermittelt werden. Da der Weg nicht von vorneherein feststehen würde, wäre es möglich, überlastete oder funktionsunfähige Abschnitte des Netzes zu umgehen. Erst beim Empfänger sollten die einzelnen Pakete wieder zusammengesetzt werden. Sofern Daten beim Transport verloren gehen, sollte nur das fehlende Paket, nicht aber die ganze Nachricht erneut gesendet werden. Eine so erfolgende Übertragung sollte später unter dem Begriff "Routing"bekannt werden.

Für die Entwicklung und Errichtung des Kommunikationsnetzes war die Advanced Research Projects Agency (ARPA) des US-Verteidigungsministeriums verantwortlich. Diese war 1957 als Antwort auf den ersten von den Russen ins All geschossenen Satelliten gegründet worden, um den technischen Vorsprung der UdSSR aufzuhalten. Die ARPA griff auf das von der RAND Corporation entwickelte Konzept zurück. 1969 wurde das ARPANET, das Forschungs-, Universitäts- und Militäreinrichtungen miteinander verbinden sollte, als erstes dezentrales und paketorientiertes Computernetz in Betrieb genommen. ¹⁸ Zunächst bestand es nur aus vier Knotenrechnern (sog. Hosts) an vier Universitäten. ¹⁹ Das Programm, das die Kommunikation von zwei Nachbarknoten erlaubte, wurde Network Control Protocol (NPC) genannt.

1972 wurde das mittlerweile auf 40 Host-Rechner gewachsene Netz zur zivilen Nutzung freigegeben, 1973 mit dem University College of London und dem Royal Radar Establishment (Norwegen) erste internationale Knoten an das nun immer schneller wachsende ARPANET angeschlossen. Nach wie vor war aber nur eine Übermittlung von Texten möglich. Ein Grund hierfür waren die anfangs sehr geringen Übertragungsgeschwindigkeiten. Grafiken oder Videodateien hätten in vertretbarer Zeit nicht übermittelt werden können.

¹⁷ Das Internet hat sich tatsächlich bereits als Kommunikationsmittel in Kriegszeiten bewährt, allerdings nicht auf der Seite, von der es entwickelt wurde. Saddam Hussein gelang es während des Golfkrieges über das Internet Kontakt mit seinen Truppen zu halten. Vgl. *Jones*, E.I.P.R. 2000, 79, 80.

Der militärische Hintergrund der Entwicklung wird z.T. bezweifelt. Nach a.A. verfolgte das Projekt einzig das Ziel, Computer in wissenschaftlichen Einrichtungen zu verbinden, so *Hafner/Lyon*, ARPA Kadabra oder Die Geschichte des Internet, S. 10, unter Berufung auf Bob Taylor, der einen Führungsposten in der APRA bekleidete.

Die erste Verbindung endete nach der Übermittlung von drei Buchstaben ("LOG") mit einem Absturz eines der Rechner, da dieser die Buchstaben automatisch zu dem Wort "LOGIN" vervollständigte und versuchte, die Buchstaben "GIN" zurückzusenden. Dies scheiterte daran, dass das Terminalprogramm nicht mehr als einen Buchstaben auf einmal verarbeiten konnte.

¹⁹ Die vier Universitäten waren die University of California at Los Angeles (UCLA), die University of California at Santa Barbara (UCSB), das Stanford Research Institute (SRI) und die University of Utah.

Der Schwerpunkt der Nutzung lag im wissenschaftlichen Bereich. Die Wissenschaft hatte die Möglichkeit des schnellen Datenaustauschs und der gemeinsamen Nutzung von Ressourcen über ein Netzwerk rasch als großen Vorteil erkannt. Die "Acceptable Use Policy"der National Science Found ation, von der gleich noch näher zu reden sein wird, sah bis 1991 gar einen Ausschluss jeglicher wirtschaftlichen Tätigkeiten vor.²⁰ Wissenschaftler sollten später vergeblich versuchen, das Internet als Medium des freien Informationsflusses und der unbeschränkten Kommunikation zu verteidigen, in dem wirtschaftliche Aspekte und der Schutz geistigen Eigentums nur zweitrangig sind.

In der Folgezeit entstanden zahlreiche dem ARPANET ähnliche Netzwerke. Während wissenschaftliche Einrichtungen im ARPANET miteinander vernetzt waren, waren militärische Einrichtungen im MILNET, Studenten im USENET, Benutzer von IBM Mainframes im BITNET²¹ und Europäer im EUnet²² organisiert. 1983 folgte das FidoNet für PC-User. Die Netze hatten z.T. verschiedene Schnittstellen, verschiedene maximale Paketgrößen und verschiedene Übertragungsgeschwindigkeiten. Dies löste das Bedürfnis aus, die Kommunikation der Computer über die Grenzen eines Netzwerks hinaus zu vereinheitlichen. Das NPC wurde im Rahmen dieser Entwicklung bis 1983 von dem Internet Protocol (IP) und dem Transmission Control Protocol (TCP) als neuem Standard verdrängt. Das TCP beschreibt die Zerlegung und Wiederzusammensetzung der Datenpakete, während das IP zur Adressierung der Pakete benötigt wird. Die Vereinheitlichung der Kommunikation der Computer untereinander erleichterte die Einbindung weiterer Host-Rechner und den Zusammenschluss der verschiedenen Einzelnetze. Zudem weisen die Protokolle jedem Computer eine IP-Nummer zu, mit der ein Computer eindeutig identifiziert werden kann. Zur leichteren Merkbarkeit der IP-Nummern wurden diesen ab 1984 Namen zugeordnet, die sog. Domain-Names.²³ Das Domain Name System (DNS) erleichter-

²⁰ Vgl. Jones, E.I.P.R. 2000, 79, 80 f.

²¹ BITNET = Because It's Time Network.

²² EUnet = European UNIX Network.

²³ Man unterscheidet generische Top-Level-Domains (z.B. .com, .net, .int, .org, .gov, .edu, .mil) und Country Code Top-Level-Domains (z.B. .de für Deutschland, .se für Schweden, .tr für Türkei, .tv für Tuvalu). Eine Übersicht über alle Country Code Top-Level-Domains (zur Zeit 243) findet sich unter http://www.iana.org/cctld/cctld-whois.htm. Zuständig für die Koordination der Domain-Names ist die Internet Corporation for Assigned Names and Numbers (ICANN). Diese verteilt Blöcke von IP-Adressen an regionale Vergabestelen, sog. Register. Für Country Code Top-Level-Domains gibt es drei regionale Register, nämlich ARIN (American Registry for Internet Numbers), APNIC (Asia Pacific Network Information Centre) und RIPE NCC (Réseaux IP Européens Network Coordination Centre), der u.a. für den Raum Europa zuständig ist. Die Register haben die Vergabe der Domains wiederum an staatliche oder private Organisationen delegiert, für .de-Domains an das deutsche Network Information Center (DENIC). Die Vergabe von Second-Level-Domains erfolgt nach dem Prioritätsgrundsatz "first come, first served". Eine Überprü-

te fortan die Verwaltung der Adressen. Sofern ein Nutzer den Namen einer Domain in die Adresszeile eines Browsers eingibt, wird er von einem DNS-Server in die numerische Adresse zurückübersetzt.

1990 wurde das ARPANET aufgelöst, da es als eigenes Netzwerk nicht mehr benötigt wurde. Alle Funktionen waren vom NSFNET übernommen worden. Dieses war seit 1984 von der National Science Foundation (NSF) als Nachfolger zum ARPANET mit größeren und bis zu 25 mal schnelleren Knotenrechnern aufgebaut worden. Es wurde als das sog. Internet-Backbone bekannt. Das NSFNET wurde 1995 außer Betrieb genommen. Zu diesem Zeitpunkt waren aber schon so viele Computer miteinander vernetzt, dass das Ende des bis dahin wichtigsten Teilnetzes keine negativen Auswirkungen hatte. Die Zahl der Host-Rechner, also der permanent an das Internet angeschlossenen Computer, betrug damals etwa 8 Millionen. Ende 2001 waren es weltweit 175 Millionen, in Deutschland allein 2,4 Millionen.

2. Das World Wide Web (WWW)

Although a simple concept, the link has been one of the primary forces driving the success of the Web. 24

a) Entstehung und Funktionsweise

Obwohl gemeinhin die Begriffe World Wide Web und Internet synonym verwendet werden, handelt es sich bei ersterem nur um eine Nutzungsweise des letzteren, wenn auch um die heute wichtigste. Andere bekannte sind z.B. E-Mail, das Usenet²⁵, das Telnet²⁶, Gopher²⁷, FTP²⁸ und Chat.²⁹ Die Anwen-

fung darauf, ob Marken- oder Namensrechte anderer Personen verletzt werden, erfolgt nicht. Ausführlich zum DNS Hoeren/Sieber, 1 Rdn 57 ff.

²⁴ Vgl. World Wide Web Consortium, HTML 4.0 Specifications, Part 12.1, http://www.w3.org/TR/REC-html40/struct/links.html.

²⁵ Hierbei wird eine E-Mail an eine News-Group als zentrale Stelle geschickt. Im Unterschied zu Mailinglisten werden nicht alle Nachrichten der Liste übermittelt, sondern jeder kann die ihm interessant erscheinenden Beiträge abrufen. Am ehesten lässt es sich mit einem virtuellen schwarzen Brett vergleichen. Die Hauptkategorien werden mit "Alt" b ezeichnet. Ursprünglich gab es sieben davon: comp, misc, news, rec, sci, soc, talk. Das Usenet besteht seit 1979.

²⁶ Das Telnet ermöglicht den Zugriff auf einen entfernten Computer, so als ob man selbst direkt vor ihm sitzen würde. Es existiert seit 1971.

²⁷ Deutsch = Wühlmaus; es handelt sich um eine seit 1991 an der Universität von Minnesota entwickelte Anwendung, bei der mit einem menügesteuerten System auf große Informationsmengen zurückgegriffen werden kann.

dung aber, die das Internet erst zu dem Massenmedium werden ließ, wie wir es heute kennen, war das World Wide Web. Dessen Ursprung ist in der Tätigkeit von Tim Berners-Lee am CERN, dem europäischen Institut für Teilchenphysik in Genf, zu sehen. Dieser suchte nach einer Methode, um Informationen in einem Dokumentationssystem zu verknüpfen. Ihm verdankt es seinen Namen,³⁰ wie er auch zahlreiche heute allgegenwärtige Begriffe wie URL (Universal Resource Locator),³¹ HTTP (Hypertext Transfer Protocol) und HTML (Hypertext Markup Language) geprägt hat.³² Die erste Website auf dem Server info.cern.ch enthielt Forschungsunterlagen von ihm.

Die grundlegende Funktionsweise des World Wide Web ist in einigen wenigen Sätzen erklärt: Wer seine Website³³ der Öffentlichkeit zugänglich machen will, lädt diese auf einen mit dem Internet verbundenen Host-Rechner. Diese Knotenpunkte des Netzes werden auch als Server, der Vorgang des Heraufladens auch als Upload bezeichnet. Derjenige, der eigene Online-Inhalte anbietet, wird Content Provider genannt. Er legt seine Webseiten entweder auf dem eigenen Server oder dem eines Dritten zum Abruf bereit. Jedes Dokument hat dabei seine eigene Adresse, unter der es aufgerufen werden kann. Diese nennt man URL. Sie setzt sich aus drei Bestandteilen zusammen: dem Protokoll, mit dem die Informationen übertragen werden,³⁴ dem Namen des Servers (z.B. www.stephanott.net) und dem Dateinamen (z.B. decisionoftheweek.htm). Eine vollständige URL lautet damit z.B.:

http://www.stephanott.net/decisionoftheweek.htm.

Der Zugang zum Server erfolgt über das Telefonnetz und wird von einem sog. Access-Provider ermöglicht. Stellt dieser selbst zusätzlich Dienste zur Verfügung (z.B. einen eigenen News-Server), spricht man von einem Internet Service Provider (ISP).³⁵ In Deutschland sind dies z.B. T-Online, DFN und FUnet

Wer eine Homepage aufrufen möchte, hat dazu mehrere Möglichkeiten. Er kann z.B. die URL in die Adresszeile seines Browsers eingeben, also z.B.

²⁸ FTP (File Transfer Protocol) ermöglicht die Übertragung beliebiger Daten zwischen zwei Rechnern und dies selbst dann, wenn die Computer verschiedene Betriebssysteme und Dateiverzeichnisstrukturen haben.

²⁹ Bekanntestes Beispiel ist der 1988 entwickelte Internet Relay Chat (IRC).

³⁰ Angedacht waren auch die Bezeichnungen MOI (Mine of Information) oder TIM (The Information Mine), vgl. Berners-Lee, Der Web-Report, S. 45.

³¹ Damals noch Universal Resource Identifier (URI) genannt.

³² Vgl. Berners-Lee, Der Web-Report, S. 13.

³³ Eine Website besteht aus mehreren Webseiten bzw. Web Pages. Die erste Seite eines Internetauftritts bezeichnet man als die Startseite oder ursprünglich auch als Homepage. Mittlerweile geht der allgemeine Sprachgebrauch dahin, die gesamte Präsentation als Homepage zu bezeichnen.

³⁴ Im Internet ist dies zumeist das HTTP. Dieses nutzt die oben dargestellte TCP/IP-Struktur zur Weiterleitung von Daten.

³⁵ Zu den Begriffen Access bzw. Internet Service Provider Sieber, CR 1997, 581, 597 f.

<http://www.immer-etwas-zu-jammern.tk>. Der Browser wird daraufhin den Download der Webseite einleiten. In kleine Datenpakete aufgeteilt werden die angeforderten Dateien über zahlreiche Netzknoten zum Computer des Nutzers weitergeleitet (sog. Routing). Bei den einzelnen Zwischenstationen entstehen dabei ebenfalls kurzfristige Kopien. Häufig befinden sich an bestimmten Knotenpunkten im Internet, z.B. zwischen Teilnetzen, sog. Proxy-Cache-Server. Bei diesen erfolgt eine kurzfristige und automatische Zwischenspeicherung von Inhalten, die ein Nutzer des Teilnetzes angefordert hat. Will ein anderer Nutzer desselben Teilnetzes die selbe Webseite aufrufen, werden die Daten nicht mehr vom ursprünglichen Server angefordert, sondern aus dem Proxy-Cache-Server. Eine Beschleunigung des Datenzugriffs ist die Folge.³⁶

Die Computersprache, mit der die Webseiten erstellt werden, nennt man Hypertext Markup Language (HTML). Hypertext ist ein mit automatischen Querverweisen versehener Text. Sobald ein Nutzer diese anklickt, wird er zu einer anderen Stelle versetzt. Er "surft" zu einer anderen Webseite. Auf die Funktionsweise und die verschiedenen Arten der automatischen Querverweise, die unter dem Namen Hyperlinks oder einfach nur Links bekannt sind, wird im nächsten Kapitel eingegangen.

Es bestehen somit grundsätzlich zwei Möglichkeiten, eine Webseite aufzurufen: Entweder wird die Zieladresse in die Adresszeile des Browsers eingegeben oder ein Link aktiviert.

b) Weitere geschichtliche Entwicklung

Das an der Universität Minnesota entwickelte Informationssystem Gopher verlor ab 1993 rapide an Bedeutung, nachdem die Universität beschloss, Lizenzgebühren zu erheben. Die Internetgemeinde sah dies als Verrat an und die Industrie wandte sich anderen Projekten zu. ³⁷ Am 30.4.1993 stimmte das CERN der unbeschränkten und kostenlosen Verwendung des Web-Protokolls, der Erstellung von Browsern und Servern und deren Weitergabe und Verkauf zu und verhinderte, dass dem World Wide Web ein ähnliches Schicksal bestimmt war

Die Entwicklung von Browsern³⁸ ab 1993, wie etwa Mosaic, Viola oder Erwise,³⁹ mit ihren graphischen Benutzeroberflächen erlaubte Nutzern ohne Eingabe komplexer Computerbefehle die Benutzung des Internets und war damit ein weiterer Meilenstein hin auf dem Weg zum Massenmedium Internet.

³⁶ Vgl. zu Proxy-Cache-Servern Hoeren/Sieber, 1 Rdn 27.

³⁷ Vgl. Berners-Lee, Der Web-Report, S. 114 f.

³⁸ Browser interpretieren HTML-Befehle und stellen Dateien als Dokumente dar. Die heute bekanntesten Browser sind Netscape Navigator bzw. Communicator und Internet Explorer.

³⁹ Die Browser wurden in der Anfangszeit des World Wide Web meist von Studenten und nicht von professionellen Programmierern entwickelt.

Die Veröffentlichung des Netscape Navigators folgte am 15.12.1994. Er konnte, obwohl eigentlich ein kommerzielles Produkt, aus dem Internet kostenlos heruntergeladen werden. Finanzieren sollte sich das Vorhaben dadurch, dass der Browser seine Benutzer auf die Homepage von Netscape führte, die als Startseite voreingestellt war. Auf dieser befanden sich Werbung anderer Firmen, die dafür Geld bezahlten, und Hinweise auf kostenpflichtige Produkte von Netscape.

Das ursprünglich für Universitäten, Wissenschaftler und größere Organisationen entwickelte Netz wurde mit der rasant wachsenden Benutzerzahl auch für die Wirtschaft interessant. Ein Beispiel für den losbrechenden Goldrausch ist das des größten Börsengangs der Geschichte. Die Aktie von Netscape stieg am ersten Tag ihres Handelns im August 1995 von 28 auf 70 Dollar. Ohne jemals einen Gewinn erwirtschaftet zu haben, war Netscape nach dem ersten Handelstag 4,4 Milliarden Dollar wert. Die durch Newcomer und kleine Firmen geprägte Pionierzeit näherte sich damit ihrem Ende. Auch Microsoft begann 1994 das Potential des Internets zu entdecken und entwickelte mit dem MS Internet Explorer einen eigenen Browser.

3. Einige "aktuelle Zahlen" zur Bedeutung des Internets⁴¹

Aktuelle Zahlen zum Internet angeben zu wollen, ist ein aussichtsloses Unterfangen, werden sie doch spätestens bis zur Veröffentlichung dieser Arbeit von der Wirklichkeit längst wieder überholt sein. Deshalb soll es mit der Angabe einiger weniger Zahlen sein Bewenden haben. Über die angegebenen Fundstellen lassen sich jederzeit aktuellere Daten erfahren.

Laut ständig aktualisierter Statistik der DENIC waren am 16.3.2003 6,23 Millionen .de-Domains registriert.⁴² Täglich kamen Anfang 2001 zwischen 5.000 und 9.000 neu angemeldete Domains hinzu. Die am meisten verwendete Country Code Top-Level-Domain ist damit .de. Sie wird nur noch geschlagen von der generische Top-Level-Domain .com mit 21,5 Millionen. Insgesamt waren Ende Oktober 2002 35,5 Millionen Domain-Names vergeben. Die Zahl der Webseiten kann nur geschätzt werden. Gesprochen wird zumeist von einer Zahl zwischen zwei und vier Milliarden.

Es wird erwartet, dass es bis zum Jahr 2005 1,17 Milliarden Benutzer des Internets geben wird.⁴³ Ende 1999 waren es etwa 260 Millionen Menschen.⁴⁴

⁴⁰ Vgl. Berners-Lee, Der Web-Report, S. 158.

⁴¹ In sechsmonatigen Abständen wird seit 1997 von dem Münchner Marktforschungsunternehmen NFO Infratest die sog. EURO.NET-Studie durchgeführt. Sie liefert u.a. repräsentative Daten zu Nutzerzahl und – verhalten, Online-Werbung und Internetzugangsarten. Für neuere Daten siehe daher http://www.nfoeurope.com>.

⁴² Vgl. http://www.denic.de/DENICdb/stats/index.html.

⁴³ Vgl. Foley, A billion customers, anyone?, http://www.nua.com/surveys/analysis/weekly_editorial/archives/issuelno164.html>.

Zwei Jahre später hatte bereits eine halbe Milliarde Menschen Zugang zum Netz der Netze. ⁴⁵ Begünstigt wurde dieser Vorgang durch immer geringer werdende Kosten für den Internetzugang und sich ständig verbessernde Übertragungsgeschwindigkeiten. Die meisten der Nutzer kamen mit ca. 180 Millionen noch immer aus Nordamerika, gefolgt von Europa und Asien mit ca. 154 bzw. ca. 143 Millionen Internetnutzern. Weit von einer Durchdringung des alltäglichen Lebens ist das Internet noch in Lateinamerika (25 Milliarden Nutzer), dem mittleren Osten und Afrika (je ca. 4 Milliarden Nutzer) entfernt. In Deutschland hatten im August 2001 ca. 28, 64 Millionen Menschen Zugang zum Internet. Das entspricht ca. 34,49 % der Gesamtbevölkerung. ⁴⁶

4. Linking – Der technische Hintergrund⁴⁷

Jeder Anbieter, der mit seinem Web-Projekt online geht, muss sich im Klaren darüber sein, dass er Teil eines weltweiten Hypertext-Systems ist, in dem er nicht allein ist. Wenn er das nicht akzeptieren kann, ist er im Web fehl am Platz und hat das falsche Medium gewählt. Die Grundregeln des Web werden von den Ideen des Web bestimmt, nicht von den hermetischen Zwangsvorstellungen einiger Zuspätgekommener. ⁴⁸

Eine Webseite ist eine Datei, die in der Sprache HTML geschrieben ist und zwei verschiedene Dinge enthält: Zum einen den Text, der auf dem Bildschirm erscheinen soll, zum anderen in Winkelklammern stehende Befehle, wie dieser dargestellt werden soll. Diese Befehle werden als HTML-Tags bezeichnet. In ihrer Gesamtheit bilden sie die Computersprache HTML. Text und HTML-Tags zusammen nennt man auch Quellcode oder HTML-Code. Im Browserfenster selbst wird nur der Text angezeigt. Der Quellcode lässt sich über einen Menüpunkt des Browsers aufrufen.⁴⁹

Viele HTML-Tags bestehen aus zwei Teilen, die vor und hinter dem Text stehen, auf den sie sich beziehen. Der Endbefehl unterscheidet sich vom Anfangsbefehl durch einen vorangestellten Querstrich. Der Befehl

bz.B. signalisiert einem Browser, dass er den nun folgenden Text in Fettschrift darstellen

⁴⁴ Vgl. http://www.denic.de/DENICdb/stats/kurzmeldungen/internetnutzung1.html>.

⁴⁵ Vgl. Foley, Half a billion online, http://www.nua.com/surveys/analysis/weekly_editorial/archives/issue1no197.html. Für immer wieder aktualisierte Zahlen vgl. http://www.nua.com/surveys/how_many_online/index.html.

⁴⁶ Vgl. http://www.nua.com/surveys/how_many_online/europe.html>.

⁴⁷ Zu HTML vgl. Münz, SELFHTML Version 8.0 unter http://selfhtml.teamone.de; zu den verschiedenen Arten von Links auch Schmidbauer, Tour de Link, http://www.i4j.at/link/tour.htm; Kochinke/Tröndle, CR 1999, 190, 191 f.

⁴⁸ Münz, SELFHTML, http://selfhtml.teamone.de/html/verweise/projektextern.htm.

⁴⁹ Im Internet Explorer im Menü "Ansicht" unter "Quelltext anze igen".

soll, der Befehl , dass die Fettschrift ab dieser Position wieder beendet werden soll.

a) Funktionen von Links

Hyperlinks bieten zahlreiche Verwendungsmöglichkeiten. Sie können Nutzer per Mausklick von Webseite zu Webseite springen lassen, ohne dass die Eingabe einer neuen Internet-Adresse nötig wäre und unabhängig davon, auf welchem Server die Zieldatei abgelegt wurde. Sie sind das Bindeglied zwischen verschiedenen Dokumenten und ermöglichen erst die Navigation im Web. Sie sind für dessen Funktionalität von entscheidender Bedeutung und werden nicht zu Unrecht als das "Herzstück des Internets" bezeichnet. ⁵⁰ Verglichen werden sie häufig mit Querverweisen in wissenschaftlichen Arbeiten. Im Unterschied zu ihrem Offline-Gegenstück ist der Zugang zu dem verwiesenen Material allerdings wesentlich schneller möglich. Er ist nur einen Mausklick entfernt. Die gegebenenfalls mit größerem Aufwand – man denke nur an ausländische Quellen – verbundene Suche nach einem verwiesenen Buch entfällt.

Unterscheiden lassen sich in einer ersten Grobeinteilung interne und externe Links. ⁵¹ Erstere bringen den Nutzer zu einer anderen Webseite innerhalb einer Homepage, letztere zu der Webseite eines anderen Anbieters. Links können damit einerseits zur Strukturierung der eigenen Homepage dienen, indem Inhalte des eigenen Angebots auf mehrere durch Links verbundene Webseiten verteilt werden und damit die Übersichtlichkeit erhöht wird, ⁵² andererseits ermöglichen sie es, einen Nutzer zu weitergehenderen externen Informationsquellen zu verweisen. Auf deren konkrete Gestaltung hat der Linkanbieter allerdings i.d.R. keinerlei Einfluss. Er kann sie insbesondere nicht selber verändern und ihre dauerhafte Verfügbarkeit im Internet garantieren. Wird die verlinkte Webseite entfernt, weist der Link ins Leere. Einem Surfer wird eine Fehlermeldung angezeigt.

⁵⁰ Vgl. Kochinke/Tröndle, CR 1999, 190; ähnlich Bolin, Linking and Liability, http://www.bitlaw.com/internet/linking.html.
Bei Brunner, Die Zulässigkeit von Hyperlinks nach schweizerischem Recht, S. 4, findet

sich die Bezeichnung "Lebensadern des WWW":

51 Zum Teil finden sich in der Literatur auch die Begriffe intra-page, intra-system und intersystem Links. Intra-page-Links verknüpfen Stellen innerhalb eines Dokuments, intra-system-Links zwei Webseiten einer Homepage, und ein inter-system-Link richtet sich auf die Webseite eines anderen Anbieters.

Brunner, Die Zulässigkeit von Hyperlinks nach schweizerischem Recht, S. 7, spricht von Outlink und Insitelink

Zu einer besonders extravaganten Gestaltung Veltman, Sound and Fury of HyperMacbeth, http://www.wired.com/news/culture/0,1284,52761,00.html. Auf der Website http://digilander.iol.it/dlsan/macbeth/the_mac.htm findet sich eine Version des Stücks Macbeth von Shakespeare. Dabei erscheint zumeist nur ein Satz des Stücks, verbunden jeweils mit einem Hyperlink, dessen Betätigung den nächsten Satz erscheinen lässt. Dies funktioniert nebeneinander mit der englischen und der italienischen Version des Stücks.

Der Webmaster, auf dessen Webseite verwiesen wird, bekommt von dem Link häufig zunächst nichts mit. Dass er selbst mit demjenigen, der den Link gesetzt hat, in Kontakt steht oder gar eine Zustimmung zu dem Link erklärt hat, ist der seltenere Fall. Er profitiert jedoch selbst durch den Link, da er Besucher auf seine Webseiten führt, die diese ohne ihn gegebenenfalls nie gefunden hätten. Ohne etwas dafür investiert zu haben, werden zusätzliche potentielle Kunden dem eigenen Angebot zugeführt.

Als Ziel eines Links kommt bei internen und bei externen Verweisen auch eine Stelle innerhalb einer Webseite in Betracht, allerdings nur dann, wenn an dieser mit Hilfe eines HTML-Tags eine Textmarke gesetzt wurde. Bei eigenen Dokumenten ist dies leicht möglich,⁵³ bei fremden Webseiten zur Zeit noch unmöglich.⁵⁴ Hier können lediglich mit Hilfe des Quelltextes bestehende Textmarken ausfindig gemacht und angesteuert werden.

Links haben über ihr gerade beschriebenes klassisches Anwendungsfeld hinaus noch zahlreiche andere Anwendungsbereiche. Möglich sind Download-Verweise, bei denen das Verweisziel eine zum Download angebotene Datei, etwa eine ZIP, MP3 oder PDF-Datei ist, und E-Mail Verweise.⁵⁵ Klickt ein Besucher auf einen entsprechenden Link, öffnet sich i.d.R. automatisch das von ihm verwendete E-Mail Programm. Die Angabe in der Betreff-Zeile kann ebenfalls voreingegeben werden. Links können ferner den Besuchern einer Webseite erlauben, diese mit einem Klick in die Favoritenleiste des Browsers aufzunehmen, sie als Startseite des Browsers einzustellen oder ein Java-Script zu starten. Relevant für diese Arbeit sind nur Links auf Webseiten anderer Anbieter und Download-Verweise.

b) Erstellung und Arten von Links

Das Erstellen eines Links erfolgt in gängigen Editorprogrammen auf sehr einfache Weise. Stellen Eines Links erfolgt in gängigen Editorprogrammen auf sehr einfache Weise. Stellen Links die Textes bzw. ein Bild oder ein Teil davon markiert, der als Anker für den Link dienen soll. Nach einem Klick auf den Befehl "Hyperlink" im Menü "Einfügen" wird der Name der Datei angeg eben, zu der der Link weisen soll. Sofern in einem Programm wie Frontpage oder Word die Adresse einer Webseite im URL-Format eingegeben wird, wird diese zudem automatisch in einen Hyperlink verwandelt.

Der HTML-Befehl zur Erstellung eines Links lautet <a>, wobei das "a" für anchor steht. Ein HTML-Befehl kann durch Attribute noch genauer bezeichnet werden. Bei Links sind dies die Attribute *name* und *href*. Ersteres definiert eine

Vgl. z.B. den Menüpunkt "Textmarke" im Menü "Einfügen" von Frontpage Express.

⁵⁴ Nach Einführung der Nachfolgesprache XHTML wird es in Zukunft möglich werden, beliebige Stellen eines fremden Dokuments anzusprechen. Zu XHTML vgl. S. 120 f.

⁵⁵ So z.B. der Tag

⁵⁶ Derjenige, der einen Link setzt wird im folgenden als Linkprovider oder Linkanbieter bezeichnet.

Textmarke und erlaubt es, einen Link auf eine bestimmte Stelle innerhalb eines Textes zu setzen. Klickt ein Nutzer einen solchen Link an, wird er nicht an den Anfang einer Webseite versetzt, sondern gleich zu einem bestimmten Abschnitt innerhalb der Webseite. Es erfolgt aber trotzdem eine Übertragung der kompletten Webseite.

Das weitaus wichtigere Attribut ist *href*. Dieses steht für Hypertext Reference und erlaubt die Definition eines Sprungzieles. So würde folgender Befehl einen Link zur Website von mir darstellen:

 Meine Homep age.

Im Browser sichtbar sind nur die Worte 'Meine Homepage'. Dass es sich bei diesen nicht um einen einfachen Text, sondern um einen Link handelt, ist an ihrer farblichen Hervorhebung zu erkennen. Zudem ist der Verweistext meistens unterstrichen. Sofern ein Link keinen Text als Anker hat, sondern sich hinter einer Graphik, z.B. einem Bild oder Button, verbirgt,⁵⁷ kann ein Nutzer dies erkennen, indem er mit der Maus über die Graphik fährt. Bei einigen Links verändert sich dabei die Gestaltung der Graphik. In der Zeile unterhalb des Browserfensters wird die Zieladresse des Links angezeigt.

Nach Anwahl des Links wird die entsprechende Zieldatei vom Server angefordert, an den Computer des Nutzers übermittelt und im Browserfenster dargestellt. Dies kann, je nachdem, welche Einstellung der Linkprovider wählt, in einem neuen, in einem bestehenden oder in einem Teil eines bestehenden Browserfensters erfolgen. Die URL des verknüpften Dokuments erscheint mit Ausnahme der letzten Alternative, es handelt sich um die Möglichkeiten des Framing bzw. Inline-Linking, in der Adresszeile des Browsers. Auf dem Computer des Linkanbieters oder dem Server, auf dem die Webseite mit dem Link abgelegt ist, wird bei diesem Vorgang keine Kopie erzeugt.

(1) Surface und Deep Links⁵⁸

Surface und Deep Links unterscheiden sich einzig in ihrem Sprungziel. Als Surface Links bezeichnet man Verweise, die auf die Startseite eines anderen Content-Providers zielen. Deep Links hingegen weisen auf die tieferliegenden Webseiten eines Angebots. Ein Surfer wird z.B. direkt zu der Beschreibung eines Produkts oder eines Zeitungsartikels geschickt, ohne dass er sich diesen Weg erst von der Startseite aus suchen müsste.

⁵⁷ Möglich ist es auch, ein Bild in Bereiche zu teilen und je nachdem, in welchen Bereich es angeklickt wird, zu einer unterschiedlichen Zieldatei führen zu lassen. Es handelt sich um eine sog. Image-Map.

⁵⁸ Die Terminologie war insbesondere zu Beginn der Diskussion uneinheitlich. In älteren Aufsätzen finden sich für einen Link auf die Startseite eines anderen Angebots auch die Begriffe direct link, site link und hypertext link. Vgl. Fernández-Diéz, The linking law of the World Wide Web,

http://www.uam.es/centros/derecho/publicaciones/pe/english.html m.N.

(2) Inline-Links⁵⁹

HTML-Dokumente selbst sind auf reinen Text beschränkt und können keine Bilder oder Töne enthalten. Dateien mit Graphiken oder Text lassen sich jedoch mit Hilfe von Inline-Links in die eigene Webseite integrieren. Die einzubindende Datei ist auf einem Server abgelegt. Es genügt daher, in der HTML-Programmsprache die Adresse der Datei anzugeben und den Browser zu veranlassen, z.B. ein Bild von dem Server abzurufen und an einer vorher festgelegten Stelle auf der eigenen Webseite anzuzeigen. Für einen Besucher macht es keinen Unterschied, ob das Bild von einem eigenen oder fremden Server stammt. Ihm wird die Herkunft des Bildes von einem anderen Server oftmals gar nicht auffallen. Dies wird dadurch begünstigt, dass er beim Inline-Linking selber keinen Link aktivieren muss und die URL der verknüpften Datei nicht in der Adresszeile des Browsers angezeigt wird. Herausfinden lässt sich die Herkunft der Datei nur mit Hilfe des Quelltextes oder durch die Anzeige der Eigenschaften eines Elements.

(3) Frames

Frames bieten die Möglichkeit zur gleichzeitigen Darstellung mehrerer HTML-Dateien innerhalb eines Browserfensters. Hierzu wird dessen Anzeigebereich in verschiedene Segmente (=Frames) aufgeteilt, die jeweils einen eigenen Inhalt haben können. Frames werden seit Netscape Navigator 2.0 bzw. MS Internet Explorer 3.0 unterstützt. 60 Sie sind seitdem ein aus dem Internet nicht mehr wegzudenkendes Gestaltungsmittel. Zur Erstellung einer Frameseite sind mehrere HTML-Dateien erforderlich: Ein sog. Frameset, welcher Informationen zu den einzelnen Frames enthält, z.B. über ihre Zahl und Größe und welche Webseite in welchem Bereich dargestellt werden soll, und für jeden Frame eine Datei.

Zwei oder mehrere Frames können nebeneinander, übereinander oder verschachtelt angeordnet werden. Beispielsweise kann in einem Kopfframe das Logo eines Unternehmens eingeblendet werden und dort sichtbar bleiben, wenn ein Besucher auf tieferliegende Webseiten zugreift. Zwischen den Frames erscheint ein Rahmen, der allerdings unterdrückt werden kann. Dann ist es für einen Nutzer auf den ersten Blick oft nicht mehr möglich, die Verwendung von Frames zu erkennen.

Klickt ein Besucher auf einen Link in einem Frame, wird die Zielseite wieder im gleichen Frame dargestellt, sofern der Verweis nicht zusätzliche Anga-

⁵⁹ Auch als IMG Link, embedded link oder inlined image link bezeichnet. Zum Teil findet sich der Begriff auto-load link im Gegensatz zu Links, die erst vom Nutzer aktiviert werden müssen und deshalb invoke-to-load-link genannt werden.

⁶⁰ Ältere Browser können Frames nicht darstellen.

ben enthält.⁶¹ Beliebt ist etwa die Aufteilung in zwei Spalten, wobei sich in einer eine Menüleiste zur Navigation befindet. Hier ist es erforderlich, dass nach dem Anklicken eines Menüpunktes der Inhalt im anderen Frame dargestellt wird und die Menüleiste weiterhin sichtbar bleibt. Dies geschieht mit Hilfe des Attributs *target*=.

Webseiten fremder Anbieter lassen sich nach Betätigen eines Links im eigenen Frameset darstellen.⁶² Sofern die geframte Webseite nicht die Startseite des Angebots ist, spricht man von einem Deep Frame. Da in der Adresszeile des Browsers in aller Regel nur die URL des Framesets angezeigt wird,63 kann ein Besucher einem Irrtum über den Urheber oder Anbieter der geframten Webseite unterliegen. Sofern er jedoch mit dem Mauszeiger über den Link fährt, ohne ihn zu aktivieren, wird in der sog. Statusleiste des Browsers die Adresse der verlinkten Webseite angezeigt. Um einem Irrtum von vorneherein vorzubeugen, können externe Links mit dem Attribut target="_top" versehen werden. Die verwiesene Webseite wird dann nicht mehr im Frame angezeigt. Möglich ist es ferner, mit dem Attribut target=_blank die Zielseite in einem neuen zusätzlichen Browserfenster erscheinen zu lassen. Der Vorteil hierbei ist es, dass die alte Webseite erhalten bleibt und ein Surfer leichter wieder auf sie aufmerksam wird, weil er dieses Fenster erst noch schließen muss. Gelegentlich finden sich schließlich Gestaltungen, bei denen der Surfer selber wählen kann, ob er die fremde Webseite in einem Frame oder in Vollansicht aufrufen möchte.

⁶¹ Daraus folgt auch, dass nicht nur die erste verlinkte Webseite in einem Frame dargestellt wird, sondern jede weitere, die durch einen Link innerhalb der geframten Webseite aufgerufen wird. Einem Nutzer ist es allerdings möglich, die verlinkte Webseite in einem neuen Fenster zu öffnen und aus dem Frame ausbrechen zu lassen, indem er mit der rechten Maustaste den Link anklickt und den Menüpunkt "In neuem Fenster öffnen" wählt.

⁶² Insoweit unterscheidet sich Framing i.d.R. vom Inline-Linking. Möglich ist es jedoch, bereits auf der Startseite einen Fensterinhalt mit einer fremden Webseite zu füllen. Dann bedarf das Framen nicht erst des Verfolgens eines Links durch einen Nutzer. In der gerichtlichen Praxis ist diese Fallgestaltung noch nicht relevant geworden.

⁶³ Möglich ist es allerdings, mit Hilfe eines CGI-Skripts eine andere URL als die des Framesets erscheinen zu lassen. Auf diese Methode greift z.B. die Website "baumarkt.de" z urück, die bereits wegen Framing vor dem LG Düsseldorf verklagt wurde, am Ende aber obsiegte. Zu diesem Verfahren siehe S. 105. Zu CGI-Skripts siehe S. 126.

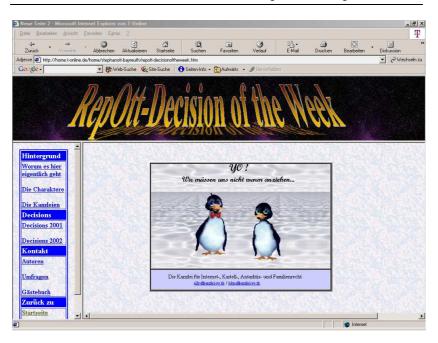


Abbildung 1: Typische Aufteilung einer Webseite mit Frames

Der Screenshot zeigt eine private Homepage mit einer für Frames typischen Aufteilung des Bildschirms: Ein Kopfframe, der dem Besucher ständig vor Augen hält, wo er sich befindet, ein Frame auf der linken Seite, der verschiedene Menüpunkte enthält und ein Frame auf der rechten Seite, in dem der eigentliche Inhalt dargestellt wird.

II. Eine kurze Geschichte des Linking⁶⁴

To ask permission to link to a page borders on the inane. Next we will have the position that you cannot recommend a book in the local library without the author's permission. ⁶⁵

Für jeden, der sich selbst schon mit der Erstellung einer Website beschäftigt hat, ist das Setzen eines Links eine Selbstverständlichkeit. Die Vorstellung, ein Link könne rechtswidrig sein und von Gerichten verboten werden, wurde in den frühen Jahren des World Wide Web als absurd abgetan. Erste Verfahren, die wegen Links eingeleitet wurden, waren deshalb, vor allem in den USA, regelrecht von Hysterie begleitet. Die Befürchtung, dass der Tag, an dem man beginne, Links zu verbieten, auch der Tag sei, an dem im Internet die Lichter ausgehen würden, hat sich mittlerweile als übertrieben herausgestellt. Von den zig Millionen oder gar Milliarden Links hat nur ein winziger Bruchteil zu Gerichtsverfahren geführt. Aus vielen Staaten liegen Urteile vor, die Links verboten haben. Das Internet nachhaltig verändert haben sie indes alle nicht. Die erste Aufregung hat sich gelegt und die sachliche Diskussion über das "Recht des Linking" ist in vollem Gange. Das Internet wurde entwickelt, "µm den Ato mwaffen zu trotzen. Rechtsanwälten, gleich welcher Zahl und Güte, wird es ebenso widerstehen."

Im letzten Kapitel wurde unter technischen Gesichtspunkten beschrieben, was ein Link ist und welche zentrale Funktion ihm im World Wide Web zukommt. Jetzt soll es darum gehen, wie ein Link aus juristischer Sicht zu bewerten ist. Handelt es sich, um nur eine der später ausführlicher zu diskutierenden

⁶⁴ Einen Überblick über die Linking-Verfahren in zahlreichen Ländern vermitteln auch *Garrote*, E.I.P.R. 2002, 184 ff.; *Strowel/Ide*, Revue Internationale du Droit d'Auteur 186 (Oktober 2000), S. 2 ff. Siehe ferner die Übersicht auf der Link Controversy Page von *Stefan Bechtold*, http://www.jura.uni-tuebingen.de/~s-bes1/lcp.html und die Website http://www.linksandlaw.com von *Stephan Ott*.

Dieser Teil der Dissertation beruht auf dem Stand vom 15.8.2002. Einige wichtige Gerichtsurteile nach diesem Stichtag konnten jedoch noch berücksichtigt werden. Für einen noch ausführlicheren Überblick über die Entwicklungen im Jahre 2002 vgl. *Ott*, Linking und Framing – Ein Überblick über die Entwicklung im Jahre 2002,

http://www.jurpc.de/aufsatz/20030014.htm. Aktuelle Meldungen im Bereich Linkrecht finden sich unter http://www.linksandlaw.com/news.htm.

⁶⁵ Nachricht in einem Bulletin Board von *Owen Cook*, ehemals unter http://www.dgl.com/msg/messages/7.html, zitiert nach *Sableman*, Link Law: The Emerging Law of Internet Hyperlinks, http://www.ldrc.com/Cyberspace/cyber2.html.

⁶⁶ So etwa eine Anspielung von *Rothman* in der Überschrift seines Artikels zum HB 1630: "The Internet Police Law: The Day the Sites Went Out in Georgia?"; ehemals unter http://www.clark.net/pub/rothman/ga.htm>.

⁶⁷ Vgl. *Illinger*, Im Netz spielt die Musik, Süddeutsche Zeitung vom 17.3.2001.

Fragen anzuschneiden, bei ihm um das Online-Äquivalent einer Fußnote, ⁶⁸ einen bloßen Hinweis darauf, wo Informationen zu finden sind, oder kommt ihm ein darüber hinausgehender Bedeutungsgehalt zu? Lässt er sich als wirtschaftliche Unterstützungshandlung für den Betreiber der verlinkten Webseite interpretieren und den Linkprovider selbst als wirtschaftlich Tätigen erscheinen?

Vielen Internetnutzern ist nicht bekannt, in wie vielen Rechtsgebieten Diskussionsbedarf durch Links ausgelöst wurde. Deshalb soll dieser Abschnitt mit einem ersten Überblick über die durch Links ausgelösten Rechtsfragen beginnen, ohne dass dabei der Anspruch der Vollständigkeit erhoben wird. Zahlreichen dabei nur angedeuteten Aspekten wird im Rahmen der rechtlichen Abhandlung des Urheber- und Wettbewerbsrechts wieder Bedeutung zukommen.

Rechtsfragen hinsichtlich Links in verschiedenen Rechtgebieten – Ein Überblick

a) Linking und Patentrecht

Bei Durchsicht ihrer Patente wurde die British Telecom 1997 auf das US-Patent mit der Nummer 4,873,662 aufmerksam.⁶⁹ Hinter dessen eher schwammiger Formulierung soll sich ihrer Meinung nach eine Beschreibung der Technik der Hyperlinks verbergen. Das Patent war 1976 von der damals noch obersten Postbehörde von Großbritannien beantragt und 1989 gewährt worden. Es läuft im Oktober 2006 aus.

Um das US-Patent wirtschaftlich verwerten zu können, wurden von 17 Internet Service Providern in den USA für die Nutzung der Hyperlink-Technik Lizenzgebühren verlangt. Da diese die Forderung zurückwiesen, leitete die British Telecom im Dezember 2000 vor dem Bezirksgericht New York Süd einen Musterprozess gegen den größten Internet-Provider, Prodigy, wegen Verletzung des Patents ein. In diesem Verfahren wird geklärt werden müssen,

⁶⁸ So etwa Schack, JZ 1998, 753, 758; Tucker, Information Superhighway Robbery: The Turtious Misuse of Links, Frames, Metatags, and Domain Names, http://vjolt.student.virginia.edu/graphics/vol4/v4i2a8-tucker.html, Nr. 28; für nicht-kommerzielle Links auch Gatewood, Click Here: Web Links, Trademarks and the First Amendment, http://law.richmond.edu/jolt/v5i3/gatewood.html.

⁶⁹ Weitere Informationen hierzu *Lambert*, Does British Telecom Own Hyperlinks?, http://www.infotoday.com/newsbreaks/nb000703-2.htm; *Mieszkowski*, Stop the Web! We own those links!, http://www.salon.com/tech/log/2000/06/21/hyperlink/index.html. Das Patent kann auch online eingesehen werden unter http://164.195.100.11/netacgi/nphParser?Sect1=PTO1&Sect2=HITOFF&d=PALL&p=1

[&]amp;u=/netahtml/srchnum.htm&r=1&f=G&l=50&s1=' 4873662' .WKU.&OS=PN/4873662&RS=PN/4873662>.

ob das Patent nach der Bestimmung der sog. *prior art* unwirksam wird, weil nachweisbar ist, dass die patentierte Technik bereits vor Einreichung der Patentschrift eingesetzt wurde. In diesem Zusammenhang wird auf einen Film aus dem Jahre 1968 verwiesen, der zeigt, wie bei einer Demonstration des Stanford Research Institute in Menlo Park (Kalifornien) auf einen Hyperlink geklickt wird. Bis abschließend geklärt ist, ob der British Telecom wirklich ein Patent auf Hyperlinks zusteht, wird wohl noch einige Zeit vergehen. Auch wenn ähnlich lautende Patente der British Telecom in Europa abgelaufen sind, lässt sich doch nicht ausschließen, dass die Entscheidung weltweit Bedeutung erlangen könnte. Ob Surfer außerhalb der USA das US-Patent durch die Benutzung von Links auf Webseiten verletzen, die auf Servern in den USA zum Abruf bereit gehalten werden, wird das internationale Privatrecht zu beantworten haben.

Erste Anhörungen in diesem Verfahren haben im Februar 2002 begonnen.⁷¹ Von den meisten Beobachtern werden die Erfolgsaussichten der Klage als eher gering eingeschätzt. Bestätigt konnten sie sich durch einen ersten Beschluss des Gerichts vom 13.03.2002 fühlen, in dem das Gericht sich ausführlich mit dem Wortlaut des Patents auseinandergesetzt hat.⁷² Es sah in dem Patent ein System für einen einzelnen zentralen Computer beschrieben, auf den von anderen Computern zugegriffen werden kann. Folgerichtig wurde im August 2002 ein dezentrales System wie das Internet nicht als erfasst angesehen und die Klage in erster Instanz abgewiesen.⁷³

b) Linking und Steuerrecht

Sofern ein gemeinnütziger Verein Geld von einem Sponsor erhält, kann es sich um steuerfreie Einnahmen im ideellen Bereich handeln. Unterstützt der Verein den Sponsor aktiv mit Werbemaßnahmen oder wirkt er bei dessen Maßnahmen mit, wird er als wirtschaftlicher Geschäftsbetrieb tätig und die Steuerfreiheit geht teilweise verloren, wenn die Einnahmen aus dem wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb insgesamt 30.678 € übersteigen (§ 64 III AO). Ein Schreiben des Bundesfinanzministeriums vom 18.2.1998⁷⁴ konkretisiert die Voraussetzungen, unter denen die empfangenen Leistungen steuerfrei bleiben. Unschädlich ist es

⁷⁰ Der Film ist im Internet zugänglich, vgl. http://sloan.stanford.edu/MouseSite/1968Demo.html>.

⁷¹ Vgl. *Delio*, Why this Link Patent Case is Weak, http://www.wired.com/news/business/0,1367,50361,00.html.

⁷² Vgl. British Telecommunications Inc. v. Prodigy Communications Corp., 189 F.Supp.2d 101 (S.D.N.Y., Mar. 13, 2002).

⁷³ Vgl. British Telecommunications Inc. v. Prodigy Communications Corp., 22 US Dist. LEXIS 15521 (August 22, 2002, S.D.N.Y). Die Entscheidung findet sich auch unter http://www.nysd.uscourts.gov/courtweb/pdf/D02NYSC/02-07733.PDF.

⁷⁴ BMF, Schrb. V. 18.2.1998, IV B 2 – S 2144 – 40/98; IV B 7 – S 0183 – 62/98, abgedruckt in DStR 1998, 454 ff.

danach, "wenn der Empfänger der Leistungen z.B. auf Plakaten, Veranstaltungshinweisen, in Ausstellungskatalogen oder in anderer Weise auf die Unterstützung durch einen Sponsor lediglich hinweist." Dabei darf ein Logo oder Emblem des Sponsors ohne besondere Hervorhebung gezeigt werden.

Viele Vereine sind mit einer eigenen Homepage im Internet vertreten. Enthält diese einen Link auf die Website eines Sponsors, liegt nach einem Erlass des bayerischen Finanzministeriums⁷⁵ ein steuerpflichtiger wirtschaftlicher Geschäftsbetrieb vor, wenn durch einen Klick auf das Logo des Sponsors zu den Webseiten der sponsernden Firma umgeschaltet werden kann. Das Anbringen eines Logos auf der Webseite ohne einen Link soll hingegen wieder unschädlich sein.⁷⁶

c) Linking und Kommunalrecht⁷⁷

Klagen gegen unerwünschte Links sind keine Seltenheit. Eine Besonderheit ist es hingegen, wenn ein Websitebetreiber auf den Gedanken kommt, seinerseits gegen andere Webmaster vorzugehen, weil diese keinen Link auf seine Webseite setzen. Privatpersonen kann man ohne vertragliche Abmachung diesbezüglich i.d.R. keine Vorschriften machen. ⁷⁸ Bei Trägern öffentlicher Gewalt könnte dies anders aussehen, wenn sie eine eigene Homepage besitzen und bereits Links auf verschiedene andere Websites aufgenommen haben. ⁷⁹

In dem Rechtsstreit Putnam Pit v. City of Cookeville wurde diese Frage in den USA erstmals relevant und wird in Deutschland erst seit kurzem unter dem

⁷⁵ FinMin. Bayern, Erl. V. 11.2.2000, 33 – S 0183 – 12/14 – 59238, abgedruckt in DStR 2000, 594 und als Auszug im Anhang.

⁷⁶ Zur Kritik hieran Pinkernell, Link auf Internet-Angebot von Sponsoren gefährdet Steuer-freiheit, http://pinkernell.de/sponsor.htm>.

⁷⁷ Vgl. The Putnam Pit, Inc. v. City of Cookeville, 23 F. Supp. 2d 822 (M.D.Tenn. 1998) und 221 F. 3d 834 (6th Cir. 2000); weitere Dokumente zu dem Verfahren unter http://www.putnampit.com/cases.html>.

⁷⁸ Siehe aber auch *Cichon*, Internetverträge, S. 66 ff., die die Frage diskutiert, ob der Betreiber einer Webseite nach der Kündigung seines Webhosting-Vertrages vom Webhost einen Link auf seine neue Website verlangen kann. Cichon bejaht dies für einige Konstellationen und verweist auf die aus § 242 BGB abgeleitete Verpflichtung zur Duldung eines Umzugsschildes bei der Miete von Geschäfts- und Praxisräumen.

⁷⁹ Auch ohne rechtliche Anspruchsgrundlage kann aufgrund von Protesten versucht werden, einen Link auf einer Webseite eines Trägers der öffentlichen Gewalt zu erhalten. Am 9.3.2002 hat das Center for Disease Control and Prevention (CDC) einen Link zur von der Coalition for Positive Sexuality (CPS) betriebenen Website positive.org entfernt, weil deren Sichtweise für Jugendliche "nicht gut" sei ("The federal government has no business directing children to a Web site telling them to ' Juskay yes' to sex.") und sie pornographisches Material enthalte. Die Website informiert u.a. über die Übertragung von Geschlechtskrankheiten, Abtreibung und Geburtenkontrolle. Zur Aktion, den Link wieder herzustellen vgl. http://onlinepolicy.org/action/cdcusdaalert.shtml>.

Gesichtspunkt eines im Kommunalrecht wurzelnden Anspruchs auf Zulassung zu einer öffentlich-rechtlichen Einrichtung diskutiert. Dabei ist von Bedeutung, ob einer Gemeinde auf ihrer Homepage das Setzen von Links auf wirtschaftliche Unternehmen überhaupt erlaubt ist. Wenn ein Link als eine Werbemaßnahme betrachtet wird, müssen die in den Kommunalgesetzen aufgestellten Voraussetzungen erfüllt sein, unter denen Gemeinden wirtschaftliche Betätigungen erlaubt sind.

Der Kläger in dem amerikanischen Verfahren, Putnam Pit Inc., ist ein kleiner, in der Stadt Cookeville in Tennessee publizierender Zeitungsverlag, der auch online unter http://www.putnampit.com zu erreichen ist. Seinem Selbstverständnis als "selbsternanntes Auge auf die Korruption der Regierung von Cookeville" entsprechend zeichnet er sich insbesondere durch sehr kritische Beiträge aus. Im Herbst 1997 verlangte Geoffrey Davidian, der Verleger der Zeitung, von der Stadt, auf ihrer offiziellen Website⁸¹ einen Link auf die Website von Putnam Pit aufzunehmen. Zu diesem Zeitpunkt befanden sich dort zahlreiche Links sowohl zu Websites mit kommerziellem als auch nichtkommerziellem Inhalt. Erklärungen darüber, unter welchen Voraussetzungen ein Link gewährt werden würde, fehlten. Jedoch entsprach es der Praxis der Stadt, jeder Webseite, die dies wünschte, einen Link zu gewähren. Erst mit dem Verlangen eines Links durch Geoffrey Davidian sollte sich dies grundlegend ändern. Angesichts des kontroversen Inhalts von dessen Website wandte sich Steve Corder, der für die Website von Cookeville verantwortlich zeichnete, an den Bürgermeister Jim Shipley. Dieser, in diesem Zusammenhang erstmals mit den Links auf der städtischen Homepage konfrontiert, entschied, nur noch nichtwirtschaftlich agierenden Organisationen Links zu gewähren. Dabei verhielt er sich so unklug, Davidian zu sagen, dass Putnam Pit selbst dann keinen Link erhalten würde, wenn es sich um eine nichtwirtschaftlich arbeitende Gesellschaft handeln würde. Nach weiteren reiflichen Überlegungen änderte der Bürgermeister die Linkingpolitik der Website erneut: Sie sollte nur noch Links auf Websites enthalten, die dem wirtschaftlichen Wohl, dem Tourismus oder der Industrie der Stadt dienen. In Umsetzung dieses Entschlusses wurden zahlreiche Links als nicht mehr mit den neuen Zweckbestimmung konform von der Website entfernt. Davidian verklagte die Stadt und berief sich auf einen Verstoß gegen die Verfassung (First Amendment), da ihm allein wegen seiner Ansichten der Link verweigert wurde.

⁸⁰ Vgl. Ott/Ramming, BayVBl 2003, 454 ff.

⁸¹ Vgl. http://www.ci.cookeville.tn.us.

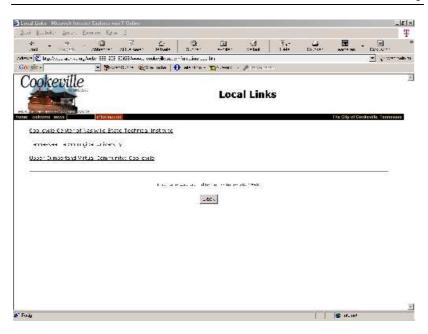


Abbildung 2: Offizielle Webseite von Cookeville

Auf dieser Webseite wollte Putnam Pit einen Link erhalten. Der mit Hilfe der Wayback Machine erstellte Screenshot zeigt die Webseite von Cookeville am 12.12.1998.

Erstinstanzlich war ihm kein Erfolg beschieden. Das Berufungsgericht hingegen stufte die Website als "nonpublic forum" 82 ein, für dessen Gebrauch nur auf vernünftigen Erwägungen beruhende Einschränkungen gemacht werden dürfen. Das Verfahren wurde an die Ausgangsinstanz zurückverwiesen, da das Gericht eine auf die Ansichten des Klägers gestützte Diskriminierung für möglich hielt. Eine Jury entschied im Oktober 2001 gegen Putnam Pit. Das Verfahren befindet sich zur Zeit erneut in der Berufungsinstanz.

⁸² Ausführlich zur amerikanischen Einordnung in public forums, limited public forums und non public forums *Sperti*, The Public Forum Doctrine And Its Possible Application To The Internet, http://www.gseis.ucla.edu/iclp/asperti.html>.

d) Linking und Kartellrecht⁸³

Links standen im Mittelpunkt einer Klage der National Association of Recording Merchandisers, Inc. (NARM) gegen Sony. ⁸⁴ Die mehr als 1.000 Mitglieder von NARM, allesamt Einzel- oder Großhändler, Vertreiber oder Lieferanten von Musikprodukten, sahen sich durch die Geschäftspraktiken von Sony in ihrer Existenz bedroht. Sony produziert sog. enhanced CDs (ECD). Diese enthalten neben den Musiktracks zahlreiches Bonusmaterial für Computerbesitzer. Auf einem PC können Liedtexte oder Informationen zu dem Künstler abgerufen werden. Internetzugangssoftware von AOL und Earthlink ist ebenso enthalten wie Links zu Webseiten, auf denen CDs online bestellt werden können. Diese Webseiten werden entweder von Sony selbst betrieben oder von Firmen, mit denen Sony zusammenarbeitet. Da diesen von Sony teils erhebliche Preisnachlässe gewährt werden, können diese CDs von Sony billiger anbieten als die Mitglieder von NARM. Eine Registrierung auf der Homepage von Sony verschafft der Firma zusätzlich Kundeninformationen, die für ein gezieltes weiteres Ansprechen genutzt werden können.

Der Vorwurf von NARM richtete sich u.a. darauf, dass Sony Verkäufer dazu zwinge, ihren Kunden mittels der Links den Weg zu ihren Konkurrenten zu weisen. Den Händlern sei es wegen der Nachfrage ihrer Kunden nach den CDs von Topinterpreten nicht möglich, die Produkte von Sony ganz aus ihrem Sortiment zu entfernen. Sie könnten auch nicht wählen, ob sie CDs mit oder ohne das Zusatzmaterial kaufen. Sony nutze seine starke Stellung auf dem Musikmarkt dazu aus, mit der herkömmlichen CD unzulässigerweise ein weiteres Produkt zu koppeln, das die Mitgliedern von NARM nicht haben wollen, aber kaufen müssen, um weiterhin auf dem Markt bestehen zu können. Es sei ihnen zudem nicht mehr möglich, Zugangssoftware zum Internet als getrenntes Produkt anzubieten. In seiner Gesamtheit betrachtet stelle das Verhalten von Sony eine unzulässige Wettbewerbsbeschränkung dar.

Ein Amicus Curiae Brief⁸⁵ des US-Justizministeriums⁸⁶ sah in den Links auf den ECDs und den vertraglichen Verbindungen mit Online-Verkäufern keinen Verstoß gegen das US-Kartellrecht. Schon die Annahme, die Links seien ein eigenständiges Produkt neben den Liedern auf der ECD, entbehre jeder Grund-

⁸³ Vgl. *Reuters*, Retailers Sue Sony, http://www.wired.com/news/business/0,1367,34004,00.html>.

⁸⁴ National Association of Recording Merchandisers Inc. v. Sony Corporation of America, D. D.C., No. 1:00-CV-00164, 1/31/00. Die Klageschrift findet sich unter http://legal.web.aol.com/decisions/dldecen/sonycomplaint.pdf.

⁸⁵ Wörtlich: Freund des Gerichts. Amicus curiae Schreiben sind eine Besonderheit des anglo-amerikanischen Rechtssystems, bei denen Dritten, d.h. nicht am Verfahren beteiligten Parteien, die Möglichkeit eröffnet wird, zugunsten einer Partei einzugreifen und ihren Standpunkt deutlich zu machen.

⁸⁶ Siehe http://www.usdoj.gov/atr/cases/f9400/9467.htm.

lage. Es handle sich lediglich um Werbung. Im November 2001 zog NARM seine Klage zurück.

e) Linking und Arbeitsrecht

Im Sommer 2001 verlor erstmals ein Arbeitsehmer in Deutschland wegen eines Links auf seiner Website seinen Arbeitsplatz. Er musste sich gegen eine fristlose Kündigung durch seinen Arbeitgeber, die Opel AG, wegen geschäftsschädigenden Verhaltens wehren, das mit Links auf seiner privaten Website begründet wurde. ⁸⁷ Diese waren u.a. auf die Schock-Site rotten.com und auf eine Webseite gerichtet, auf der Opel-Neuwagen deutlich unter dem Listenpreis angeboten wurden. Das Verfahren endete mit einem Vergleich, bei dem der Arbeitsehmer seinen Arbeitsplatz verlor.

f) Linking und Wertpapierrecht, zugleich Linking und Haftungsfragen

Die Frage, unter welchen Voraussetzungen eine Person für Inhalte fremder Webseiten haftet, auf die ein Link gesetzt wurde, stellt sich weltweit und ist keineswegs auf das Urheber-, Wettbewerbs-, Delikts-, Marken- und Strafrecht begrenzt, in deren Zusammenhang es zumeist diskutiert wird.

Emittenten von Wertpapieren sind nach US-amerikanischem Recht auch dann für die Genauigkeit der von ihnen gegebenen Informationen verantwortlich, wenn sie sich zu ihrer Übermittlung einer Website bedienen. Rechtsunsicherheit herrschte darüber, ob sie für verlinkte Inhalte verantwortlich gemacht werden können. Die U.S. Securities and Exchange Commission (SEC) nahm dies zum Anlass, Leitlinien für den Gebrauch elektronischer Medien durch Emittenten zu veröffentlichen.⁸⁸ Danach muss sich ein Emittent Informationen dritter Parteien zurechnen lassen, wenn er bei der Erstellung der Informationen beteiligt war ("Ent anglement Theory") oder diese sich ausdrücklich oder konkludent zu eigen gemacht hat ("Adoption Theory"). Um letzteren Umstand beurteilen zu können, sind verschiedene Kriterien heranzuziehen, etwa der Zusammenhang, in dem der Link steht oder ob Maßnahmen getroffen wurden, um einen Irrtum von Anlegern über die Herkunft der verlinkten Inhalte auszu-

⁸⁷ Informationen hierzu unbekannter Verfasser, Kündigungsgrund Link?, ehemals unter http://www.akademie.de/news/langtext.html?id=8936.

⁸⁸ Die Leitlinien finden sich unter http://www.sec.gov/rules/interp/34-42728.htm. Zu einer ausführliche Auseinandersetzung mit diesen DiFiore/Pollack/Schwartz, SEC Issues Guidance on the Use of Electronic Media by Issuers, http://www.bsanet.org/bsj/2000/secguidance.html.

schließen. Von Bedeutung ist dabei die Art des Links. Bei Deep Links und Frames ist wesentlich schneller ein Sich-Zueignen des Inhalts anzunehmen.⁸⁹

Auch in Deutschland nimmt die Frage nach einer Haftung für verlinkte Inhalte und das damit zusammenhängende Problem, zu bestimmen, wann sich jemand einen fremden Inhalt zu eigen macht, in der rechtswissenschaftlichen Diskussion einen breiten Raum ein. Im Mittelpunkt stand dabei zunächst die Haftungsbestimmung des § 5 TDG. Seit der Änderung des TDG durch die Umsetzung der E-Commerce-Richtlinie geht es um die §§ 8 ff. TDG. Da der deutsche Gesetzgeber im Unterschied etwa zum österreichischen⁹⁰ auf eine ausdrückliche Bestimmung für die Haftung von Links verzichtet hat, ist die Diskussion um die Einordnung des Linking hierzulande noch lange nicht abgeschlossen, obwohl sich mittlerweile zahllose Publikationen mit der Auslegung

Zur Haftung für Links in Österreich siehe abschließend auch das Urteil des *OGH* in der Sache "baukompass.at"; bei der sich der OGH mit einem Link auf eine Urheberrechte verletzende Datenbank beschäftigen musste, MMR 2002, 376 ff.

Ausdrückliche Regelungen zur Haftung für Links finden sich auch in den USA und in Südafrika. Zur Haftung für Links in den USA nach dem DMCA Bettinger/Freytag, CR 1998, 545, 553 ff.; Pankoke, Von der Presse- zur Providerhaftung, S. 116 ff. Die Regelung aus Südafrika ist im Anhang abgedruckt. Spanien hat anlässlich der Umsetzung der E-Commerce-Richtlinie zumindest eine Regelung zur Haftung von Suchmaschinenbetreibern eingeführt, vgl. Barcelò, CRI 2002, 112, 114.

⁸⁹ Zu weiteren aktienrechtlichen Problemen im Zusammenhang mit Links *DiFio-re/Pollack/Schwartz*, SEC Issues Guidance on the Use of Electronic Media by Issuers, http://www.bsanet.org/bsj/2000/secguidance.html.

⁹⁰ Vgl. die am 1.1.2002 in Kraft getretene Regelung in § 17 ECG, abgedruckt im Anhang. Siehe zur Rechtslage in Österreich auch die vor Einführung dieser Bestimmung vom OGH im Fall ,austropersonal.com/jobmonitor.com" erlassenen Beschlüsse jobmon itor 1 unter http://www.i4j.at/entscheidungen/ogh4_225_00t.htm und jobmonitor 2 in MMR 2001, 518. Von der Website austropersonal.com wiesen Links auf einen wettbewerbswidrig erstellten Stellenmarkt im Internet (jobmonitor.com). Eine ausführlichere Schilderung des Sachverhalts und eine kritische Stellungnahme findet sich bei Grünzweig, RdW 2001, 521 ff.; Höhne, Medien und Recht 2001, 109 ff. und bei Keltner, Haftung für Hyperlinks am Beispiel der ersten höchstgerichtlichen Entscheidung in Österreich, <http://www.itlaw.at/papers/keltner-hoeren.pdf>. Die Entscheidung jobmonitor 1 bezieht sich dabei auf die Rechtslage, bevor der Beklagte die Domain jobmonitor.com auf ein amerikanisches Unternehmen übertragen hat, die Entscheidung jobmonitor 2 auf die Rechtslage nach der Übertragung, nach der dem Beklagten nur noch die Domain austropersonal.com gehörte. Hinsichtlich der Frage der Haftung für Links sind die Beschlüsse nahezu wortgleich. Der OGH bejahte eine Haftung für den Inhalt der fremden Webseite. Der Linkprovider gliedere "den Inhalt der über den Link erreichbaren fremden Website so räumlich und sachlich in seine eigene Website ein, dass sie zu deren Bestandteil wird, bringt er doch auf diese Weise zum Ausdruck, dass seine Website ohne die fremde Leistung nicht so vollständig wäre, wie dies aus der Sicht des Anbieters erforderlich ist."Ob dies auch für reine Linksammlungen gilt, wurde ausdrücklich offen gelassen.

des TDG beschäftigt haben. ⁹¹ Im Rahmen dieser Dissertation wird das TDG nur eine sehr untergeordnete Rolle spielen, da sie sich in erster Linie mit der Frage nach einer Urheber- bzw. Wettbewerbsrechtsverletzung beschäftigt.

g) Linking und Markenrecht

(1) Die Explorer-Fälle⁹²

Wenn in Deutschland von Links und Markenrecht gesprochen wird, ist zumeist von den sog. Explorer-Fällen die Rede. Die Firma Symicron besitzt in Deutschland die Markenrechte für den Begriff "Explorer". Selbst Microsoft musste deshalb von Symicron für seinen "Internet Explorer" die Lizenzrechte erwerben. Vorausgegangen war eine gerichtliche Auseinandersetzung, die Microsoft in erster Instanz gewonnen hatte, die aber mit einem Vergleich endete.

Seit etwa 1998 geht Symicron gegen Personen vor, die den Begriff "Explorer" zur Kennzeichnung eines Links verwenden und damit ihrer Auffassung nach ihre Markenrechte verletzen. Von ihrem Anwalt ließ Symicron zahlreiche Abmahnschreiben verschicken, die mit einer Kostennote von annähernd 2.000,-DM verbunden waren. Einige der davon Betroffenen hatten auf ihrer Homepage einen Link auf das Softwareprogramm FTP-Explorer oder zur Homepage der diesen anbietenden US-Firma FTPX Corporation gesetzt und den Link entsprechend bezeichnet. Zu den Abgemahnten zählten u.a. eine Fachhochschule, bei der ein Student auf einem Server der Hochschule den entsprechenden Link gesetzt hatte und Stefan Münz, der wegen seines kostenlos im Internet bereitgestellten Textes selfHTML, einer Einführung in die Computersprache HTML, bekannt ist. T-Online hingegen, die ähnlich wie die ebenfalls abgemahnte Firma Speed-Link GmbH einen Überblick über verschiedene Softwareprodukte anbie-

⁹¹ Mit der Einordnung von Links in § 5 TDG setzen sich u.a. auch folgende Urteile auseinander: Das *LG Frankenthal* (MMR 2001, 401 f.) lehnte eine Haftung für den Fall ab, in
dem ein Gaststättenverzeichnis Links zu verschiedenen Gaststätten enthielt und sich auf
einigen von ihnen Urheberrechte Dritter verletzende Bilder befanden. Das Verzeichnis
stelle sich als kleine Suchmaschine dar und sei nach § 5 III TDG privilegiert.
Das *LG Lübeck* (CR 1999, 650 f.) nahm ein Zueigenmachen eines fremden Inhalts für den

Fall an, in dem ein Link zu einer Webseite führte, die einen Werbetext für ein Gerät enthielt, in dem sich Aussagen wiederfanden, zu deren Unterlassung sich der Linkprovider verpflichtet hatte. Ohne diese zusätzlichen Informationen sei das eigene Warenangebot unvollständig. Der Link diene damit der Vervollständigung des eigenen Angebots.

Das *LG München I* (MMR 2000, 489 f.) bejahte eine Haftung eines Unternehmers, dem durch eine einstweilige Verfügung eine Behauptung über ein Produkt verboten worden war, für den Inhalt einer verlinkten Webseite, auf der sich diese Aussage in englischer Sprache wiederfand. § 5 TDG regele die Verantwortlichkeit in genereller Weise. Er könne nicht angewendet werden, wenn jemand ein konkretes Verhalten gerichtlich untersagt worden ist. Kritisch hierzu *Schuster/Müller*, MMR Beilage 7/2001, S. 1, 21.

⁹² Vgl. hierzu auch den Überblick bei Zimmerling/Werner, Schutz vor Rechtsproblemen im Internet, S. 123 ff.

tet, blieb von einer Abmahnung ebenso verschont wie der Vertreiber des FTP-Explorer selbst, die Firma FTPX Corporation. Weitere Abmahnungen richteten sich schließlich gegen einen Link zu einem Programm mit der Bezeichnung "Telco-Explorer" und gegen die Verbre itung der Software "Explore2fs" und "HFV Explorer"auf der CD -ROM Beilage zur Zeitschrift c't Ausgabe 14/00. 93

Zahlreiche der abgemahnten Personen ließen es zu einem Gerichtsverfahren kommen, einige erhoben selbst Feststellungsklage. Die Explorer-Abmahnungen führten so regelrecht zu einer Flut von Gerichtsurteilen im Bereich Linking und Markenrecht. Ihr unterschiedlicher Ausgang und die teilweise stark divergierenden Begründungen machten das Fehlen einer eindeutigen Linie in der Rechtsprechung sichtbar.⁹⁴

⁹³ Das LG Köln sah in seinem Urteil vom 20.12.2001 (84 O 8/01) keine Verwechslungsgefahr zur Marke "Explorer". Es stellte, anders als im vorausgegangenen einstweiligen Verfügungsverfahren, nicht mehr darauf ab, dass Symicron seine Marke tatsächlich nicht genutzt habe und sich eine Nutzung durch Microsoft nicht anrechnen lassen könne. Es bemerkte allerdings, dass Symicron nicht beweisen konnte, ihre Marke seit 1995 genutzt zu haben. Hintergrund sind Zweifel, ob überhaupt ein von Symicron vertriebenes Produkt namens Explorer existiert. Nach fünf Jahren muss aber jeder Markeninhaber eine ernsthafte Benutzung nachweisen können (vgl. § 25 MarkenG). Die Registrierung der Marke durch Symicron erfolgte im November 1995. Symicron weist auf eine Software namens "Gerograph inkl. Explorer" hin, mit der Fotos von Geschwindigkeits - und Rotlicht-Sündern elektronisch ausgewertet und verwaltet werden können. Dem überwiegenden Teil der Gerograph-Kunden war der Name Explorer jedoch nicht geläufig und er erschien nicht als Name auf dem Vertragsangebot. Vgl. unbekannter Verfasser, Symicron: Markenlöschung für Explorer?, ehemals aufrufbar im Internet unter http://www.akademie.de/news/langtext.html?id=8479. Das OLG Köln hat diese Entscheidung in seinem Urteil vom 19.7.2002 bestätigt, siehe

http://www.jurpc.de/rechtspr/20020264.htm. Gegen die Gerichtsentscheidungen wurde Verfassungsbeschwerde erhoben, vgl.

http://www.juramail.info/images/docs/symicron_verfassungsbeschwerde.pdf.

Das Deutsche Patent- und Markenamt (DPMA) hat am 30.7.2002 die Marke "Explorer" wegen Bösgläubigkeit gelöscht.

⁹⁴ Das LG Berlin (ehemals unter http://www.speedlink.de/cgi-

bin/news/news.cgi?action=news&id=21&from_kat=0&from_page=0>) verneinte die Verwechslungsgefahr i.S.d. § 14 II MarkenG aufgrund der abgeschwächten Kennzeichnungskraft der Marke "Explorer" ebenso wie das LG Düsseldorf (MMR 2001, 183 f.). Das Verfahren vor dem LG Düsseldorf wurde von zwei Abgemahnten geführt. In der Berufungsinstanz wurde gegen beide getrennt verhandelt. Der 20. Zivilsenat des OLG Düsseldorf (CR 2001, 548 f.) sah in dem Verhalten von Symicron eine unzulässige Serienabmahnung und lehnte einen Ersatz der Anwaltskosten für die Abmahnung ab. Der 27. Zivilsenat des OLG Düsseldorf (http://www.jurawelt.com/anwaelte/3189) verneinte die Verwechslungsgefahr. Siehe hierzu auch die Anmerkung von Hansen, http://www.jurawelt.com/aufsaetze/internetr/3560.

Das LG Braunschweig (CR 2001, 47 f.) gab Symicron Recht. Die Entscheidung wurde allerdings vom OLG Braunschweig (MMR 2001, 608 f.) wieder aufgehoben. Das Gericht verneinte mangels Verwechslungsgefahr einen markenrechtlichen Anspruch. Auch eine

Einig waren sich die Gerichte insoweit, als kein Gericht einen markenmäßigen Gebrauch ablehnte und von einem nach § 23 Nr. 2 MarkenG zulässigen beschreibenden Gebrauch, einer bloßen Namensnennung, ausging. 95

Im Mittelpunkt der Entscheidungen stand zumeist die für diese Arbeit nicht bedeutsame Frage, ob der Marke "Explorer"überhaupt eine hinreichende Ken nzeichnungskraft zukommt und ob eine Verwechslungsgefahr mit der Bezeichnung "FTP-Explorer"besteht. Die Gerichte mussten aber ebenso klären, wollten sie Symicron Recht geben, ob bei den Abgemahnten ein Handeln im geschäftlichen Verkehr gegeben war. Dies setzt eine wirtschaftliche Tätigkeit voraus, die der Förderung eigener oder fremder Geschäftszwecke dient. Anders als im Urheberrecht ist eine gewerbliche Website Voraussetzung für die Anwendbarkeit von Wettbewerbs- und Markenrecht, an deren Vorliegen man bei einer privaten Homepage oder den Webseiten einer Universität Zweifel haben könnte.

Verantwortlichkeit für einen Surface Link vor der dagegen ausgesprochenen Abmahnung sei wegen des Eingreifens der Privilegierung des § 5 II TDG nicht gegeben. Die Revision wurde nicht zugelassen.

Das *LG München I* (MMR 2000, 566 ff.) untersagte einem Abgemahnten in einem einstweiligen Verfügungsverfahrens das Setzen eines Links. Da dieser bewusst auf die Webseite eines anderen gesetzt worden sei, liege ein zu eigen machen des fremden Inhalts und damit eine Verantwortlichkeit nach § 5 I TDG vor.

Das *LG München I* (K&R 1999, 336) verneinte eine Verwechslungsgefahr von "Telco-Explorer"und "Explorer"gem. § 14 II Nr. 2 MarkenG.

Das *OLG München* (http://www.afs-rechtsanwaelte.de/urteile79.htm) hob in einem Beschluss nach beiderseitigen Erledigterklärungen die Kosten gem. § 91 a ZPO gegeneinander auf. Auf das TDG komme es nicht an, da es nicht für markenrechtliche Ansprüche gelte.

Das *LG München I* (CR 1999, 592 f.) war es wiederum, das eine einstweilige Verfügung aufgrund einer fehlenden markenrechtlichen Verletzungshandlung zurückwies, aber auf Beschwerde hin vom *OLG München* (K&R 1999, 335) aufgehoben wurde. Auf Widerspruch gegen die einstweilige Verfügung des OLG bestätigte das *LG München I* diese (http://www.afs-rechtsanwaelte.de/urteile69.htm).

Das *LG München I* (MMR 2001, 56 f.) verneinte eine markenrechtliche Haftung des Betreibers der Suchmaschine Dino-Online für einen Link auf den FTP-Explorer. Der Betrieb einer Suchmaschine ähnele der Herausgabe eines Branchenbuches. Eine Übernahme fremder Inhalte finde nicht statt, eine Haftung als Mitstörer käme nicht in Betracht.

Das *OLG Hamm* (MMR 2001, 611 f.) sprach der Marke "Explorer" wenigstens eine geringe Unterscheidungskraft zu und bejahte aufgrund der markenrechtlichen Verletzungshandlung einen Anspruch von Symicron auf Ersatz der Abmahnkosten.

Eine weitere Entscheidung, die sich mit Links und Markenrecht auseinandersetzt, ist die des *OLG Schleswig* (K&R 2001, 220 ff.), in der es um die Beurteilung eines Links zur "Geschichte der Kleinen Leute von Swabedoo" ging. Swa bedoo ist als Wortmarke geschützt. Das Gericht setzte sich ausführlich mit der Voraussetzung einer Benutzung der Marke im geschäftlichen Verkehr auseinander und lehnte diese letztlich ab.

95 Kritisch hierzu Dieselhorst in: Moritz/Dreier (Hrsg.), Rechts-Handbuch zum E-Commerce, S. 595. Siehe ferner Völker/Lührig, K&R 2000, 20, 22. Zum Begriff der beschreibenden Angabe Ingerl/Rohnke, § 23 Rdn 33 ff. Ob es genügt, dass die Interessen einer Firma durch den Link objektiv gefördert werden und damit in den Geschäftsverkehr eingegriffen wird, wie das OLG Hamm behauptet, oder ob zwischen Verweisendem und Verwiesenem eine wirtschaftliche Beziehung bestehen muss, aus der der Verweisende einen wirtschaftlichen Vorteil zieht, wie das OLG Schleswig meint, wird im Rahmen des Wettbewerbsrechts zu klären sein. ⁹⁶

Sofern Gerichte zum Ergebnis des Vorliegens einer Markenrechtsverletzung gelangten, mussten sie sich ferner mit der Einordnung von Links in die Haftungsbestimmungen des TDG auseinandersetzen. Auf die Ausführungen zu Linking und Wertpapierrecht sei in diesem Zusammenhang verwiesen.⁹⁷

Allgemein gesagt, könnte derjenige, der als Anker für einen Link eine Markenbezeichnung wählt, eine Markenrechtsverletzung begehen. Erst recht gilt dies, wenn er sich eines Logos des verlinkten Unternehmens bedient. Eine dem durchaus vergleichbare Fragestellung wird im Rahmen von Urheberrechtsverletzungen relevant werden. Dort ist darauf einzugehen, ob die Übernahme eines kleinen Teils des Inhalts der verlinkten Webseite zur Bezeichnung des Links, z.B. die Überschrift eines Artikels, urheberrechtlich relevant ist.

(2) ,ARWIS"

Eine völlig anders gelagerte markenrechtliche Fallgestaltung lag dem LG Mannheim zur Entscheidung vor. 98 Hier hatte der Beklagte in einem einstweiligen Verfügungsverfahren nicht einen Link mit einer Markenbezeichnung versehen, sondern seine Website erschien als Suchergebnis bei der Suchmaschine "A lta Vista"; wenn der Begriff "ARWIS" eingegeben wurde. Die Kläg erin, Inhaberin der Wortmarke "ARWIS", wandte sich gegen den Link und bekam Recht, obwohl nicht abschließend geklärt werden konnte, ob der Beklagte das Setzen des Links in irgendeiner Form veranlasst hatte und es feststand, dass die Homepage des Beklagten den Begriff "ARWIS" nicht enthielt. Der Beklagte sei dafür rechtlich verantwortlich, dass auf seine Website unter dem Suchwort

⁹⁶ Siehe die Ausführungen ab S. 414.

⁹⁷ Siehe oben ab S. 59.

⁹⁸ LG Mannheim MMR 1998, 217 f. Siehe auch die Anmerkung zu dem Urteil von Gravenreuth, MMR 1998, 218 f. Kritisch zu dem Urteil auch Kur, CR 2000, 448, 454.

Eine ähnliche Fallgestaltung lag einer Entscheidung eines Bezirksgerichts in Missouri zugrunde. Dem Beklagten, der unter den Markenrechte verletzenden Domains papalvisit1999.com und papalvisit.com pornographische Angebote unterhielt, wurde im Rahmen einer einstweiligen Verfügung die weitere Verwendung der Domains untersagt und ihm wurde aufgegeben, dafür Sorge zu tragen, dass Links von Suchmaschinen auf die fraglichen Webseiten entfernt werden. Vgl. Archdiocese of St. Louis v. Internet Entertainment Group, Inc., 34 F. Supp. 2d 1145 (E.D. Mo. 1999).

Eine Übersicht über zahlreiche weitere markenrechtliche Verfahren aus den USA, bei denen Links eine Rolle gespielt haben, findet sich zusammen mit kurzen Zusammenfassungen der Entscheidungen bei *Ott*, http://www.linksandlaw.com/linkingcases-trademark.htm.

"ARWIS"hingewiesen werde. Störer sei nicht nur derjenige, der ein e Markenverletzung selber veranlasse, sondern auch derjenige, der ein Verhalten Dritter ausnutze, sofern er die Möglichkeit habe, dieses zu verhindern. Dies sei der Fall, da "Alta Vista" auf Wunsch des Betreibers einen Link entferne. Außerdem sei es dem Beklagten möglich, die Wiederherstellung des Links dauerhaft zu verhindern, wenn das entsprechende Stichwort weder als Domain-Adresse noch im Text der Homepage verwendet werde. Das Verfahren endete in der Berufungsinstanz mit einem Vergleich, in dem der Verfügungsbeklagte die Ansprüche im wesentlichen anerkannte.

(3) Right to Link?

Viele Staaten haben mit neuen Gesetzen auf die durch das Internet geschaffenen Probleme reagiert. Ein besonders misslungener Versuch ist dabei das House Bill (HB) 1630 zur Ergänzung des "Georgia Computer Systems Protection Act". Das Gesetz erklärt es für strafbar, ". . . knowingly to transmit any data through a computer network . . . if such data uses any . . . trade name, registered trademark, logo, legal or official seal, or copyrighted symbol . . . which would falsely state or imply that such person . . . has permission or is legally authorized to use [it] for such purpose when such permission or authorization has not been obtained."

Unter das gesetzliche Verbot fallen Links zu anderen Webseiten, sofern dabei das Logo oder der Name einer Person oder Firma verwendet wird und keine ausdrückliche Zustimmung vorliegt. Die Absicht, Besucher mit dem Link täuschen zu wollen, ist nicht erforderlich. Bei weiter Auslegung des Merkmals "falsely imply" ist dieses allein deshalb erfüllt, weil durch das Aktivieren des Links auf die Webseite des Namensinhabers umgeschaltet werden kann.

Am 24.9.1996 erhob die American Civil Liberties Union (ACLU)¹⁰⁰ zusammen mit 13 weiteren Organisationen und Personen Klage gegen das Gesetz.¹⁰¹ Dieses sei unverhältnismäßig, da es jeden nichtkommerziellen Gebrauch von Namen oder Marken als Links unterbinde. Es sei eine ernstzunehmende Bedrohung für die Funktionsweise des Internets. Essentiell dafür, dass Websei-

⁹⁹ Ein weiteres Gesetz aus den USA, das auch Links untersagt, ist der Methamphetamine Anti-Proliferation Act of 1999. Siehe 18 USC § 842 (p). Vgl. *Deffner*, Unlawful Linking: First Amendment Doctrinal Difficulties in Cyberspace, http://mipr.umn.edu/newsite/archive/pdf/deffner.pdf, S. 14 f.

¹⁰⁰ Die ACLU ist eine bereits 1920 gegründete gemeinnützige Organisation mit Sitz in New York, die für die 'Civil Rights' eintritt. Mittlerweile ist sie Amerikas größte Bürge rrechtsorganisation.

¹⁰¹ Vgl. ACLU v. Miller, 977 F. Supp. 1228 (N.D. Ga. 1997). Ausführliche Informationen zum Gesetz und zum Gerichtsverfahren finden sich auf der Homepage der Electronic Frontiers Georgia (EFGA) unter http://www.efga.org/hb1630/>. Siehe ferner Gatewood, Click Here: Web Links, Trademarks and the First Amendment, http://law.richmond.edu/jolt/v5i3/gatewood.html>, Nr. 9 ff.

ten gefunden werden, sind Suchmaschinen. Diese ständen durch das Gesetz praktisch vor ihrem Aus, da sie zur Erfassung von Webseiten und dem Erstellen der Links auf automatische Verfahren angewiesen seien. Als Strafgesetz hätte die Regelung zudem eine Beschränkung der Meinungsäußerungsfreiheit zur Folge. Wenige Websitebetreiber würden ein Jahr Gefängnis riskieren oder sich die mühsame Arbeit machen, die Zustimmung von gegebenenfalls Hunderten von Personen einzuholen, um Links auf ihre Webseiten setzen zu können.

Das Gericht schloss sich der Auffassung der Kläger weitgehend an und sah in dem Gesetz eine unzulässige Beschränkung der Meinungsäußerungsfreiheit. Links in der Nachrichtenberichterstattung und im Rahmen von Kommentaren wären selbst dann verboten, wenn weder eine Täuschung des Besuchers der Webseite vorliegt, noch eine solche beabsichtigt ist. Ein staatliches Interesse an einer so weitgehenden Einschränkung der Möglichkeit, Links zutreffend zu bezeichnen, hätten die Beklagten nicht darlegen können. Zudem genüge das Gesetz nicht dem strafrechtlichen Bestimmtheitsgebot. Das verbotene Verhalten werde nicht umfassend beschrieben und schaffe das Risiko einer willkürlichen Anwendung. Nach Auffassung vieler Autoren hat das Gericht damit ein 'right to link"ane rkannt.¹⁰²

Dieses wurde 2001 in dem Verfahren Ford Motor Company v. 2600 Enterprise nochmals angedeutet. ¹⁰³ Die Ford Motor Company hatte gegen einen Link von der Webseite "fuckgeneralmotors.com", die sich mit negativen Erfahrungen mit den Produkten des Klägers auseinandersetzt, zur Webseite "ford.com" geklagt und sich dabei auf ihre Markenrechte an der Marke "Ford" berufen. Zur Kennzeichnung des Links wurde die Marke nicht verwendet, als Zieladresse des Links war im Quelltext lediglich "ford.com" zu 1 esen. Wie anders sollte auch ein Link auf die Webseite von Ford gesetzt werden können? Nach Ansicht des US-Gerichts erlaube es das Markenrecht nicht, einen Link zu untersagen, bloß weil man mit dem Inhalt der verlinkten Webseite nicht einverstanden ist.

h) Linking und Preisangabenverordnung¹⁰⁴ / Informationspflichten¹⁰⁵

Ein Online-Anbieter hatte mit dem Slogan "Rund um die Uhr für null Pfennig surfen" geworben. Ein mit "Details" bezeichneter Link führte Surfer auf eine weitere Webseite, aus der sich ergab, dass zwar keine Leitungsgebühren erhoben werden, wohl aber eine Pauschalgebühr von 79,- DM im Monat. Das OLG

¹⁰² Vgl. Gatewood, Click Here: Web Links, Trademarks and the First Amendment, http://law.richmond.edu/jolt/v5i3/gatewood.html, Nr. 17; Kuester/Nieves, Hyperlinks, Frames And Meta-Tags: An Intellectual Property Analysis, http://www.patentperfect.com/idea.htm.

¹⁰³ Vgl. Ford Motor Company v. 2600 Enterprise, 177 F.Supp.2d 661 (E.D. Mich. 2001).

¹⁰⁴ OLG Frankfurt http://www.jurpc.de/rechtspr/20010187.htm.

¹⁰⁵ OLG Frankfurt K&R 2002, 43 f.

Frankfurt sah durch diese Gestaltung die nach der Preisangabenverordnung geforderte Wahrheit und Klarheit bei der Werbung mit Preisen als nicht erfüllt an. 106 Ob eine Erreichbarkeit der Pflichtangaben via Link nie genügt, um den gesetzlichen Vorgaben zu genügen, wurde allerdings offen gelassen. Aufgrund der Rechtsprechung des BGH zu Sternchenhinweisen, 107 ist dies allerdings nicht zu erwarten. Sofern ein Link direkt dem Blickfang Preis zugeordnet ist und erkennen lässt, dass nach dem Betätigen des Links weitere Detailinformationen hierzu aufrufbar sind, sollte dies genügen.

Das gleiche Gericht gab dem Antrag eines Wettbewerbers statt, der beanstandete, dass die nach § 2 II Nr. 1 FernAbsG zu Identität und Anschrift erforderlichen Angaben und der nach § 2 II Nr. 8 FernAbsG erforderliche Hinweis auf ein Widerrufs- oder Rückgaberecht erst nach Betätigen eines Links aufgerufen werden konnten. 108 Seinen Pflichten aus dem FernAbsG genüge ein Unternehmen erst dann, wenn ein Verbraucher die Informationen aufrufen muss, bevor er einen Vertrag abschließt, urteilte das Gericht. Allein die Möglichkeit dazu genüge nicht. Sollte sich die Forderung der Rechtsprechung nach einer Zwangsführung der Nutzer durchsetzen, müssten gegebenenfalls Unmengen von Text auf einer Webseite angehäuft werden und Unternehmen

"Für die Darstellung der AKZ auf Web-Seiten gilt als Minimalanforderung für die Qualität der Darstellung, dass die AKZ zumindest auf einer Seite des Anbieters die vollständigen Angaben enthält. Jedenfalls beim Aufrufen der Homepage und bei Eintritt und Durchführung von Bestellvorgängen muss über eine eindeutige Kurzbezeichnung, den AKZ-Anker, eine direkte Verweisung (link, button) auf die vollständige Anbieterkennzeichnung vorhanden sein (Prinzip "one click away"). Da im Internet auch Querverweise auf Einzelangebote möglich und üblich sind, also nicht immer ein Einstieg über die Homepage erfolgt, ist es erforderlich, dass von den übrigen Seiten zumindest ein direkter Übergang auf die Homepage möglich ist, von der aus dann die Seite mit der vollständigen Anbieterkennzeichnung erreicht werden kann (Prinzip "two clicks away")."

Die gesamte Konvention war ehemals auf der Internetseite http://www.agv.de unter "Politik", "Multimedia" zu finden. Zur Anbieter kennzeichnung siehe ferner Roßnagel/*Brönneke*, § 6 TDG. Die 2-Klick-Regel findet sich auch in den Verhaltensregeln für den lauteren elektronischen Handel der Internationalen Liga für Wettbewerbsrecht (LIDC). Vgl. http://www.wettbewerbszentrale.de (unter "Rechtssystem"/ "Rechtsvo r-schriften"/ "Wet tbewerbsrechtlich relevante Verhaltensregeln").

¹⁰⁶ Ein vergleichbares Problem stellt sich bei den Anforderungen an die Strukturierung einer Website, um der Pflicht nach einer Anbieterkennzeichnung nachzukommen (§ 6 TDG bzw. § 10 MDStV). Vgl. dazu OLG Hamburg MMR 2003, 105; LG Hamburg http://www.jurpc.de/rechtspr/20020370.htm. Eine Arbeitsgemeinschaft von Anbieterund Verbraucherverbänden hat Ende 1999 eine Konvention zur Anbieterkennzeichnung (AKZ) im Elektronischen Geschäftsverkehr mit Endverbrauchern unterzeichnet, die als Anhaltspunkt für die Auslegung der Vorschriften dienen kann. Der zweite ihrer fünf Grundsätze lautet:

¹⁰⁷ Vgl. BGH http://www.jurpc.de/rechtspr/19990008.htm.

¹⁰⁸ Die Regelungen über Fernabsatzverträge wurden mittlerweile durch das Schuldrechtmodernisierungsgesetz (BGBl. I 2001, S. 3138) in das BGB integriert und finden sich in den §§ 312 b ff. BGB.

von Text auf einer Webseite angehäuft werden und Unternehmen wäre eine Strukturierung mit Hilfe von Links erschwert.¹⁰⁹ Nutzer würden die Angaben, die sie in den meisten Fällen sowieso nicht durchlesen, als Belästigung empfinden und Unternehmern wäre eine graphische Gestaltung, die die Werbewirksamkeit fördert, verwehrt.

i) Linking und allgemeines Persönlichkeitsrecht

Eine Persönlichkeitsrechtsverletzung durch einen Link ist möglich durch den Kontext, in dem er steht oder aufgrund der Inhalte der verwiesenen Webseite. ¹¹⁰ In den USA bemerkte z.B. eine Mutter, dass auf ein Bild ihrer kürzlich verstorbenen Tochter unter der Rubrik "Babes on the Net" gelinkt wurde. ¹¹¹ Die Aussage allein oder ähnliche wie "Diese Frau hat mich beleidigt, meine CDs gestohlen und meinen Regenschirm durchlöchert" sind für sich genommen mangels Identifizierbarkeit der gemeinten Person noch keine Persönlichkeitsrechtsverletzung. ¹¹² Rechtswidrig werden sie erst dadurch, dass durch einen Link ein konkreter Bezug zu der gemeinten Person hergestellt wird.

Mit einem Link auf einen persönlichkeitsrechtsverletzenden Inhalt hatte sich auch das LG Hamburg zu beschäftigen. ¹¹³ Der Beklagte in diesem Verfahren hatte im Dezember 1997 die Domain emgergency. de registriert und sah sich kurze Zeit später mit einer Klage durch eine Softwarefirma konfrontiert, die ein Computerspiel namens "Emergency" vertreibt. Deren Anwalt wandte sich später gegen Links, die auf Webseiten gerichtet waren, die sich mit seiner Person beschäftigten. Darunter befanden sich ehrverletzende Äußerungen, die sich nicht mehr im Rahmen der von Art. 5 GG geschützten Meinungsfreiheit bewegten. Auf eine BGH-Entscheidung vom 30.1.1996 Bezug nehmend, ¹¹⁴ ging das LG Hamburg von dem Grundsatz aus, dass das Verbreiten einer von einem Dritten aufgestellten Tatsachenbehauptung eine Persönlichkeitsverletzung dar-

¹⁰⁹ Kritisch zur Entscheidung des OLG Frankfurt daher Schafft, K&R 2002, 44 ff.; Mankowski, CR 2001, 767, 770 ff. m.w.N.

¹¹⁰ Siehe auch Brunner, Die Zulässigkeit von Hyperlinks nach schweizerischem Recht, S. 68 ff. zur Frage einer Persönlichkeitsrechtsverletzung bei einem Link auf eine private Homepage, deren Besucher nur aus dem Bekanntenkreis des Erstellers stammen und auf die von prominenter Stelle ein Link gesetzt wird, der zu einem deutlichen Anstieg der Besucherzahlen führt.

¹¹¹ Vgl. Post, The Link to Liability, http://www.cli.org/DPost/Linking.html; Tucker, Information Superhighway Robbery: The Turtious Misuse of Links, Frames, Metatags, and Domain Names, http://vjolt.student.virginia.edu/graphics/vol4/v4i2a8-tucker.html, Nr. 15.

¹¹² Ähnliche Beispiele werden von einigen Autoren gebraucht, vgl. *Wassom*, Copyright Implications of Unconventional Linking on the WWW: Framing, Deep Linking and Inlining, http://wassom.com/writings/note_index.htm> (Fußnote 363) m.w.N.

¹¹³ Vgl. LG Hamburg MMR 1998, 547 f. - Emergency.

¹¹⁴ Vgl. BGH NJW 1996, 1131 ff.

stellt, wenn der die Behauptung Wiedergebende sich nicht ausreichend von ihr distanziert. Der von dem Beklagten auf seiner Homepage angebrachte Verweis hinsichtlich der eigenen Verantwortlichkeit des jeweiligen Autors genügte dem Gericht dabei nicht. Der Beklagte schaffe auch keinen Markt der Meinungen, der die Aufnahme eines Links legitimieren könne, sondern habe eine Linkliste mit Links auf ehrverletzende Artikel über den Kläger erstellt. Daher träfe ihn eine Schadensersatzpflicht nach § 823 I und II BGB i.V.m. § 186 StGB, 824 RGB

Trotz des offensichtlichen Fehlers des Gerichts, sich nicht mit den damals schon geltenden Bestimmungen des TDG auseinandergesetzt zu haben, ¹¹⁵ hat diese Entscheidung die Gestaltung deutscher Websites nachhaltig geprägt. Als Reaktion auf sie wurden auf vielen Webseiten sog. Disclaimer angebracht, die eine Haftung ausschließen sollen. ¹¹⁶ Sie lauten etwa:

"Mit Urteil vom 12. Mai 1998 hat das Landgericht Hamburg entschieden, dass man durch die Ausbringung eines Links die Inhalte der gelinkten Seite ggf. mit zu verantworten hat. Dies kann, so das LG, nur dadurch verhindert werden, indem man sich ausdrücklich von diesen Inhalten distanziert. Wir haben auf unseren Seiten Links zu … im Internet gelegt.

Für alle diese Links gilt: Wir erklären ausdrücklich, dass wir keinerlei Einfluss auf die Gestaltung und die Inhalte der gelinkten Seiten haben. Deshalb distanzieren wir uns hiermit ausdrücklich von allen Inhalten aller gelinkten Seiten auf unserer Internetpräsenz und machen uns diese Inhalte nicht zu Eigen. Diese Erklärung gilt für alle auf unserer Internetpräsenz angezeigten Links und für alle Inhalte der Seiten, zu denen diese führen."

j) Linking und Strafrecht

Der erste und heute noch in Deutschland meistzitierte Fall im Zusammenhang mit Linking und Strafrecht ist der der ehemaligen stellvertretenden Vorsitzen-

¹¹⁵ Vgl. die Anmerkung zu dem Urteil von Gabel, K&R 1998, 367 f.

¹¹⁶ Siehe auch den kostenlosen Dienst unter http://www.disclaimer.de, der entsprechend der aktuellen Rechtslage Vorschläge für Haftungsausschlüsse enthält, so auch bezüglich Links

Disclaimer finden sich ferner auf zahlreichen Websites ausländischer Betreiber. Vgl. z.B. http://www.silverplatter.com/license/copyrightpolicy.htm und die Website des World Wide Web Consortiums (W3C) unter http://www.w3.org/consortium/legal/ipr-notice-20000612>.

Zur rechtlichen Nutzlosigkeit von Disclaimern vgl. *Ott*, Der Disclaimer: Ein modernes Märchen?, http://www.linksandlaw.de/disclaimer.htm; *Ernst*/Vassilaki/Wiebe, Hyperlinks, Rdn 233 ff.

den der PDS, Angela Marquardt.¹¹⁷ Sie hatte von ihrer Homepage einen Link auf den Internetauftritt der in Deutschland verbotenen Zeitschrift "Radikal" gesetzt. In deren Ausgabe 154 befanden sich zwei Artikel, die unter den Titeln "Kleiner Leitfaden zur Behinderung von Bahntransporten aller Art" sowie "J edes Herz eine Zeitbombe – Rekrutierungszüge/Abschiebezüge stoppen!" eine detaillierte Anleitung für Sabotageakte auf Eisenbahnstrecken enthielt. Frau Marquardt wurde daraufhin Beihilfe zur Anleitung zu einer Straftat gem. §§ 130 a I, 27 StGB sowie zur Billigung einer Straftat gem. §§ 140 Nr. 2, 27 StGB vorgeworfen. Das Verfahren vor dem AG Berlin-Tiergarten endete mit einem Freispruch.¹¹⁸ Die Angeklagte habe den Link zu einem Zeitpunkt gesetzt, als die Ausgabe Nr. 154 noch gar nicht existierte. Allein mit der bloßen Weiterexistenz des Links könne eine Strafbarkeit nicht begründet werden. Eine Kenntniserlangung der rechtswidrigen Inhalte auf den verlinkten Webseiten ließe sich nicht nachweisen.¹¹⁹

117 International hat eine Entscheidung aus Japan im März 2000 Aufsehen erregt. Der Angeklagte Mr. Kiuchi hatte ein Softwareprogramm namens FLMask geschaffen und auf seiner Website zum Download bereit gestellt. Dieses dient dem Entfernen sog. photomasks, welche in Japan zur Zensur von Teilen pornographischer Darstellungen verwendet werden. Die Website des Angeklagten enthielt Links zu zahlreichen pornographischen Webseiten. Der Betreiber einer dieser Webseiten war wegen der Verbreitung pornographischen Materials verurteilt worden. Ein Richter in Osaka hielt Kiuchi wegen Beihilfe hierzu für strafbar und verurteilte ihn zu einer auf Bewährung ausgesetzten Freiheitsstrafe von einem Jahr. Der Angeklagte habe die Zahl der Zugangsmöglichkeiten zu dem pornographischen Material erweitert. Auf die Kenntnis von der Rechtswidrigkeit der verlinkten Inhalte komme es dabei nicht an. Informationen zu diesem Urteil bei Scuka, Japan Walks Where the US Fears to Tread,

http://www.japaninc.net/mag/comp/2000/06/jun00_reports_porn.html.

Vgl. ferner den 'Fall Stricker' ab S. 109 und *Joseph*, Porn a Thorn for Indian Portal, http://www.wired.com/news/business/0,1367,40432,00.html, zu der Einleitung eines Strafverfahrens in Indien gegen den Betreiber einer Suchmaschine, weil mit dieser pornographisches Material auffindbar war.

Die StA Berlin schließlich stellte ein Verfahren gegen einen Journalisten ein, der der "Verwendung von Kennzeichen verfassungswidriger Organisationen" beschuldigt wurde, nachdem sich auf seiner Webseite, die sich kritisch mit Rechtsextremismus auseinandersetzt, Links auf braune Webseiten befanden, auf denen Kennzeichen verfassungswidriger Organisationen abgebildet waren. Vgl. unbekannter Verfasser, Links nach rechts doch nicht strafbar, http://www.heise.de/newsticker/data/cgl-10.12.01-001/>.

- 118 AG Berlin-Tiergarten CR 1998, 111 f. Markquardt/radikal.
- 119 Mitte April 2002 erwirkte die Deutsche Bahn AG in den Niederlanden eine einstweilige Verfügung gegen XS4ALL, der die Webseiten des Magazins Radikal hostet und hat ihn damit gezwungen, den "Kleinen Leitfaden zur Behinderung von Bahntransporten aller Art" vom Netz zu nehmen (siehe Mediaforum 2002, 226 ff.). Nur wenige Tage nach diesem Erfolg hat die Deutsche Bahn AG die deutschen Tochtergesellschaften von Google, Yahoo und Altavista abgemahnt und die Entfernung von Links auf die Sabotageanleitungen bzw. die Entfernung der Webseiten aus ihrem Archiv verlangt. Alle kamen der Auf-

Die Frage nach der strafrechtlichen Verantwortlichkeit für das Setzen eines Links auf eine Webseite mit rechtswidrigen Inhalten hat seitdem die Literatur intensiv beschäftigt. ¹²⁰ Im Mittelpunkt der Betrachtungen stehen dabei u.a. die Fragen, ob das Einrichten eines Links eine täterschaftliche Haftung begründet oder nur eine Teilnahmehandlung vorliegt, ¹²¹ ob ein nach dem Setzen des Links hinzugefügter rechtswidriger Inhalt auf der verlinkten Webseite einen Unterlassungsvorwurf rechtfertigt¹²² und ob das TDG eine Haftungsprivilegierung für Links enthält. ¹²³ Hinsichtlich der Subsumtion unter die einzelnen Straftatbestände ist weitgehend geklärt, dass ein Link kein Verbreiten ist, wohl aber ein Zugänglichmachen. ¹²⁴ Offen und besonders praxisrelevant zur Zeit ist es, inwieweit ein Link Werbung sein kann. § 284 IV StGB stellt nämlich die Werbung für unerlaubtes Glücksspiel unter Strafe. ¹²⁵ Anfang 2003 erhielten bis zu 1000 Webmaster Abmahnungen, weil sie Links zu Glücksspielseiten gesetzt hatten, die keine Lizenz in Deutschland besitzen. ¹²⁶

k) Linking und Polizeirecht¹²⁷

Links können im Einzelfall als Beihilfe zu Straftaten zu begreifen sein oder es können durch den Link selber Straftatbestände erfüllt werden. Zu denken ist hier insbesondere an Straftatbestände, die die Verbreitung von Propagandamitteln (§ 86 StGB) oder pornographischen Schriften verbieten (§ 184 StGB) und

forderung nach, bevor gegen sie Klage eingereicht wurde. Vgl. *Evers*, AltaVista, Google Remove Controversial Links,

http://www.pcworld.com/news/article/0,aid,94843,00.asp.

Im Juni 2002 sorgte der Radikal-Artikel erneut für Aufregung in den Niederlanden, als ein Gericht aus Amsterdam das Entfernen von Links verlangte, die zu den Artikeln führten. Das besondere hierbei war, dass die Links nicht direkt zu den Artikeln wiesen, sondern nur zur Startseite von Radikal.

Vgl. http://www.rechtspraak.nl/uitspraak/frameset.asp?ui_id=35596 (holländische Urteilsfassung). Ausführlich zu der Fallgestaltung, bei der rechtswidrige Inhalte mehr als einen Klick entfernt sind, ab S. 108.

- 120 Vgl. Flechsig/Gabel, CR 1998, 351 ff.; Vassilaki, CR 1998, 111 f.; Löhnig, JR 1997, 496, 497 f.; Mann, AfP 1998, 129, 132.
- 121 Eine Strafbarkeit als Anstifter wird von der Literatur abgelehnt, vgl. Schardt/Lehment/Peukert, UFITA 2001/III, 841, 851 m.w.N.
- 122 Diskutiert wird eine Garantenstellung aus Ingerenz und aufgrund der Sachherrschaft über eine Gefahrenquelle. Zustimmend Vassilaki, MMR 1998, 630, 637 f.; Schardt/Lehment/Peukert, UFITA 2001/III, 841, 851 f.; a.A. Mann, AfP 1998, 129, 133.
- 123 Siehe dazu die Ausführungen ab S. 399.
- 124 Vgl. Stadler, Haftung für Informationen im Internet, Rdn 181 ff.
- 125 Vgl. dazu OLG Hamburg CR 2003, 56 ff.; KG MMR 2002, 119 f.
- 126 Siehe hierzu http://www.linksandlaw.com/news-update4.htm
- 127 Vgl. Flechsig/Gabel, CR 1998, 351, 357; Schardt/Lehment/Peukert, UFITA 2001/III, 841, 856 ff.

an Beleidigungsdelikte (§§ 186, 187 StGB).¹²⁸ Im Zusammenhang mit dem Urheberrecht spielt ferner der Straftatbestand des § 106 UrhG eine Rolle, nach dem das ins Internet Stellen einer Raubkopie strafbar ist.¹²⁹ Auf Grundlage der gefahrenabwehrrechtlichen Generalklauseln, die den Sicherheitsbehörden die Befugnis verleihen, gegen Verstöße gegen das Straf- und Ordnungswidrigkeitenrecht einzuschreiten, könnte gegen Linkprovider, deren Links von strafrechtlicher Relevanz sind, vorgegangen werden, da durch diese nicht nur gezielt nach den rechtswidrigen Inhalten suchenden Personen der Weg zu diesen erleichtert wird, sondern gerade die Gefahr besteht, dass viele andere Besucher durch "Zufall" den Zugang zu ihnen finden. Ein Verschulden des Linkproviders ist nicht Voraussetzung für ein Vorgehen. Dieser kann als Handlungsstörer in Anspruch genommen werden.¹³⁰

I) Zusammenfassende Beurteilung

Rechtliche Probleme des Linking können resultieren aus der Gestaltung des Links (z.B. Verwendung eines Markennamens), aus dem Verweisziel (z.B. rechtsverletzender Inhalt der verlinkten Webseite) oder einer den Rechtsvorschriften nicht genügenden Unübersichtlichkeit durch die Verteilung von Inhalten auf durch Links verbundene Webseiten (z.B. Preisangabenverordnung und Anbieterkennzeichnung).

Durch die verschiedensten Rechtsgebiete zieht sich ferner die Frage, ob ein Link auf ein anderes Unternehmen dessen Aktivität fördert und der Linkprovider damit bereits selber im wirtschaftlichen Verkehr tätig wird. Bejaht man letzteres, müssen markenrechtliche Vorschriften eingehalten werden. Bei Gemeinden stellt sich die Frage, ob ihnen nach den jeweils einschlägigen Normen des Kommunalrechts eine solche wirtschaftliche Tätigkeit überhaupt erlaubt ist. Steuerrechtlich schließlich ist zu beachten, dass bei einer Gleichsetzung eines Links mit einer Werbemaßnahme Steuervorteile verloren gehen können. Im Rahmen dieser Arbeit wird darauf bei der Frage nach der Anwendbarkeit der wettbewerbsrechtlichen Vorschriften einzugehen sein.

Ein weiterer, Rechtsgebiete übergreifender Problemkreis ist derjenige der Haftung für Links. Ist erst einmal festgestellt, dass ein Link z.B. Persönlichkeits- oder Urheberrechte verletzt oder Straftatbestände erfüllt, ist in einem zweiten Schritt zu ermitteln, ob nicht die Haftungsprivilegierung des TDG

¹²⁸ Verbreitungsdelikte im Internet zu erfassen, war ein Ziel des IuKDG, durch das zu diesem Zweck § 11 III StGB dahingehend erweitert wurde, dass unter den Schriftenbegriff auch Ton- und Bildträger, Datenspeicher, Abbildungen und andere Darstellungen fallen.

¹²⁹ Vgl. Ernst, BB 1997, 1057, 1059.

¹³⁰ Siehe Schardt/Lehment/Peukert, UFITA 2001/III, 841, 858, die zusätzlich eine Haftung als Zustandsstörer bejahen wollen, da der Linkprovider auf die Gestaltung seiner Homepage den gleichen Einfluss nehmen kann wie ein Eigentümer auf den Zustand einer Sache.

eingreift. Zu unterscheiden ist dabei die Haftung des Linkproviders für den rechtswidrigen Inhalt der verlinkten Webseite von der Haftung für den Link als solchen. Nur für erstere gilt das TDG. Dieser Bereich wird im Rahmen der Arbeit nur der Vollständigkeit halber kurz angesprochen werden.¹³¹

2. Linking und Wettbewerbsrecht/Urheberrecht – Eine erste Einführung in die Problematik

Nach diesem ersten Streifzug durch die "Welt des Linking" wird es Zeit, sich den in dieser Arbeit behandelten urheber- und wettbewerbsrechtlichen Problemen zuzuwenden. Dabei sollen anhand nationaler und internationaler Gerichtsverfahren zunächst die Gründe herausgearbeitet werden, die Personen dazu bewegen, gegen Links zu klagen. Es ist zu beachten, dass eine eindeutige Zuordnung von Gerichtsverfahren zu den gebildeten Gruppen nicht immer möglich ist, da viele Fälle mehrere Aspekte des Linking zugleich betreffen.

a) Klagen gegen Links, um die Verbreitung des Inhalts der verlinkten Webseiten zu verhindern

In vielen Fällen ist es nicht der Betreiber der Webseite, auf die der Link weist, der Klage erhebt, sondern jemand, der verhindern will, dass der Inhalt der verlinkten Webseite einem größeren Publikum bekannt gemacht wird. Das kann seinen Grund darin haben, dass er Urheber des auf der verlinkten Webseite dargestellten Werkes ist oder er die Verbreitung von Programmen unterbinden will, die von ihm eingesetzte technische Schutzmaßnahmen umgehen helfen.

(1) "Geheimhaltungsinteresse"hinsichtlich eigener urheberrechtlich geschützter Werke

Urheberrechtlich geschützte Werke sollen manchmal nur einem begrenzten Personenkreis zugänglich sein. Dabei kann es sich z.B. um geheimzuhaltende staatliche Untersuchungsberichte oder um Bücher religiösen Inhalts handeln, die nur dem inneren Kreis einer Glaubensgemeinschaft zur Verfügung gestellt werden sollen. Urheber stehen dann vor der Frage, ob sie, sollte ihr Werk im Internet veröffentlicht werden, gegen die Personen vorgehen können, die mit einem Link auf dieses Werk verweisen. Die bekannt gewordenen Fälle betreffen u.a. einen Untersuchungsbericht aus Nottingham und Werke der mormonischen Glaubensrichtung.

¹³¹ Siehe die Ausführungen ab S. 398.

aa. JET-Report132

Ein 1990 von Mitarbeitern des Sozialamtes und des Polizeibüros von Nottingham geschriebener Bericht (sog. JET-Report¹³³) beleuchtet kritisch die Polizeiermittlungen aus dem Jahre 1988, bei der Aussagen von Kindern über satanische Rituale ihrer Eltern, in deren Verlauf Babys geopfert worden sein sollen, unkritisch als wahr hingenommen wurden. Die Ermittlungen führten dazu, dass der als "Broxtowe Case" in die Geschichte der Stadt eingegangene Fall gemei nhin als bewiesener Fall für Satanskulte angegeben wird und nicht als das, was er eigentlich war, nämlich ein Fall von Kindesmissbrauch.

Am 2.6.1997 machten vier Journalisten den bis dorthin nicht veröffentlichten JET-Report im Internet zugänglich.¹³⁴ Aufgrund einer gegen sie einen Tag später ergangenen einstweiligen Verfügung entfernten sie diesen zwar wieder, doch blieb er auf zahlreichen Mirror-Sites¹³⁵ weiterhin einsehbar, da andere Websitebetreiber diese "Zensur" verhindern wollten. ¹³⁶ Mindestens von der Homepage eines Journalisten wiesen Links auf die gespiegelten Webseiten. Das Nottingham County Council gab zunächst nicht auf und forderte in zahlreichen Briefen Websitebetreiber, auch im Ausland, dazu auf, den JET-Report zu entfernen, musste aber aufgrund immer neuerer Mirror-Sites¹³⁷ bald die Sinnlosigkeit seines Tuns erkennen und zog die Klage gegen die Journalisten zurück.¹³⁸ Die Berichterstattung der Medien, insbesondere zahlreicher News-Seiten im Internet, hatte die Aktion für Nottingham zum Bumerang werden lassen. Statt der beabsichtigten Geheimhaltung der Inhalte des JET-Reports war er in aller Munde. Das Verhalten der Internetnutzer in diesem Fall zeigt ihren zumindest in der Anfangszeit stark ausgeprägten Widerstand gegenüber staatlicher Regu-

¹³² Informationen hierzu *Craddock*, Nottingham v. Net: Game, Set, Match to Net, http://www.wired.com/news/politics/0,1283,5763,00.html und http://www.xs4all.nl/~yaman/jetrep.htm>.

¹³³ JET = Joint Enquiry Team.

¹³⁴ Über die Gründe der Veröffentlichung berichten die Journalisten unter http://www.users.globalnet.co.uk/~dlheb/introduc.htm.

¹³⁵ Engl. = Spiegel-Seiten. Es handelt sich um Kopien von Internetseiten, die meist auf anderen Servern abgelegt werden. Mirror-Sites werden gebraucht, um bei Server-Ausfällen Informationen weiterhin verfügbar zu halten oder um die Ladezeit bei sehr stark frequentierten Webseiten zu verringern, indem die Besucher auf mehrere Webseiten verteilt werden. Eine Überlastung von Servern ist insbesondere bei aktuellen Ereignissen möglich, bei dem eine Vielzahl von Surfern zur gleichen Zeit bestimmte Webseiten aufrufen, z.B. 1997 die Seiten der NASA mit Bildern der Pathfinder-Mission oder 2001 die Webseiten von Nachrichtendiensten am 11.9.

¹³⁶ Diese ist im Internet einsehbar unter http://www.users.globalnet.co.uk/~dlheb/legal1.htm>.

¹³⁷ Sämtliche Mirror-Sites sind noch immer auf der Webseite der Cyber-Rights & Liberties-Organisation aufgelistet. Siehe http://www.xs4all.nl/~yaman/jetrep.htm.

¹³⁸ Für detailliertere Informationen über die Reaktionen verschiedener Briefempfänger siehe http://www.xs4all.nl/~yaman/jetrep.htm.

lierung und ist ein Beispiel für die im Grundsatz anarchistische Tendenz des Netzes.

bb. Intellectual Reserve, Inc. v. Utah Lighthouse Ministry, Inc. 139

Im Juli 1999 stellten die Tanners, die Gründer der Utah Lighthouse Ministry, 17 Seiten eines 160seitigen Handbuchs "Church Handbook of Instructions" auf ihre Website, die sich kritisch mit der Glaubensgemeinschaft der Mormonen auseinandersetzt. Die "Kirche Jesus Christi der Heiligen der letzten Tage" macht das Handbuch nur ausgewählten Mitgliedern ihrer Glaubensrichtung zugänglich und versuchte, die weitere Verbreitung von Kopien, die von ihren eigenen Mitgliedern ausging, die ein Exemplar den Tanners zugespielt hatten, zu unterbinden. Die Tanners wurden von der Firma Intellectual Reserve Inc., der das Urheberrecht an dem Buch zusteht, im Oktober 1999 verklagt.

Auf eine einstweilige Verfügung hin entfernten die Tanners die Texte zwar wieder, veröffentlichten aber kurze Zeit später mehrere E-Mails, die sie als Reaktion auf das Gerichtsverfahren erhalten hatten. Eine davon enthielt die Angabe einer Internetseite, auf der das komplette Handbuch gelesen werden konnte. Diese war zwar nicht als Link ausgestaltet, die fragliche Webseite konnte aber leicht erreicht werden, indem die URL in die Browserbefehlszeile kopiert wurde. Der District Court erließ daraufhin eine erweiterte Unterlassungsverfügung. Die Tanners würden Beihilfe zu einer Urheberrechtsverletzung leisten ("contributory copyright infringement") und hätten die auf das Textbuch weisenden "Links"zu entfernen.

Die Entscheidung löste, obwohl der Link auf eine Webseite mit offensichtlich urheberrechtsverletzendem Inhalt gesetzt worden war, regelrechte Hysterie aus. Die Electronic Frontier Foundation (EFF¹⁴⁰) sah durch sie den freien Austausch von Ideen und Informationen durch das Internet bedroht. Jeffrey R. Kuester, seines Zeichens Anwalt für Urheberrecht, brachte die Befürchtungen auf den Punkt: "If that decision ultimately holds up, then linking is definitely dead... Without linking there is no web...It is going to have a chilling impact on anyone who wants to tell someone else where something can be found on the web."

¹³⁹ Vgl. Intellectual Reserve, Inc. v. Utah Lighthouse Ministry, Inc. 75 F. Supp. 2d 1290 (D. Utah 1999). Informationen zu diesem Verfahren auch bei Kaplan, Copyright Decision Threatens Freedom to Link,

http://nytimes.com/library/tech/99/12/cyber/cyberlaw/10law.html; *Halvorson*, How to Start an Urban Legend: the Reporting of Intellectual Reserve, Inc. v. Utah Lighthouse Ministry, Inc., http://www.llrx.com/features/urban.htm.

¹⁴⁰ Die EFF ist eine 1990 gegründete gemeinnützige Organisation mit Sitz in San Francisco, die sich für den Schutz der Privatssphäre in den elektronischen Medien einsetzt und für das Recht auf freie Meinungsäußerung eintritt. Eine Selbstdarstellung der EFF findet sich unter http://www.eff.org/EFFdocs/about_eff.html>.

Das Ehepaar Tanner stimmte schließlich am 30.11.2000 einer Vereinbarung zu, Links bzw. sonstige Hinweise auf Internetseiten mit dem Handbuch zu unterlassen. Im Gegenzug dazu wurde die Klage zurückgenommen. Ferner erklärten sich die Kläger damit einverstanden, die vorläufige Verfügung zu annullieren, damit keine Präzedenzentscheidung für weitere Fälle geschaffen wird.

Zeitungen wie die New York Times oder die Salt Lake Tribune hatten im Rahmen ihrer Berichterstattung ebenfalls die URL von Webseiten mit dem Handbuch angegeben. Zudem kann es heute noch problemlos mit Hilfe von Suchmaschinen gefunden werden. Weitere Klagen wurden jedoch nicht erhoben.

cc. Ähnliche Fälle

- (1.) Scientology musste sich in den Niederlanden dagegen wehren, dass von ihrem Gründer L. Ron Hubbard geschriebene Texte, die nur ausgewählten Mitgliedern ihrer "Kirche" zugänglich sind, auf einer Website veröffentlicht werden. Ein Gericht in Den Haag bejahte eine Haftung wegen einer Urheberrechtsverletzung aufgrund der Links zu diesen Texten, da der verklagte Provider von der Rechtswidrigkeit unterrichtet worden war, diese unzweifelhaft vorlag und der Link nicht bei der ersten Gelegenheit entfernt worden war. ¹⁴¹
- (2.) Nicht in allen Fällen, in denen Links zu Webseiten mit Material weisen, das der Urheber geheim zu halten versucht, kam es zu Gerichtsverfahren. Die zwei Star Wars Fanseiten Aldera.net und NaboOnline.com etwa entfernten nach einer Aufforderung von Lucasfilm Links auf die Beschreibung einer Szene des Films Star Wars: Episode 2, die vom Set gestohlen worden war. 142 Die Information über den Inhalt der Szene konnte dadurch allerdings nicht geheimgehalten werden und machte schnell die Runde durch die Fangemeinde.

dd. Zusammenfassung

Die geschilderten Verfahren haben gezeigt, wie schwer es für einen Urheber sein kann, seine Rechte effektiv wahrzunehmen, wenn sein Werk erst einmal im Internet veröffentlicht ist. Wurde der Geist aus der Flasche befreit, lässt er sich nicht mehr einfangen. Mirror-Sites, Links auf diese und Berichterstattung in den

¹⁴¹ Die Entscheidung findet sich unter http://www.xs4all.nl/~kspaink/cos/verd2eng.html. Im März 2002 wandte sich Scientology an die Suchmaschine Google und forderte sie auf, Webseiten mit kritischen Inhalten, die zudem ihre Urheberrechte verletzendes Material zugänglich machen, aus ihrem Index zu entfernen, vgl. McCullagh, Google Yanks Anti-Church Sites, http://www.wired.com/news/politics/0,1283,51233,00.html.

¹⁴² Siehe *Sieberg*, Lucasfilm orders links to new 'Star Wars' image removed, http://www.cnn.com/2000/TECH/computing/10/02/lucasfilm/index.html>.

Medien lassen gerichtliche Schritte im nachhinein eher kontraproduktiv erscheinen. Selbst wenn das Verfahren gewonnen werden sollte, wird der eigentliche Zweck der Geheimhaltung verfehlt. Zudem steht der Urheber oft vor der zusätzlichen Schwierigkeit, eine erstrittene Entscheidung in dem Land, in dem sich der Linkprovider befindet, zu vollstrecken. Die Abschreckungswirkung gerichtlicher Urteile ist für die an der weiteren Verbreitung des Werkes beteiligten Personen in einem weltweiten Medium eher gering.

Universitätsprofessor Peter Junger der Case Western Reserve University z.B. reagierte auf die Aufforderung, seinen Link zum JET-Report zu entfernen, mit folgendem Schreiben: "My first reaction was simply to ignore this bit of silliness... (but) should you actually succeed in getting injunctive relief in the United Kingdom, that injunction would be quite unenforceable here in the United States." Wie sehr er damit Recht gehabt haben könnte, hat einige Jahre später eine Entscheidung aus Kalifornien gezeigt, in der ein gegen Yahoo in Frankreich erstrittenes Urteil in den USA für nicht vollstreckbar gehalten wurde. 143

(2) Angebot von Softwareprogrammen, die die Interessen von Urhebern bedrohen

Musik- und Filmindustrie bemühen sich seit Jahren darum, das unerlaubte Kopieren ihrer Produkte im Internet einzudämmen. Allein der Motion Picture Association of America (MPAA) entsteht nach eigenen Angaben ein jährlicher Schaden von 2,5 Milliarden Dollar. Ein Schritt gegen Raubkopien ist die Verwendung von Mechanismen, die ein Kopieren neu erworbener Produkte unterbinden sollen. Hackern gelingt es jedoch immer wieder, Schutzvorrichtungen durch selbstgeschriebene Programme zu umgehen. Deren schnelle Verbreitung über das Internet zu stoppen, liegt im Interesse der genannten Wirtschaftszweige.

¹⁴³ Dazu später noch ausführlicher ab S. 165.

aa. DeCSS144

Computer code is not purely expressive any more than the assassination of a political figure is purely a political statement (Lewis Kaplan). 145

Ein 15-jähriger Norweger entwickelte ein Programm, das es ermöglicht, die DVD-Verschlüsselung (CSS) zu umgehen, die von der Filmindustrie geschaffen wurde, um das Kopieren von Filmen zu verhindern. Anlass hierfür war sein Wunsch, DVD-Filme unter dem Betriebssystem Linux betrachten zu können. Er machte das Programm, das DeCSS (Decoding Content Scramble System) genannt wird, im Internet zugänglich. Im November 1999 stellte auch Steven Corley DeCSS auf seine Website. Corley ist der Herausgeber des Magazins ,2600: The Hacker Quarterly": Seine Website spricht in erster Linie "Hacker" an. In einem Bericht auf seiner Homepage wird ausführlich beschrieben, wie CSS geknackt wurde und welche Bemühungen die Filmindustrie unternahm, die weitere Verbreitung zu unterbinden. Am Ende des Artikels fanden sich sowohl Objekt¹⁴⁶ als auch Source Code¹⁴⁷ von DeCSS.

Ende 1999 war DeCSS bereits auf mehreren hundert Websites zugänglich. Die Filmstudios reagierten mit einer Vielzahl von cease-and-desist lettern. Ihr Erfolg war eher bescheiden. Zahlreiche Webmaster weigerten sich, DeCSS zu entfernen. Im Januar 2000 verklagten acht Filmstudios 149 Corley und zwei weitere Webmaster. Gemäß einer einstweiligen Verfügung, die die weitere

- 144 Universal City Studios, Inc. v. Reimerdes, 82 F. Supp. 2d 211 (S.D.N.Y. 2000), 55 U.S.P.Q. 2d 1873 (S.D.N.Y. 2000) und 273 F.3d 429 (2d Cir. 2001).
 - Gewechselte Schriftsätze und Gerichtsentscheidungen sind bezüglich des Verfahrens in New York über http://www.eff.org/Intellectual_property/MPAA_DVD_cases/ zugänglich, bezüglich des Verfahrens in Kalifornien unter
 - http://www.eff.org/Intellectual_property/DVDCCA_case/. Zu einer ausführlichen rechtlichen Bewertung des Verfahrens *Menard*, Rutgers Computer & Technology Law Journal 2001, 371 ff.; *Brennan*, Universal City Studios, Inc. v. Reimerdes: Contemplating Linking Liability Is the Information Superhighway in Danger of Gridlock?, http://raven.cc.ukans.edu/~cybermom/CLJ/brennan/brennan.html.
- 145 Universal City Studios, Inc. v. Reimerdes, 55 U.S.P.Q. 2d 1873, 1876 (S.D.N.Y. 2000).
- 146 Objekt Code, auch Maschinensprache genannt, besteht aus Befehlen im binären Zahlenformat (Zahlenreihen von 0 und 1).
- 147 Source Code bezeichnet einen Text, der ein Programm in einer höheren Programmiersprache darstellt (z.B. C/C++, Java oder Perl). Bevor dieser von einem Computer gelesen werden kann, muss er in den Objekt Code übersetzt werden. Dies geschieht normalerweise mit Hilfe eines Programms, dem sog. Compiler.
- 148 Eines der Schreiben ging an den österreichischen Provider Netsphere IT, der aufgefordert wurde, die Website eines Kunden zu entfernen, die Hyperlinks zu 38 Webseiten enthielt, auf denen das Programm DeCSS erhältlich war. Hierzu unbekannter Verfasser, Industrie-Anwälte publizieren DeCSS-Code,
 - http://futurezone.orf.at/futurezone.orf?read=detail&id=16580>.
- 149 Columbia, Disney, Fox, MGM, Paramount, Time Warner, Tristar und Universal.

Verbreitung von DeCSS untersagte, weil der Richter das Programm unter dem 1998 Digital Millennium Copyright Act (DMCA) für rechtswidrig hielt, ¹⁵⁰ entfernte Corley den Code. Er forderte aber im Rahmen seines "elektronis chen zivilen Ungehorsams" andere Webmaster dazu auf, ihrerseits DeCSS zu verö ffentlichen ("Help us fight the MPAA by leafletting and mirroring DeCSS") und setzte zu den entsprechenden Webseiten Links. Am 23.3.2000 befanden sich bereits 431 Links auf seiner Website, von denen allerdings 74 nicht mehr funktionierten. 233 Links waren nach der einstweiligen Verfügung hinzugefügt worden.

Die Kläger forderten Richter Kaplan im April 2000 dazu auf, seine einstweilige Verfügung zu erweitern und Corley Links zu DeCSS zu untersagen. Dies geschah dann am 18.8.2000. Das Gericht wies zunächst auf die große Bedeutung von Links für den freien Austausch von Ideen und Informationen im Internet hin. Eine Haftung für den kompletten Inhalt aller verlinkten Webseiten würde schwerwiegenden verfassungsrechtlichen Bedenken ausgesetzt sein. Webmaster würden in Zweifelsfällen darauf verzichten, Links zu setzen, um einem unüberschaubaren Haftungsrisiko zu entgehen. Eine Haftung für Links dürfe es daher nur in engen Grenzen geben. Erforderlich sei der Beweis dafür, dass der Linkprovider zum Zeitpunkt des Anbringens des Links Kenntnis davon hatte, dass sich das Programm auf der verlinkten Webseite befindet, dass dieses nicht rechtmäßig angeboten werden kann und er den Link geschaffen hat, um die Umgehungstechnologie zu verbreiten. Diese Voraussetzungen sah das Gericht im Fall Corley als erfüllt an.

Journalisten fühlten sich durch die Entscheidung in ihren Grundfreiheiten bedroht. Zahlreiche Online-News-Anbieter wie CNN, Wired und ZDNet hatten ihren Berichten über das Verfahren Links auf DeCSS beigefügt. Die Überlegungen der Journalisten kommen in einem der im Verlauf des Verfahrens eingereichten *Amici curiae* Briefen zum Ausdruck. ¹⁵¹ Sie äußern die Befürchtung, Journalisten würden eher davon absehen Links zu setzen, als sich der Gefahr eines Gerichtsverfahrens auszusetzen. Die Möglichkeit, einer Story mehr Tiefe und Glaubwürdigkeit zu verleihen, indem Lesern ermöglicht wird, selber auf die recherchierten Materialien zurückzugreifen und sich eine eigene Meinung dazu bilden zu können, werde beschnitten. Journalistische Freiheiten sollten im Netz nicht deshalb stärker eingeschränkt werden, weil die Möglichkeit des Verweises auf andere Quellen deutlich effizienter geworden ist.

Ein Berufungsgericht in New York bestätigte am 28.11.2001 die erstinstanzliche Entscheidung und setzte sich dabei eingehend mit den verfassungsrechtlichen Bedenken des Beklagten auseinander. Das Gericht gelangte zu dem Er-

¹⁵⁰ DeCSS besteht aus Code, der durch Reverse Engineering gewonnen wurde. Dieses Vorgehen wird bis auf wenige Ausnahmen durch den DMCA verboten.

¹⁵¹ Vgl. http://www.2600.com/dvd/docs/2001/0126-journalists.html.

gebnis, dass Computercode nicht prinzipiell unter das Recht auf Redefreiheit fällt, sondern "content neutral"ist. ¹⁵²

Der Beklagte wies während des Verfahrens mehrfach auf die mit einem Link vergleichbare Situation in der Offline-Welt hin, in der ein Zeitungsverlag die Adresse eines Buchhändlers abdruckt, bei dem verbotene Schriften zu erwerben sind. Das Berufungsgericht sah diese Analogie als hilfreich an, aber nur dazu, die Unterschiede zwischen einem Link und einem Hinweis in einem Druckwerk herauszuarbeiten. Gegen einen Buchhändler könne eine einstweilige Verfügung beantragt werden und eine signifikante Verbreitung des verbotenen Materials verhindert werden, selbst wenn andere Personen die Adresse publizieren. Im Internet hingegen sind rechtswidrige Webseiten sofort weltweit zugänglich. Links können zu einer größeren Verbreitung beitragen, bevor effektive Gegenmaßnahmen eingeleitet werden können. Die Entscheidung des Berufungsgerichts ist rechtskräftig.

Eine weitere Klage der DVD Copy Control Association (DVD CCA) gegen mehrere hundert Webmaster, die DeCSS auf ihre Webseiten gestellt oder zu dem Programm Links gesetzt hatten, wurde am 27.12.1999 in Kalifornien erhoben. Eine in diesem Verfahren ergangene einstweilige Verfügung vom 20.1.2000 untersagte den Beklagten zwar die weitere Verbreitung von DeCSS, das Setzen von Links wurde ihnen jedoch nicht verboten, weil das Gericht dies für unverhältnismäßig hielt. Der Betreiber könne nicht für alle Inhalte auf den verlinkten Webseiten verantwortlich gemacht werden. Ein Verbot sei zudem nicht erforderlich, da das Gericht die Veröffentlichung auf den eigenen Websites verbiete.

Auch dieses Verfahren ging in die Berufung. Das kalifornische Berufungsgericht gelangte in seiner Entscheidung vom 1.11.2001 zu einem anderen Ergebnis als das Berufungsgericht in New York. Der Code des Programms wurde als reine Sprache gewertet und durch das Recht auf freie Meinungsäußerung geschützt angesehen. DeCSS darf weiter auf der Homepage der Beklagten veröffentlicht werden und demnach dürfen weiterhin Links auf das Programm gesetzt werden. Das letzte Wort ist in diesem Verfahren aber noch nicht gesprochen. Der California Supreme Court wird die Entscheidung demnächst überprüfen.

¹⁵² Zum Einfluss des First Amendment auf Linking-Sachverhalte Deffner, Unlawful Linking: First Amendment Doctrinal Difficulties in Cyberspace,

http://mipr.umn.edu/newsite/archive/pdf/deffner.pdf; Shapiro, Internet Linking: The First Amendment is Alive and Well, http://www.jurisnotes.com/articles/linking.htm. Zum Berufsurteil ferner Friedman, CRI 2002, 40 ff.

bb. Mattel, Inc. v. McCullagh¹⁵³

Von der Fallgestaltung den DeCSS-Verfahren sehr ähnlich ist der Rechtstreit um das Programm cphack, der deshalb nur kurz erwähnt werden soll. Cyber-Patrol ist ein, auch von der US-Regierung in Büchereien und Schulen eingesetztes Filterprogramm der Firma Mattel, das den Zugriff von Kindern auf z.B. pornographisches Material verhindern soll. Welche Webseiten von der Sperre betroffen sind, wollte Mattel mit Berufung auf "Sicherheitsgründe" nicht bekannt geben. Von Seiten der ACLU wurde daher der Vorwurf staatlicher Zensur erhoben. Der Staat wisse nicht einmal, was er zensiere.

Zwei Hacker nahmen diesen Zustand zum Anlass, das Programm cphack zu entwickeln, welches einen Blick hinter die Kulissen von CyberPatrol gestattet. Cphack ermöglicht den Zugriff auf die Datenbank von CyberPatrol und damit auf die Liste der gesperrten Webseiten. Cphack wurde zunächst auf der Website eines seiner Urheber veröffentlicht, später auf mehreren Mirror-Sites zum Download angeboten.

In diesem Rechtsstreit stellte sich erneut die Frage nach der Zulässigkeit von Links auf ein rechtswidriges Programm. Anwälte von Mattel schickten E-Mails an zahlreiche Personen, die Links zu cphack gesetzt hatten. Gegen einen Journalisten von Wired.com wurde eine einstweilige Verfügung erwirkt, die ihm einen Link zu dem Programm verbot. Die von Mattel gegen die beiden Programmierer eingeleiteten Gerichtsverfahren endeten jeweils mit einem Vergleich, in dem sie sich verpflichteten, die weitere Verbreitung des Programms zu unterlassen und alle Rechte an diesem an den Kläger für einen Dollar zu übertragen. 154

cc. Zusammenfassung

Die Verfahren um DeCSS und cphack haben das Ergebnis noch einmal bestätigt, dass es fast unmöglich ist, die Verbreitung eines einmal veröffentlichten Programms zu stoppen, wenn ein hinreichend großer Teil der Internetgemeinde auf dieses aufmerksam geworden ist. Die Verfahren mahnen ferner dazu, bei der rechtlichen Beurteilung eines Linking-Sachverhalts die über den Fall hinausgehenden Auswirkungen nicht zu vernachlässigen. Die von einem Richter

¹⁵³ Zu diesem Verfahren *Guernsey*, Lifting the Curtain on Web Filter Strategies, http://www.nytimes.com/2000/11/16/technology/16FILT.html; *Skala*, Cyber Patrol FAQ, http://ansuz.sooke.bc.ca/cpbfaq.html>.

¹⁵⁴ Ein in diesem Verfahren ergangener Beschluss, der den Programmierern die weitere Verbreitung untersagt, findet sich unter http://www.politechbot.com/cyberpatrol/final-injunction.html. Aufgrund der sehr weiter Formulierung, dass jeder "in active contact" mit den Urhebern das fragliche Programm entfernen müsse, legten drei Betreiber von Mirror-Sites, die sich darüber unsicher waren, ob auch sie von dem Beschluss betroffen sind, Berufung ein. Da sie in dem Beschluss nicht als Beklagte aufgeführt waren, wurde diese als unzulässig verworfen.

getroffenen Entscheidungen und noch vielmehr die vom Gesetzgeber neu zu schaffenden Regelungen müssen darauf achten, dass mit ihrer Hilfe nicht auch eigentlich erwünschte Links verboten werden können. Ob man dazu Links in journalistischen Artikeln auf rechtswidriges Material fassen will, ist sicherlich Ansichtssache. Als grundsätzlich erwünscht dürften jedoch Links von Suchmaschinen gelten, ohne die ein schnelles Auffinden von Informationen im Internet nicht möglich ist.

(3) Kampf gegen die Musikpiraterie

Der Bundesverband der phonographischen Wirtschaft teilte am 21.3.2002 mit, dass der Branchenumsatz mit Musik-CDs, LPs und MCs im Jahr 2001 um 10,2 % eingebrochen sei. Verantwortlich wird dafür das massenhafte illegale Kopieren von CDs gemacht. Neben dem gerade schon angesprochenen Trend, immer mehr CDs mit Kopierschutz auszustatten, sollen Kampagnen wie "Copy Kills Music" und medienwirksame Klagen gegen Musiktauschbörsen im Internet wie Napster oder Audiogalaxy das Unrechtsbewusstsein der Bevölkerung stärken und diesem Trend Einhalt gebieten. 155

Die Musikindustrie und allen voran der gegen Musikpiraterie agierende Branchenverband IFPI¹⁵⁶ geht in seiner Kampagne gegen die illegale Verbreitung von Musik nicht nur gegen die Anbieter vor, sondern auch gegen Service Provider, Suchmaschinen¹⁵⁷ und Websitebetreiber mit Links auf MP3-Files.¹⁵⁸

¹⁵⁵ Zum Napster-Verfahren aus Sicht des US-amerikanischen und des EG-Rechts Frey, ZUM 2001, 466 ff.

¹⁵⁶ The International Federation of the Phonographic Industry. Dt. = Internationale Vereinigung der Schallplattenindustrie.

¹⁵⁷ Siehe zu einem Verfahren der IFPI gegen den norwegischen Partner der Suchmaschine Lycos, FAST Search & Transfer ASA, der für Lycos eine MP3-Suchmaschine entwickelt hat Reuters, MP3 Search Engine Under Fire,

http://wired.com/news/politics/0,1283,18688,00.html. Auch eine Klage gegen Lycos selber wurde in Betracht gezogen. Im Juni 1999 schlossen die Parteien einen Vertrag und beendeten die Auseinandersetzung. Siehe hierzu die Mitteilung auf der Website der Beklagten unter http://www.fastsearch.com/press/press_display.asp?pr_rel=78.

¹⁵⁸ Vergleichsweise unbedeutend erscheint dagegen das Vorgehen gegen Raubkopien von Büchern im Internet. Zu einer Abmahnung durch den Suhrkamp-Verlag wegen eines Links auf eine illegale Kopie des Romans "Tod eines Kritikers" von Martin Walser, vgl. unbekannter Verfasser, Suhrkamp zieht Abmahnung wegen Link auf Walser-Roman zurück, http://www.heise.de/newsticker/data/wst-20.06.02-003/>.

Zur Schließung der Website warez.at wegen Links zu illegaler Software *unbekannter Verfasser*, Warez.at versenkt, http://www.heise.de/newsticker/data/cgl-18.10.01-001/>.

aa. Links auf illegale Musikdateien

Mehrere Klagen der Musikindustrie richteten sich gegen Schüler und Studenten, die zwar nicht selber MP3-Files ins Internet gestellt hatten, den Besuchern ihrer Websites aber den Weg zu Websites wiesen, auf denen solche zum Download angeboten wurden. In einigen Fällen war "jugendlicher Leichtsinn" Grund für dieses Verhalten, etwa das Bemühen, auf der eigenen Website mehr Besucher vorweisen zu können als die Schulfreunde. In Schweden musste die Musikindustrie zwar eine Niederlage einstecken, als das Oberste Gericht einen 18jährigen Schüler vom Vorwurf einer Urheberrechtsverletzung freigesprochen hat, doch beruhte dies allein auf prozessualen Besonderheiten des Verfahrens. 159 In Belgien¹⁶⁰ und in Dänemark obsiegte sie. Der Danish High Court bejahte eine Urheberrechtsverletzung bei zwei von Schülern erstellten Homepages, die Links auf illegale Musikdateien enthielten und die einem Ranking einer Suchmaschine zufolge zu den zehn populärsten Internetseiten in Dänemark gehörten. 161 Das Gericht sah in den Links ein Zugänglichmachen der Musikdateien ähnlich wie bei einer öffentlichen Aufführung. Die Beklagten würden Beihilfe zur Urheberrechtsverletzung leisten, die Surfer durch den Download begingen. Der Illegalität wären diese sich bewusst gewesen, wie Aussagen auf ihrer Homepage erkennen ließen ("I take no responsibility for what or how you use these files. So if you download some of these files, you must be aware that you violate Danish law. ANY COPYING OF A DIGITAL MEDIA IS ILLEGAL ACCORDING TO DANISH LAW"). Die Beklagten wurden zur Zahlung von je 100.000 DKK verurteilt.

¹⁵⁹ Siehe Högsta Domstolen GRUR Int. 2001, 264 ff. (deutsche Übersetzung) mit Anmerkung von Karnell, GRUR Int. 2001, 266 ff.

Siehe ferner *unbekannter Verfasser*, Musikverband verliert Klage gegen MP3-Fan, http://www.tecchannel.de/news/20000615/thema20000615-1729.html). Zu der erstinstanzlichen Entscheidung des Amtsgerichts in Skövde *Borchert*, Musikindustrie verliert Prozess um MP3-Links, http://www.heise.de/newsticker/data/cp-16.09.99-001/. Zum Berufungsurteil *Claesson*, Linking and copyright – a summary of a recent ruling in a Swedish court of Appeal, http://www.juridicum.su.se/iri/karc/linking.htm.

¹⁶⁰ Ein Gericht in Antwerpen untersagte es einem Studenten, auf seiner Website weiterhin 25.000 Links zu Webseiten zu führen, auf denen illegale MP3-Files zum Download angeboten werden. Vgl. die englische Übersetzung der Entscheidung unter http://www.jura.uni-tuebingen.de/~s-bes1/text/ifpi_v_beckers.pdf>.

¹⁶¹ Eine englische Übersetzung der Entscheidung findet sich unter http://www.koda.dk/usr/koda/kodaweb.nsf/filer/deeplinkingverdict/file/deep+linking+verdict.pdf.

Siehe zu einem weiteren Verfahren wegen Links auf illegale MP3-Files vor einem Gericht in Peking, das durch einen Vergleich beendet wurde, *Fridman*, MyWeb Inc.com Settles Copyright Lawsuit,

http://www.computeruser.com/newstoday/00/03/27/news19.html.

bb. MP3Board v. RIAA¹⁶²

Im Juni 2000 verklagte MP3Board.com, eine Suchmaschine für MP3-Files, in San Jose die Recording Industry Association of America (RIAA), die ihnen mehrfach cease-and-desist letter geschickt hatte, um feststellen zu lassen, dass ihre Links selbst keine Urheberrechte verletzen und sie für Urheberrechtsverletzungen auf den verlinkten Webseiten nicht verantwortlich sind. ¹⁶³ Die RIAA verklagte ihrerseits MP3Board.com am 23.6.2000 vor einem Bezirksgericht in New York wegen ihrer illegalen Links. Rubriken wie "Super Pirated MP3s" ließen klar erkennen, dass sich die Beklagte der Rechtswidrigkeit bewusst sei.

Um einerseits das schnelle Auffinden von MP3 Musik im Internet und das Setzen von Links in einem automatisierten Verfahren beizubehalten, andererseits die Musikindustrie zu besänftigen, führte MP3Board.com die Software LinkBlaster¹⁶⁴ ein, die es Urhebern erlaubt, Links zu illegalem Material in einem automatisierten Verfahren zu entfernen. Nach der Aufforderung, einen Link zu entfernen, wird automatisch an den Betreiber der Website eine E-Mail verschickt, der den Anspruch zurückweisen kann. Tut er dies, muss der Urheber zehn Tage nach der Antwort rechtliche Schritte eingeleitet haben. Andernfalls bleibt der Link bestehen.

Der ISP, auf dessen Computern sich die fraglichen Webseiten von MP3Board befanden, hatte diese nach einem Schreiben der RIAA im April 2000 für zehn Tage vom Netz genommen. MP3Board machte deswegen den dadurch entstandenen Verdienstausfall als Schadensersatzanspruch geltend. Die an den ISP geschickte Nachricht hätte den an sie nach den DMCA zu stellenden Anforderungen nicht genügt, weshalb das Vorgehen des ISP rechtswidrig gewesen sei. Ein New Yorker Bezirksgericht hat im März 2001 einen Antrag der RIAA, das Verfahren einzustellen, abgelehnt und die Klage zugelassen. Eine Entscheidung ist bis August 2002 noch nicht ergangen.

¹⁶² Vgl. Gwendolyn, MP3 firm in music-linking dispute with record industry, http://news.cnet.com/news/0-1005-200-2029114.html; King, MP3 Site Sues RIAA Over Linking, http://www.riaa.org/legal.cfm> zu-gänglich.

¹⁶³ MP3Board Inc. v. Recording Industry Association of America Inc., N.D.Cal., Case No. C-00 20606 RMW PVT ADR, complaint filed 6/2/00.

¹⁶⁴ Vgl. unbekannter Verfasser, MP3Board Offers to Sever Links, http://www.wired.com/news/technology/0,1282,37775,00.html. Auf der Seite von MP3Board finden sich Informationen zum LinkBlaster unter http://www.mp3board.com/dmca/links.html.

cc. IFPI Belgium, Universal, formerly Polygram Records v. Belgacom Skynet¹⁶⁵

In einem Verfahren in Belgien ging es um die Verantwortlichkeit des ISP Belgacom Skynet für auf ihrem Server gehostete Webseiten ihrer Kunden, die Links zu Urheberrechte verletzenden MP3-Files enthielten. Geklagt hatte dagegen die IFPI und Universal. Das Ausgangsgericht hielt eine Verantwortlichkeit für gegeben, nachdem der ISP über die entsprechenden Links informiert worden war. Das Berufungsgericht hingegen stellte genauere Voraussetzungen auf, unter denen Belgacom Skynet Links entfernen bzw. den Zugang zu ihnen unterbinden muss:

Zunächst müsse Belgacom Skynet über die Website mit dem fraglichen Link unterrichtet werden und über die zum Repertoire der Kläger gehörenden Musiktitel, die auf den verlinkten Webseiten angeboten werden. Weiter müssten die Tatsachen angeführt werden, die einem ISP prima facie den Schluss auf die Rechtswidrigkeit der verlinkten Inhalte ziehen lassen können. Mit der Aufforderung müsse schließlich die ausdrückliche Erklärung verbunden sein, dass sie die rechtliche Verantwortlichkeit für das Entfernen des Links tragen und Belgacom Skynet von eventuellen Ansprüchen ihrer Kunden für den Fall freizustellen, dass das Entfernen des Links rechtswidrig geschieht.

Sollten diese Voraussetzungen erfüllt sein, hätte ein ISP drei Tage Zeit, um entweder den Link zu entfernen bzw. den Zugang zu verhindern oder zu zeigen, dass der fragliche Inhalt rechtmäßig sei. Diese Zeitspanne sei erforderlich, weil erst die entsprechenden Kunden, die den Link gesetzt haben, kontaktiert werden müssen, damit diese die Möglichkeit erhalten, den Link selber zu entfernen bzw. dessen Rechtmäßigkeit zu belegen. Da im konkret zu entscheidenden Fall den Schreiben die Rechtswidrigkeit nicht prima facie zu entnehmen war, hob das Berufungsgericht die erstinstanzliche Entscheidung auf und wies die Klage ab.

dd. Zusammenfassung

Die Musikindustrie geht gegen jeden vor, der an dem illegalen Kopieren von Musikwerken beteiligt ist. Neben denjenigen, die selbst die Musik zum Download anbieten, sind dies in erster Linie Personen, die Links zu diesen Angeboten setzen. Aber auch Provider, die die Möglichkeit haben, die fraglichen Websites vom Internet zu entfernen, sind Ansprechpartner der Musikindustrie. Dabei befinden sie sich in der Zwickmühle, einerseits nicht selbst vor Gericht haftbar

¹⁶⁵ Eine englische Übersetzung der erstinstanzlichen Entscheidung des Brussels Commercial Court findet sich unter http://www.jura.uni-tuebingen.de/~s-

bes1/text/ifpi_v_belgacom.doc>, des Berufungsurteils unter ">http://www.jura.uni-tuebingen.de/~s-bes1/text/ifpi_v_belgacom_appeal_alternate_translation.doc>">http://www.jura.uni-tuebingen.de/~s-bes1/text/ifpi_v_belgacom_appeal_alternate_translation.doc>">http://www.jura.uni-tuebingen.de/~s-bes1/text/ifpi_v_belgacom_appeal_alternate_translation.doc>">http://www.jura.uni-tuebingen.de/~s-bes1/text/ifpi_v_belgacom_appeal_alternate_translation.doc>">http://www.jura.uni-tuebingen.de/~s-bes1/text/ifpi_v_belgacom_appeal_alternate_translation.doc>">http://www.jura.uni-tuebingen.de/~s-bes1/text/ifpi_v_belgacom_appeal_alternate_translation.doc>">http://www.jura.uni-tuebingen.de/~s-bes1/text/ifpi_v_belgacom_appeal_alternate_translation.doc>">http://www.jura.uni-tuebingen.de/~s-bes1/text/ifpi_v_belgacom_appeal_alternate_translation.doc>">http://www.jura.uni-tuebingen.de/~s-bes1/text/ifpi_v_belgacom_appeal_alternate_translation.doc>">http://www.jura.uni-tuebingen.de/~s-bes1/text/ifpi_v_belgacom_appeal_alternate_translation.doc>">http://www.jura.uni-tuebingen.de/~s-bes1/text/ifpi_v_belgacom_appeal_alternate_translation.doc>">http://www.jura.uni-tuebingen.de/~s-bes1/text/ifpi_v_belgacom_appeal_alternate_translation.doc>">http://www.jura.uni-tuebingen.de/~s-bes1/text/ifpi_v_belgacom_appeal_alternate_translation.doc>">http://www.jura.uni-tuebingen.de/~s-bes1/text/ifpi_v_belgacom_appeal_alternate_translation.doc>">http://www.jura.uni-tuebingen.de/~s-bes1/text/ifpi_v_belgacom_appeal_alternate_translation.doc>">http://www.jura.uni-tuebingen.de/~s-bes1/text/ifpi_v_belgacom_appeal_alternate_translation.doc>">http://www.jura.uni-tuebingen.de/~s-bes1/text/ifpi_v_belgacom_appeal_alternate_translation.doc>">http://www.jura.uni-tuebingen.de/~s-bes1/text/ifpi_v_belgacom_appeal_alternate_translation.doc>">http://www.jura.uni-tuebingen.doc<">http://www.jura.uni-tuebingen.doc

gemacht, andererseits gegenüber ihren Kunden nicht vertragsbrüchig werden zu wollen, wenn sich die Vorwürfe als unberechtigt erweisen.

b) Klagen gegen Meta-Sites – Abwertung des eigenen Angebots, Umgehung von Startseiten

Solange das Internet durch wissenschaftliche Tätigkeiten geprägt war, waren Links nur das zentrale verknüpfende Element und gaben wenig Anlass zu Streitigkeiten. Mit der zunehmenden Kommerzialisierung änderte sich dies grundlegend. Der Inhalt von Websites wurde wirtschaftlich bedeutend und Firmen sahen sich berechtigt, die Inhalte ihrer Webseiten zu schützen. Eine Gefahr für die Attraktivität des eigenen Internetangebots geht dabei von sog. Meta-Sites aus. In der Offline-Welt fühlen sich Einzelhandelsgeschäfte häufig von neu errichteten Einkaufszentren in ihrer Existenz bedroht. Warum sollten Kunden den Weg zu vielen verstreuten Einzelgeschäften suchen, wenn sie alles unter einem Dach bekommen können und das Angebot nicht schlechter ist? In ähnlicher Weise können Meta-Sites die Bedürfnisse von Internetsurfern besser befriedigen als ein einzelner Anbieter allein. Sie bündeln mit Hilfe von Links die Angebote mehrerer Websites. Sie werten z.B. die Nachrichten verschiedener Online-Zeitungen aus und erstellen eine Übersicht über aktuelle Artikel. Besucher ihrer Webseite können dann auf eine weitaus größere Auswahl von Artikeln zu einem Themenbereich zurückgreifen, als dies bei einem Besuch einer einzelnen Online-Zeitung möglich wäre. Deren Angebot verliert damit an Attraktivität.

In den allermeisten Fällen werden die Artikel nicht einfach von fremden in die eigene Webseite kopiert, ¹⁶⁶ sondern mit Deep Links oder framenden Links einbezogen. Betreiber von Meta-Sites können so ein umfangreiches Angebot zur Verfügung stellen, ohne selbst Kosten für die Erstellung von Artikeln aufwenden zu müssen. Ihre Tätigkeit besteht nur in der ständigen Auswertung anderer Webseiten, wozu sie sich häufig der Hilfe von Crawlern¹⁶⁷ bedienen.

¹⁶⁶ So aber geschehen durch Free Republic, die z.T. wortwörtlich Artikel der Washington Post und der L.A. Times auf ihre Website gestellt hat. Mit ihrer Berufung auf Fair Use, die damit begründet wurde, dass alle Artikel mit Kommentaren versehen waren und als Grundlage für Diskussionen dienen sollten, scheiterte die Beklagte vor Gericht. Vgl. Los Angeles Times v. Free Republic, 54 U.S.P.Q. 2d 1453 (CD Cal. 2000).

¹⁶⁷ Crawler, auch Roboter oder Spider genannt, werden in erster Linie von Suchmaschinenbetreibern verwendet. Es handelt sich dabei um Programme, die sich selbständig durch das Internet bewegen und Daten sammeln. Diese werden an den Index der Suchmaschine bzw. einer Meta-Site gesendet, einer Datenbank.

Hingewiesen werden soll in diesem Zusammenhang auf die Möglichkeit, Webseiten vor Roboterzugriffen zu schützen. Hierzu muss eine spezielle Datei in das Serververzeichnis geladen werden ("robots.txt"), über die Robotern mitgeteilt wird, ob sie Dokumente e r-fassen dürfen.

Den einzelnen Anbietern von News-Seiten können zwar Werbeeinnahmen verloren gehen, weil weniger Besucher über ihre eigene Startseite auf ihr Angebot zurückgreifen werden, sondern vermehrt über die meist ebenfalls mit Werbung versehenen Webseiten der Meta-Site, andererseits werden durch die Links zugleich neue Kunden auf ihr Angebot aufmerksam gemacht.

Mit Meta-Sites mussten sich Gerichte bereits mehrfach auseinandersetzen. Die Verfahren bezogen sich in erster Linie auf Nachrichten-, Stellenanzeigenund Auktionsanbieter.

(1) Shetland Times¹⁶⁸

Thank you so much for your fax message, which has given me no end of fun. It's good to see that you have not lost your legendary sense of humor after all these years...The principle of Internet is free access...We don't need your written permission to put up links to your site, or to any other. You ought to be jolly pleased, because we are bringing you hundreds of readers a day whom you wouldn't otherwise have. ¹⁶⁹

Die Shetland Times, für lange Zeit die einzige Zeitung für die 23.000 Einwohner der nördlich von Schottland gelegenen Insel, unterhält eine Internetseite. Dieser machte ab 1996 Jonathan Wills, ein ehemaliger Mitarbeiter der Times, der nach einem Streit entlassen worden war, Konkurrenz. Er nannte seine digitale Zeitung "The Shetland News". Auf deren Webseiten fanden sich auch die Schlagzeilen der Shetland Times wortwörtlich wieder, verbunden mit Deep Links auf die entsprechenden Artikel.

Die Shetland Times erwirkte eine einstweilige Verfügung auf Unterlassung. Prima facie sei eine Verletzung des Urheberrechts nicht auszuschließen. Begründet wurde dieses Ergebnis von Lord Hamilton mit einer analogen Anwendung der im Copyright, Designs and Patents Act 1988 (CDPA) vorgesehenen Regelungen über das Kabelfernsehen. Die Internet-Kommunikation schließe das Senden von Informationen ein, das dem Urheber

- Die meisten Suchmaschinen halten sich an diesen sog. Roboter-Exclusion-Standard. Nicht erfasst werden können von Robotern nicht-verlinkte Dokumente und Dokumente, die durch Passwort, Registrierung oder Firewall geschützt sind. Weitere Informationen zu Robotern unter http://www.robotstxt.org/wc/robots.html>.
- 168 Vgl. Macavinta, Scottish link suit settled, http://news.cnet.com/news/0-1005-200-323939.html?tag=bplst; Kochinke/Tröndle, CR 1999, 190, 195.
- 169 Dr. Wills schriftliche Reaktion auf die Aufforderung, Links zu entfernen, zitiert nach Sableman, Link Law: The Emerging Law of Internet Hyperlinks, http://www.ldrc.com/Cyberspace/cyber2.html.
- 170 Shetland Times, Ltd. v. Dr. Jonathan Wills and Zetnews, Ltd. (Sess. Cas. Oct. 24, 1996). Eine deutsche Übersetzung der einstweiligen Verfügung findet sich in GRUR Int. 1998, 723 f. Zu einer kritischen Auseinandersetzung mit der Entscheidung siehe Connoly, Fair Dealing in Webbed Links of Shetland Yarns,
 - http://elj.warwick.ac.uk/jilt/copright/98_2conn/default.htm.

schließe das Senden von Informationen ein, das dem Urheber vorbehalten sei. Auch an den Nachrichtenüberschriften könne im Einzelfall ein Urheberrecht bestehen. Dann läge in der Übernahme eine Verletzung des Vervielfältigungsrechts des Urhebers.

Bevor der schottische Supreme Civil Court über den Fall entscheiden konnte, einigten sich die Parteien.¹⁷¹ Die Webseite der Shetland News durfte weiterhin Deep Links zu Schlagzeilen der Shetland Times enthalten, musste diese aber ausdrücklich als "A Shetland Times Story" benennen. Des weiteren musste das Logo der Times, verbunden mit einem Link auf deren Homepage, dargestellt werden.

(2) PCM v. Kranten und NVM v. De Telegraaf

Links may appear to be helpful little bits of code that whisk site visitors across the Web, but in reality they are vampires that sneak in uninvited and suck the life out of other websites. ¹⁷²

Eine ähnliche Fallgestaltung wie in Schottland lag in den Niederlanden dem Antrag auf Erlass einer einstweiligen Verfügung durch führende Zeitungsverlage gegen die Website Kranten.com zugrunde. Auf dieser befanden sich Titel von Schlagzeilen verbunden mit Deep Links auf den Text der entsprechenden Zeitungsartikel.¹⁷³ Ein Gericht in Rotterdam konnte darin kein rechtswidriges Verhalten sehen. Ein Schaden durch das Umgehen von Startseiten und der dort befindlichen Werbung sei dem Antragsgegner nicht zuzurechnen. PCM könne sehr leicht Werbung auf den Unterseiten mit den einzelnen Artikeln platzieren. Zudem würden die Links mehr Besucher auf die Webseiten bringen. In der Liste mit den Schlagzeilen könne zwar eine Datenbank gesehen werden, aber es fehle an einer wesentlichen Investition. Finanzielle Mittel würden auf die Erstellung der Artikel verwandt, nicht auf die Erfindung der Überschriften.¹⁷⁴

¹⁷¹ Die Vereinbarung findet sich unter http://www.jmls.edu/cyber/cases/shetld2.html.

¹⁷² *Delio*, Deep Link Foes Get Another Win, http://www.wired.com/news/print/0,1294,53697,00.html, anlässlich der Berichterstattung im Falle Newsbooster (dazu Fußnote 178).

¹⁷³ Eine englische Übersetzung der Entscheidung des Bezirksgerichts Rotterdam findet sich unter http://www.ivir.nl/rechtspraak/kranten.com-english.html>.

¹⁷⁴ Zu einem Streit aus Neuseeland um Deep Links auf die neuesten Sportnachrichten Simpson, Aardvark Edition 37, Pot Calls The Kettle Back, http://www.aardvark.co.nz/av1202.htm.

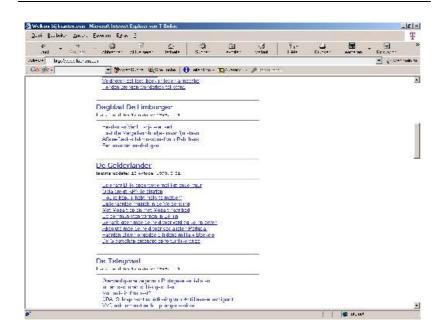


Abbildung 3: Webseite von Kranten.com

Der Screenshot zeigt die Webseite von Kranten.com, wie sie sich einem Nutzer am 13.10.1999 dargestellt hat. Der Screenshot wurde mit Hilfe der Wayback Machine erstellt. Nach der Angabe einer Zeitung folgt die Auflistung einiger aktueller Artikel, die durch Deep Links zu erreichen sind.

(http://web.archive.org/web/19991012021930/kranten.com/start.asp).

Einige Zeit später waren es wieder die Niederlande, die ins Blickfeld der Öffentlichkeit gerieten, als ein Streit um Deep Links bis hin zum Dutch Supreme Court geführt wurde. Erneut ging es um eine Meta-Site, allerdings um eine von

Vgl. auch *LG Köln* CR 2000, 400 f. Das Gericht hatte darüber zu befinden, ob einer Sammlung von Links selber Urheberrechtsschutz zukommen kann, so dass bei der Übernahme einer Liste durch einen anderen Websitebetreiber eine Urheberrechtsverletzung vorliegt. Aufgrund aufwendiger Recherche bei der Erstellung einer Linkliste mit insgesamt 251 Links bejahte das Gericht einen Schutz als Datenbank i.S.d. § 87 a I 1 UrhG und gab der Unterlassungsklage statt. Ferner *AG Rostock* MMR 2001, 631 f.

1. Teil: Einleitung und Einführung in die Problematik

anderer Machart als die beiden bisher beschriebenen. Der niederländische Zeitungsverlag "De Telegraaf" betreibt unter der Domain elcheapo.nl eine Website, die ihren Besuchern die Suche nach günstigen Angeboten im Internet erlaubt, so auch hinsichtlich von Wohnungen. Um Suchergebnisse verbunden mit Deep Links zu einzelnen Angeboten darzustellen, wird u.a. die Datenbank der Dutch Real Estate Agents Association (NVM) durchsucht. Diese klagte gegen dieses Verhalten und bekam erstinstanzlich von einem Gericht in Den Haag Recht, ¹⁷⁵ verlor aber in der Berufungsinstanz mit der Begründung, es läge keine schutzfähige Datenbank vor, da sie zunächst alleine für Offline-Zwecke erstellt worden war und deshalb für die Online-Datenbank keine wesentlichen Investitionen mehr getätigt werden mussten. ¹⁷⁶ Diese Entscheidung wurde wiederum vom Dutch Supreme Court aufgehoben, ¹⁷⁷ der die sog. Spin-Off-Theorie des Berufungsgerichts verwarf und aufgrund der Deep Links eine Verletzung der Verwertungsrechte des Datenbankbetreibers bejahte und dabei maßgeblich auf die entgangenen Werbeeinnahmen abstellte. ¹⁷⁸

Mit einem Meta-Nachrichtendienst musste sich im Jahre 2001 auch das *LG München I* ZUM 2001, 1008 ff. – MainTicker, auseinandersetzen. Dieser las die Meldungen des klagenden Verlages, die dieser mit eigenen Redakteuren recherchiert oder von Nachrichtenangeboten übernommen hat, im fünfminütigen Abstand aus und übernahm die Kurzfassungen der Meldungen mitsamt den entsprechenden Links zu der jeweiligen Volltextseite in seinen Nachrichtenindex. Innerhalb von vier Monaten geschah dies mit mehr als 8.000 Datensätzen. Das Gericht sah in dem Verhalten des Beklagten eine "systematischschmarotzende Verwertung fremder Datenbestände zur Verfolgung eigener wirtschaftlicher Belange" und gab der Klage statt.

Eine zwischen den Parteien ergangene einstweilige Verfügung gegen die Übernahme der Kurzfassungen mit dem Link war zuvor auf Widerspruch hin vom *LG Berlin* aufgehoben worden, da dieses sowohl urheber- als auch wettbewerbsrechtliche Ansprüche als nicht gegeben angesehen hat, vgl. http://www.jurpc.de/rechtspr/20010185.htm.

¹⁷⁵ Die Entscheidung findet sich unter http://www.rechtspraak.nl/uitspraak/frameset.asp?ui_id=22305 (holländische Urteilsfassung).

¹⁷⁶ Vgl. http://www.ivir.nl/rechtspraak/telegraafnvmII.html (holländische Urteilsfassung).

¹⁷⁷ Vgl. http://www.rechtspraak.nl/uitspraak/frameset.asp?ljn=AD9138 (holländische Urteilsfassung).

¹⁷⁸ Eine vergleichbare Fallgestaltung beschäftigte im Juni 2002 ein Gericht in Kopenhagen. Die Danish Newspaper Publishers' Association hatte eine einstweilige Verfügung gegen Newsbooster.com erwirkt, eine Suchmaschine für News-Artikel. Die Betreiber entfernten daraufhin Links zu 28 dänischen Tageszeitungen, was allerdings nur 0,44 % des Angebots ausmachte. Zu diesem Verfahren Delio, Deep Linking Returns to the Surface, http://www.wired.com/news/politics/0,1283,51887,00.html. Siehe ferner die Informationen zu dem Verfahren, zum Teil auch Schriftsätze in englischer Sprache, unter http://www.newsbooster.com. Dort findet sich auch eine teilweise englische Übersetzung der Entscheidung.

(3) EBay v. Bidder's Edge ¹⁷⁹ und eBay v. AuctionWatch¹⁸⁰

Von Meta-Sites mit der Bündelung der Angebote zahlreicher selbständiger Websites bedroht sind nicht nur Zeitungsverlage. Weitere umkämpfte Felder sind Stellenanzeigen- und Auktionsseiten im Internet.¹⁸¹ Auf den Webseiten von AuctionWatch und Bidder's Edge war es möglich, nach angebotenen Gegenständen auf mehreren Auktionsseiten gleichzeitig zu suchen. Deren Suchmaschinen indexierten dazu die Angebote von mehr als 300 Auktionsanbietern. Die Spider von Bidder's Edge griffen dabei täglich mehr als 100.000 mal auf die Webseiten von eBay, dem weltweit größten Anbieter, zu, was ungefähr 1,3 % aller dort verzeichneten täglichen Besuche entspricht.

Die Suchergebnisse werden auf den Webseiten von AuctionWatch und Bidder's Edge verbunden mit Deep Links zu den entsprechenden Angeboten darg estellt. eBay sah dadurch einerseits seinen Markennamen gefährdet und seine Eingangsseite umgangen, andererseits seine Serverkapazität durch die zahlreichen Anfragen belastet.

Nach dem Scheitern von Verhandlungen von eBay mit Auctionwatch und Bidder's Edge und der vergeblichen Aufforderung, in Zukunft keine Links mehr ohne Erlaubnis oder Lizenzierung zu setzen, ¹⁸² blockierte eBay den Zugriff auf

Siehe zu weiteren vergleichbaren Fällen mit Meta-Nachrichtendiensten in Deutschland auch die folgenden Urteile, auf die im Rahmen der rechtlichen Beurteilung von Links noch näher eingegangen werden wird: *OLG Köln* MMR 2001, 387 ff. - Paperboy; *LG München I* K&R 2002, 258 ff.

¹⁷⁹ Vgl. Cisneros, Ebay Fights Spiders on the Web, http://www.wired.com/news/politics/0,1283,37643,00.html.

¹⁸⁰ Informationen zu diesem Verfahren: *Richtel*, Ebay Raises Stakes in Auction Dispute, http://www.nytimes.com/library/tech/99/11/cyber/articles/05auction.html; *ders.*, Dispute Over eBay Auction Listings, http://www.nytimes.com/library/tech/99/10/cyber/articles/05auction.html.

¹⁸¹ Aus Deutschland siehe ferner *LG Köln* CR 1999, 593 f. (Immobilien); *LG Berlin* CR 1999, 388 f. (Immobilien); *LG Verden* MMR 1999, 493 und das Berufungsurteil dazu vom *OLG Celle* WRP 1999, 865 mit Anmerkungen von *v. Hoffmann*, MMR 1999, 481 f. und *Wiebe*, CR 1999, 524. Das OLG untersagte die Tätigkeit einer Meta-Site, da der Beklagte einem Benutzer suggeriere, er sei aufgrund eigener Leistung in der Lage, ein umfassendes Angebot zu unterbreiten und unterhalte geschäftliche Beziehungen zu den aufgeführten Unternehmen. Die Klägerin sei dadurch der Gefahr ausgesetzt, dass Surfer nicht ihre Webseite, sondern die ihres Konkurrenten aufsuchen, da sie dort nicht nur dieselben Informationen wie bei der Klägerin erhalten, sondern zusätzlich darüber hinausgehende. Die Attraktivität des eigenen Angebots werde so erheblich entwertet.

Siehe auch das Verfahren vor dem LG Köln zwischen Stepstone und Ofir, dem deshalb gesteigerte Aufmerksamkeit zukam, weil das LG Köln als erstes deutsches Gericht unter Rückgriff auf die Vorschriften über Datenbanken Deep Links eines Stellenmarktbetreibers auf die Anzeigen eines Konkurrenten untersagte. Die Entscheidung findet sich unter http://www.jurpc.de/rechtspr/20010138.htm.

¹⁸² Bidder's Edge und Auctionwatch ignorierten damit sowohl die allgemeinen Nutzerbedingungen als auch den von eBay verwendeten robot exclusion standard. Anders z.B. der

ihre Webseiten von sieben Servern von Auctionwatch und insgesamt 169 IP-Adressen, die von Bidder's Edge benutzt wurden.

Ferner erwirkte eBay eine einstweilige Verfügung gegen den automatisierten Zugriff auf seine Webseiten durch Bidder's Edge. ¹⁸³ In dem Verhalten des Beklagten sah das Gericht eine Art virtuellen Hausfriedensbruch ("trespass to chattel"). ¹⁸⁴ eBay mache seine Webseiten zwar der breiten Öffentlichkeit zugänglich, untersage aber ausdrücklich automatisierte Zugriffe. Diese würden die Kapazitäten des Servers von eBay und die zur Verfügung stehende Bandbreite¹⁸⁵ zwar nicht so stark belasten, dass sie zu einem Schaden für das Computersystem geführt hätten, könnten aber eine diesbezügliche Entwicklung in Gang setzen. Würde das Verhalten von Bidder's Edge nicht untersagt werden, würde dies einen Anreiz für andere Anbieter schaffen, in gleicher Weise auf die Webseiten von eBay zuzugreifen, was zu einer erheblichen Belastung des Computersystems führen könnte.

Bidder's Edge legte gegen die Entscheidung Berufung ein. Im März 2001 endete das Verfahren mit einer Vereinbarung, nach der Bidder's Edge eBay einen nicht bekannt gemachten Betrag bezahlt und seine Berufung zurücknimmt. ¹⁸⁶ Die Einigung kam zustande, da Bidder's Edge wenig Sinn darin sah, das Verfahren weiterzubetreiben, nachdem es kurze Zeit zuvor seinen Auktionsservice eingestellt hatte.

Im März 2000 hatten sich bereits eBay und AuctionWatch auf einen Vertrag geeinigt, der es AuctionWatch erlaubt, nach auf den Webseiten von eBay angebotenen Gegenständen zu suchen. Vorausgegangen war der Beginn einer Untersuchung des US-Justizministeriums, die bestimmen sollte, ob das Verhalten von

Newsbooster aus Dänemark (siehe Fußnote 178), der sowohl robot exclusion standards beachtet als auch selber Informationen darüber bereitstellt, wie sich unerwünschte Deep Links verhindern lassen.

¹⁸³ Siehe eBay, Inc. v. Bidder' s Edge, Inc.100 F. Supp. 2d 1058 (N.D. Cal. 2000).

¹⁸⁴ Das Gericht griff dabei auf Regelungen über Eigentumsstörungen zurück. Eine ähnliche Konstruktion wurde in Deutschland vom LG Bonn MMR 2000, 109 ff. und vom OLG Köln MMR 2001, 52 für den Ausschluss von Personen von der Benutzung eines Chat Rooms diskutiert.

Auch in einem Linking-Verfahren in Signapore (*Pacific Internet Ltd. V. Catcha.com Pte Ltd.*) wurde das trespass-Argument wieder aufgegriffen, jedoch kam es wegen eines Vergleichs nicht zu einer abschließenden Gerichtsentscheidung. Vgl. dazu *Sableman*, Link Law Revisited: Internet Linking Law At Five Years,

http://www.law.berkeley.edu/journals/btlj/articles/16_3/sableman/sableman.pdf, S. 23 f.

¹⁸⁵ Die Bandbreite gibt die theoretische maximale Kapazität einer Verbindung in bits pro Sekunde (bpS) an. Ist die theoretische Bandbreite erreicht, können negative Faktoren wie Übertragungsverzögerung oder Qualitätsverschlechterung auftreten.

¹⁸⁶ Vgl. Wolverton, eBay, Bidder's Edge end legal dispute, http://news.cnet.com/news/0-1007-202-4997697.html.

e
Bay darauf gerichtet ist, mit unfairen Geschäftsmethoden ein Monopol zu errichten.
 $^{187}\,$

(4) Zusammenfassung und Ausblick

Die dargestellten Verfahren zeigen, dass von dem Begriff der Meta-Sites, in einem weiten Sinne verstanden, verschiedene Modelle umfasst werden. In Fällen wie Shetland News oder Kranten.com traf der Betreiber der Website selbst eine Auswahl darüber, zu welchen Artikeln Deep Links gesetzt werden.



Abbildung 4: Anzeige der Suchergebnisse bei der Google News Search

Der Screenshot zeigt die Ergebnisse einer Suche mit dem Begriff "Hyperlinks"in den neuesten Nachrichten bei Google am 2.9.2002. Bei den Ergebnissen wird einem Nutzer der Titel des Artikels, die Quelle, das Datum der Veröffentlichung und der Teil des Textes, der das gesuchte Stichwort enthält, angezeigt. Anders als zahlreiche andere News-Suchmaschinen wurde Google bislang nicht verklagt.

¹⁸⁷ Vgl. Dembeck, EBay Sued for "Anticompetitive Behavior", http://www.ecommercetimes.com/perl/story/2451.html>.

Bei elcheapo.nl hingegen handelt es sich um eine Suchmaschine. Die Tätigkeit des Websitebetreibers beschränkt sich in der Bereitstellung einer Suchfunktion. Eigene Übersichten erstellt er nicht. Die Arbeitsweise der Suchmaschine kann wiederum unterschiedlich ausgestaltet sein. Es können wie im Fall Auction-Watch Suchanfragen an andere Datenbanken geschickt und die Ergebnisse auf der eigenen Webseite dargestellt werden oder es kann mittels Spider, die einzelne Datensätze aufstöbern, eine eigene Datenbank aufgebaut werden. Im ersten Fall wird von einer Meta-Suchmaschine gesprochen, im letzteren handelt es sich um eine primäre Suchmaschine.

In den geschilderten Verfahren wurden zudem zwei zentrale Aspekte angesprochen: Das Gericht in Edinburgh beschäftigte die Frage nach einer analogen Anwendung urheberrechtlicher Vorschriften. Die nationalen urheberrechtlichen Vorschriften stammten aus einer Zeit, in der es noch kein Internet gab. Es stellte sich, wie auch in Deutschland, das Problem, ob die bestehenden Vorschriften geeignet sind, die neuen Technologien hinreichend zu erfassen oder ob es des Eingreifens des Gesetzgebers bedarf, um einen gerechten Interessenausgleich zwischen Urhebern und Verwendern im Multimediazeitalter herzustellen.

Ein gegen Deep Links immer wieder ins Feld geführtes Argument ist das des Verlustes eigener Werbeinnahmen, weil Besucher nicht mehr über die Startseite geführt werden. Um die Stichhaltigkeit dieses Einwandes würdigen zu können, werden sich nach dieser ersten Einführung in die urheber- und wettbewerbsrechtliche Problemstellungen des Linking Ausführungen dazu anschließen, wie im Internet mit Werbung Geld verdient werden kann.

Mögliche Gestaltungen von Meta-Sites im Überblick:

Die Anbieter 1-3 stellen von ihnen selbst erstellte Berichte zu verschiedenen Themen ins Internet.

www.Anbieter1	www.Anbieter2	www.Anbieter3
Sport www.Anbieter1/Artikel1 www.Anbieter1/Artikel2 www.Anbieter1/Artikel3	Sport www.Anbieter2/Artikel1 www.Anbieter2/Artikel2 www.Anbieter2/Artikel3	Sport www.Anbieter3/Artikel1 www.Anbieter3/Artikel2 www.Anbieter3/Artikel3
Politik	Politik	
www.Anbieter1/Artikel4 www.Anbieter1/Artikel5 www.Anbieter1/Artikel6	www.Anbieter2/Artikel4 www.Anbieter2/Artikel5 www.Anbieter2/Artikel6	

Variante 1: Die Meta-Site erstellt eine Übersicht über die auf anderen Webseiten veröffentlichten Artikel. Diese können z.T. oder komplett übernommen werden, sich nur auf einen speziellen Bereich beziehen (hier Sportnachrichten) oder auf alle Bereiche, die die einzelnen Anbieter auch abdecken. Dieser Fallgestaltung sehr nahe kommt die Website kranten.com in ihrer früheren Gestalt. Wer sich nur für Sportnachrichten interessiert, wird sich nicht mehr primär an Anbieter 1, 2 oder 3 halten, sondern an Meta-Site 1, da er hier einen besseren Überblick vermittelt bekommt.

www.Meta-Site1
Die neuesten Sportnachrichten im Überblick
www.Anbieter1/Artikel1
www.Anbieter1/Artikel2
www.Anbieter1/Artikel3
www.Anbieter2/Artikel1
www.Anbieter2/Artikel1
www.Anbieter3/Artikel1
www.Anbieter3/Artikel1

Variante 2: Die Meta-Site bietet eine Suchmaschine für die auf anderen Webseiten veröffentlichten Artikel an. Beispiele hierfür sind der Newsbooster aus Dänemark oder Paperboy aus Deutschland. Wer zu einem speziellem Thema

Artikel benötigt, wird eine solche spezielle Suchmaschine für News-Artikel als primäre Anlaufstelle wählen.

www.Meta-Site2
Suchen Sie nach den neuesten Sportnachrichten auf den
Webseiten der Anbieter 1, 2 und 3

Nach Eingabe eines Suchbegriffs werden dann z.B. www.Anbieter1/Artikel3 und www.Anbieter2/Artikel1 als Ergebnisse genannt. Auf der Webseite der Meta-Site wird häufig die Überschrift und einzelne Sätze des Artikels dargestellt, damit der Nutzer beurteilen kann, ob er für ihn bedeutsame Artikel gefunden hat.

Variante 3: Ein Anbieter veröffentlicht eigene Artikel im Internet, weist aber zugleich auch auf andere Artikel in diesen Bereichen hin, die an anderer Stelle veröffentlicht sind. In diesen Links lässt sich dann nur ein zusätzlicher Service sehen oder je nach Anzahl auch von einer Meta-Site sprechen.

www.Meta-Site3/Artikel1 www.Meta-Site3/Artikel2 www.Meta-Site3/Artikel2 www.Meta-Site3/Artikel3

Von Interesse für Sie könnten auch Artikel von anderen Anbietern sein:

www.Anbieter1/Artikel2 www.Anbieter1/Artikel3 www.Anbieter2/Artikel1

Variante 4: Eine Meta-Site erstellt nicht selbst eine Datenbank mit Suchfunktion, sondern schickt die Suchanfragen ihrer Benutzer an andere Suchmaschinen weiter und stellt diese gebündelt dem Benutzer ihrer Meta-Suchmaschine dar. Das dem Nutzer präsentierte Ergebnis unterscheidet sich nicht von der Variante 2. Die als Ergebnis angezeigten Links weisen lediglich zu den Anbietern 1, 2 und 3. Links zu den Suchmaschinen, an die die Anfragen übermittelt wurden, werden nicht gesetzt. Nutzer werden keinerlei Bedürfnis mehr dafür haben, diese direkt anzuwählen.

c) Befürchtung von Wettbewerbsnachteilen – Aufwertung des eigenen Angebots durch Links, unerwünschter Eindruck einer Beziehung zwischen Unternehmen

Die Zeiten sind vorbei, in denen einfach hin und her gelinkt wurde, wie man will (Rene Hellwig, Marketingchef von Meteodata, März 2002) 188

Links werden häufig auf die Webseiten anderer Firmen gesetzt. Das kann seinen Grund darin haben, dass den eigenen Besuchern ein zusätzlicher Service oder weitere Informationen geboten werden sollen, damit das eigene Angebot noch attraktiver erscheint. Oft werden zwischen den Unternehmen keinerlei vertragliche Beziehungen bestehen. Durch den Link könnte aber der unzutreffende Eindruck einer Zusammenarbeit entstehen, gegen den sich ein Unternehmen wehren möchte. Wie schon bei den Meta-Sites wenden sich Unternehmen dabei oft gegen Deep Links auf eigene Inhalte. Die dagegen primär erhobenen Einwände der Übernahme einer fremden Leistung und der Umgehung der Startseite wurden im vorangegangenen Abschnitt bereits erörtert.

(1) Ticketmaster Corp. v. Microsoft Corp. 189

Microsoft does not use Ticketmaster's Web Site. Microsoft does not access, incorporate or redistribute Ticketmaster Web Page documents. All Microsoft does is provide viewers of its own Web Pages with the URLs for other Web Pages on the Internet, including some

¹⁸⁸ Ende Februar 2002 ging die österreichische Firma Meteodata gegen Betreiber von Websites, die einen Link zur genannten Firma gesetzt hatten, mit Abmahnungen vor. Aufgrund beigelegter Rechnungen wurden zwischen 1.000 und 100.000 Euro verlangt. Vgl. Schmidbauer, Cash for Links?, http://www.i4j.at/news/aktuell14a.htm; Ott, Linking und Framing – Ein Überblick über die Entwicklung im Jahre 2002, http://www.jurpc.de/aufsatz/20030014.htm, Abs. 2 - 9. Der Streit um den framenden Link der Bürgervereinigung Rossdorf e.V. ist mit Screenshots, gewechselten Briefen und Reaktionen der Presse im Internet dokumentiert. Siehe http://www.bvr-nt.de/wetter/meteodata-geschichte.htm.

In einem Fall wurde von Meteodata wegen Framens ihrer Wetterkarten Klage erhoben. Vgl. *LG Steyr* http://www.bvr-nt.de/wetter/EV2_MD-B.pdf; *OGH* http://www.i4j.at/entscheidungen/ogh4_248_02b.htm.

¹⁸⁹ No. 97-3055 DDP (C.D. Cal. Apr. 12, 1997). Vgl. auch Kochinke/Tröndle, CR 1999, 190, 195 f.; Flynn, Ticketmaster Suing Microsoft Over Link From Sidewalk Site, http://www.nytimes.com/library/cyber/week/043097ticketmaster.html; Tedeschi, Ticketmaster and Microsoft Settle Linking Dispute,

http://www.nytimes.com/library/tech/99/02/cyber/articles/15tick.html;

Schiesel, Choosing Sides in Ticketmaster vs. Microsoft,

http://www.nytimes.com/library/cyber/digicom/050597digicom.html.

operated by Ticketmaster, that the viewer may find of interest. Whether or not the viewer accesses a Ticketmaster Web Page document is up to the viewer. Whether or not Ticketmaster displays the Web Page document to the viewer is up to Ticketmaster. Microsoft is not party to the communication between the viewer and Ticketmaster (Klageerwiderung von Microsoft, Nr. 45)

Im April 1997 stellte Microsoft seine Seattle Sidewalk Website, ¹⁹⁰ einen Stadtführer, ins Netz. Er enthält u.a. Informationen zu der Region und weist auf aktuelle Veranstaltungen, z.B. im Sport- und Unterhaltungsbereich, hin. Die Eintrittskarten hierzu können in den meisten Fällen online von Ticketmaster erworben werden, dem eigenen Angaben zufolge größten Anbieter auf diesem Gebiet. Ticketmaster und Microsoft verhandelten zunächst vergeblich darüber, wie sie Veranstaltungshinweise und Ticketservice zu ihrem gegenseitigen Vorteil verbinden könnten. Das hinderte Microsoft aber nicht daran, ihre Veranstaltungshinweise mit Deep Links auf Webseiten zu den jeweiligen Tickets aufzuwerten, ein Verhalten, für das ein Konkurrent von Microsoft, CitySearch, aufgrund vertraglicher Abmachungen mit Ticketmaster eine Gebühr bezahlte und ein anderer, America Online's Digital City, nach dem Scheitern entsprechender Verhandlungen, verzichtete. Damit umging Microsoft die Frontpage von Ticketmaster, auf der sich neben den Bestellkonditionen die Werbung anderer Unternehmer befand.

Ticketmaster zog gegen Microsoft vor Gericht und beschuldigte Microsoft der Verwässerung der Unterscheidungskraft ihrer Marke, des unlauteren Wettbewerbs und der Verletzung ihrer Namensrechte. ¹⁹¹ Microsoft erwecke den Eindruck, mit dem Einverständnis von Ticketmaster zu handeln und profitiere nicht nur von deren Prestige, sondern auch von zusätzlichen Werbeeinnahmen. Ferner untergrabe Microsoft eine Abmachung von Ticketmaster mit Master-Card, wonach auf die Master-Card als bevorzugtes Zahlungsmittel hinzuweisen sei. Dies geschehe auf der Homepage von Ticketmaster, nicht jedoch auf den Webseiten von Seattle Sidewalk. Microsoft konterte und schlug Ticketmaster vor, auf jeder ihrer Webseiten ihr Logo zu verwenden und Werbung zu positionieren. Ticketmaster habe gegen eines der ungeschriebenen Gesetze des Internets verstoßen, nämlich dass jeder Websitebetreiber das Recht hat, jede andere Webseite zu verlinken. Zudem profitiere Ticketmaster von den Leuten, die über Sidewalk zu ihnen gelangen.

Ticketmaster unternahm in der Folgezeit nicht nur juristische Schritte, sondern unterband auch auf technischem Weg die Links von Microsoft und zeigte damit, dass die Technik eine viel schnellere Lösung des Konflikts ermöglichen kann, als ein Richter zu entscheiden fähig gewesen wäre. Surfer, die den Deep Links folgten, sahen sich mit folgender Nachricht konfrontiert: "Ticketma ster does not have a relationship with Sidewalk. You have been directed to a re-

¹⁹⁰ Siehe http://seattle.sidewalk.com>.

¹⁹¹ Die Klageschrift findet sich unter http://legal.web.aol.com/decisions/dlip/tickcomp.html.

stricted area. You may go directly to Ticketmaster by pointing your browser to http://www.ticketmaster.com." Microsoft versuchte die Sperre zu umgehen und schickte seine Besucher nicht mehr direkt zu Ticketmaster, sondern auf Webseiten von Suchmaschinen mit Deep Links zu den entsprechenden Webseiten. Viele von diesen funktionierten allerdings ebenfalls nicht. Zwar blockierte Ticketmaster eigenen Angaben zufolge nie Webseiten von Suchmaschinen, doch würden sich die Inhalte ihrer Unterseiten und damit die URLs, unter denen sie aufrufbar sind, so oft ändern, dass ältere Verweise häufig ins Leere gingen.

Das Verfahren endete schließlich im Februar 1999 mit einem Vergleich, in dem Microsoft sich dazu verpflichtete, Deep Links auf das Angebot von Ticketmaster zu unterlassen und nur noch ihre Startseite zu verlinken. Im Juni 1999 verkaufte Microsoft Sidewalk an Citysearch. Das Warten auf eine von vielen erwartete erste Präzedenzentscheidung zu Deep Links in den USA sollte zunächst weitergehen.

(2) Ticketmaster Corp. v. Tickets.com Inc. 192

Bottom line is if you stop people from linking then the Web is no longer a Web. It would become a collection of isolated chunks of information. The Web is based on the concept of hyperlinking out to other sites. And it worked fine for all concerned until the big corporations started setting up their cyber tents online. ¹⁹³

Sechs Monate später, am 23.7.1999, strengte Ticketmaster ein gerichtliches Verfahren gegen Tickets.com Inc. an. Tickets.com bot seinerseits Tickets zum Verkauf an, wenn auch in deutlich geringerer Zahl als Ticketmaster. Soweit zu Veranstaltungen selber keine Karten angeboten wurden, verwies Tickets.com Surfer durch einen Deep Link zu den Webseiten von Ticketmaster. Der zuständige Richter lehnte zweimal den Erlass einer einstweiligen Verfügung gegen dieses Verhalten ab. 194 Er führte hinsichtlich des Urheberrechts aus: "hyperlin king itself does not involve a violation of the Copyright Act ... since no copying is involved. The customer is automatically transferred to a particular genuine web page of the original author. There is no deception in what is happening. This is analogous to using a library's card index to get a reference to particular items, albeit faster and more efficiently."195

¹⁹² Vgl. Tedeschi, Ticketmaster Sues Again Over Links, http://www.nytimes.com/library/tech/99/08/cyber/articles/10tickets.html>.

¹⁹³ Laszlo Pataki, zitiert nach *Finley*, Attention Editors: Deep Link Away, http://www.wired.com/news/politics/0,1283,35306,00.html>.

¹⁹⁴ Vgl. *Ticketmaster Corp. v. Ticketmaster Inc.*, 54 U.S.P.Q.2d 1344 (C.D.Cal. 27.3.2000) und die Entscheidung vom 10.8.2000 unter http://www.gigalaw.com/library/ticketmaster-tickets-2000-08-10-p1.html>.

¹⁹⁵ Vgl. Ticketmaster Corp. v. Ticketmaster Inc., 54 U.S.P.Q.2d 1344, 1346 (C.D.Cal. 27.3.2000).

Wie eBay wehrte sich auch Ticketmaster gegen den automatisierten Zugriff auf seine Website durch Spider. Eine Robots.txt Datei zeigt an, dass spidering durch Suchmaschinen nicht erlaubt ist. Das Gericht stimmte zwar der kurze Zeit zuvor ergangenen Entscheidung im Verfahren um eBay¹⁹⁶ zu, sah aber den Beweis für eine Gefährdung der Serverkapazitäten und die Wahrscheinlichkeit von zahlreichen Nachahmern als nicht gegeben an.

Ferner fand sich auf jeder Webseite von Ticketmaster am unteren Ende der Hinweis: 'Use of this site is subject to the express terms and conditions. By continuing past this page, you expressly agree to be bound by those terms and conditions which prohibit commercial use of this site." Zu den Nutzungsbedingungen gehört das Verbot von Deep Links. Das Gericht lehnte aber den Vorwurf eines Vertragsbruchs ab. Ticketmaster berief sich vergeblich auf die sog. "shrink-wrap licence" Fälle, bei denen Nutzungsbedingungen als vertraglich vereinbart angesehen wurden, die sich auf der Hülle einer CD befanden und mit der Erklärung versehen waren, dass diese mit dem Öffnen der CD als vereinbart gelten. Während die Bedingungen auf der CD nicht zu übersehen seien, müssten Besucher einer Homepage erst an deren Ende scrollen und dort die kleingedruckten Nutzungsbedingungen lesen. Viele Nutzer würden aber zuvor zu Unterseiten weitersurfen. Nicht mit jedem, der die Webseite besucht, wird damit ein Vertrag über die Nutzungsbedingungen geschlossen.

(3) Bundesliga-Manager¹⁹⁷

Das LG Hamburg hatte darüber zu entscheiden, ob das Unternehmen Electronic Arts (EA) einen Link auf eine Webseite des deutschen Konkurrenten, der Firma Software 2000, gegen dessen Willen setzen darf. Beide Firmen vertreiben Fußballmanagerspiele, Software 2000 den "Bundesliga Manager" und EA "Bunde sliga Stars 2000". Wer die Internetseite der beklagten deuts chen Tochterfirma von EA aufrief, wurde unmittelbar auf die Webseite der amerikanischen Muttergesellschaft¹⁹⁸ weitergeleitet. Sofern auf dieser das Stichwort "Bundesliga"in eine interne Suchmaschine eingegeben wurde, erschien als Suchergebnis das Programm "Bundesliga Manager" und ein Deep Link auf die Website von Software 2000. Diese wehrte sich dagegen mit der Begründung, es werde der unzutreffende Eindruck erweckt, der Beklagte habe das Recht, auf den Inhalt der Website der Klägerin Zugriff zu nehmen. Das LG schloss sich dieser Auffassung an. Niemand müsse es sich gefallen lassen, dass ein Konkurrent ungefragt Werbung für sein Angebot macht. Verworfen wurde damit die Ansicht von EA, einen Link könne ein Anbieter ebenso wenig verhindern wie ein Buchautor Zitate und Hinweise.

¹⁹⁶ Siehe oben ab S. 91.

¹⁹⁷ LG Hamburg CR 2001, 265 f. - Bundesliga Manager.

¹⁹⁸ Vgl. http://www.ea.com.

(4) Job-Suchmaschine¹⁹⁹

Eine etwas andere Fallgestaltung lag einer Entscheidung des OLG Frankfurt / M. zugrunde. Dabei ging es um die Zulässigkeit der Aufwertung des eigenen Angebots nicht durch einen Link auf die Webseite des Prozessgegners, sondern auf die eines Dritten. Beide Parteien betrieben einen Stellenmarkt im Internet. Während die Antragstellerin die Stellenanzeigen im Auftrag und auf Rechnung der betreffenden Unternehmen finanzierte, tat dies der Antragsgegner mit Werbeeinnahmen. Ohne von Unternehmen beauftragt zu sein, durchsuchten Webcrawler das Internet nach Stellenanzeigen auf den Webseiten von Unternehmen. Diese Webseiten wurden vom Antragsgegner verlinkt, sofern die Arbeitskräfte suchenden Unternehmer dem nach einem entsprechenden Hinweis nicht widersprachen. Links zur Webseite der Antragstellerin wurden nicht gesetzt.

Das OLG Frankfurt / M. konnte kein wettbewerbswidriges Verhalten ausmachen. Die Antragstellerin hatte ein solches unter dem Gesichtspunkt täuschender und unzulässiger Füllanzeigen behauptet, da die Stellenanzeigen ohne Auftrag der Unternehmen veröffentlicht wurden. Nach Auffassung des Gerichts könne bereits von einer Veröffentlichung durch den Antragsgegner keine Rede sein. Diese nehmen allein die jeweiligen Unternehmer selbst vor. Auf markenoder urheberrechtliche Ansprüche könnten sich gegebenenfalls nur die betreffenden Unternehmen selbst berufen.

(5) LetsRun.com v. runnersworld.com (Rodale Press)²⁰⁰ und barkingdogs.org v. The Dallas Morning News (Belo Corporation)²⁰¹

Zum Abschluss dieses Abschnitts soll auf zwei neuere Streitigkeiten wegen Deep Links hingewiesen werden, die noch einmal gut die Reaktion der Internetgemeinde auf die Forderung, Links zu entfernen, beleuchten und belegen, dass die Argumente, die gegen Deep Links in der Anfangszeit der wirtschaftlichen Erschließung des Internets hervorgebracht worden sind, auch heute noch aktuell sind. Die Verfahren weisen zudem noch einige Besonderheiten auf.

Im Mai 2002 wurden die Betreiber der Website letsRun.com von Rodale Press und die von Barkingdogs.org von der Belo Corp. dazu aufgefordert, Deep Links auf ihre Artikel zu entfernen. Im Fall letsrun.org bestand dabei die Besonderheit, dass der Link nicht auf die Startseite der Dallas Morning News wies

¹⁹⁹ OLG Frankfurt/M. MMR 2000, 488 f. - Job-Suchmaschine.

²⁰⁰ Die gewechselten Briefe finden sich unter http://www.letsrun.com/2002/legalletters.htm. Siehe ferner McCullagh, Another Run to a Deep-Link Suit, http://www.wired.com/news/ebiz/0,1272,52514,00.html.

²⁰¹ Vgl. Kling, Deep Links? Yay!, http://www.techcentralstation.com/1051/techwrapper.jsp?PID=1051-250&CID=1051-051302B; Coursey, Skip the ads and go to jail?, http://zdnet.com.com/2100-1107-900679.html.

und auch nicht auf den konkreten Artikel, der ebenfalls von Werbung umrahmt war, sondern auf eine Druckversion des Artikels ohne jede Werbung. Es handelt sich somit um einen besonders tiefen Link. Man könnte von einer dritten Art von Tiefe sprechen und ihn – mehr scherzhaft - als Sea Bottom Link bezeichnen. Das Argument des Bezirksgerichts Rotterdam im Fall Kranten.com, ein Verlust von Werbeeinnahmen könne mit Werbung auf den Unterseiten verhindert werden, scheint bei einem Sea Bottom Link nicht mehr zu greifen, weil die Werbung dem Zweck einer Druckversion widerspricht. Ein Link auf eine Druckversion könnte daher rechtlich anders zu bewerten sein als ein einfacher Deep Link auf einen Artikel.

Der umstrittene Link wies auf ein Interview auf der Webseite von runnersworld.com und war auch so gekennzeichnet. Den Vorwurf einer Markenverletzung begegnete letsrun.com wie folgt: "We are purposely using the trad emark to show that the article was not written by us and is runnersworld.com work. We could remove the term runnersworld.com, but then you would probably be on our case for trying to pass the article off as our own." Damit ist auf das Spannungsverhältnis Bezug genommen, dass bei Nennung des Betreibers der verlinkten Webseite eine Markenrechtsverletzung droht, bei deren Unterlassung aber gegebenenfalls eine Urheberrechtsverletzung. Zudem wurde von letsrun.com darauf verwiesen, dass Deep Links nicht nur eine dem Internet immanente Funktion sind, sondern von runnersworld.com in gleicher Weise eingesetzt werden. Deren News-Seite enthielt am 13.5.2002 ca. 80 Deep Links zu externen Artikeln. Auch Berichte von letsrun.com waren in der gleichen Weise in der Vergangenheit schon von der Webseite runnersworld.com per Deep Link zu erreichen gewesen.

Klage wurde in keinem der beiden Fälle erhoben. Beide Unternehmen, die die Entfernung gefordert haben, zogen die Aufmerksamkeit der Presse auf sich. Die Klagedrohungen wurden dabei zumeist als wider der Natur des Internets negativ beurteilt. Im Vordergrund stehe bei den Aktionen der Versuch, kleinere Konkurrenzunternehmen mit Klagedrohungen einzuschüchtern. Auf der Webseite von Barkingdogs.com wurden das Ergebnis in folgender Weise zusammengefasst: 'BD had 50,000 hits, 500 emails and free legal services supporting him. Belo had the whole publishing industry, most major publishing houses, and

²⁰² Hingewiesen werden soll allerdings darauf, dass die Einordnung von Links in Deep und Surface Links bereits jeder technischer Rechtfertigung entbehrt, da der technische Vorgang immer derselbe ist. Die Unterscheidung ist allein eine wertende. Oder wie es der Techniker Hartmut Semken in der Netlaw Mailing Liste vom 16.5.2002 ausgedrückt hat: "Man kann Links genauso wenig nach "Tiefe" unterscheiden wie man sie nach "G ewicht", "Temperatur" oder "Feuchte" unterscheiden kann. Wenn es aber "nasse" und "trockene" Links nicht gibt, wie kann man dann nasse verbieten und trockene erla uben?… es gibt kein "tief" und kein "flach", das Web ist von seiner Art her so nicht aufg ebaut."

²⁰³ Siehe oben ab S. 88.

a few well-regarded media people looking at them, and saying - You told him to do WHAT??"²⁰⁴

(6) Zusammenfassung und Ausblick

Mit Hilfe von Links das eigene Angebot zu vervollständigen und aufzuwerten geschieht häufig. Die von Webmastern der verlinkten Seiten dagegen vorgebrachten Einwände wurden bereits zu Genüge genannt. Bereits in dem Verfahren von eBay und jetzt von Ticketmaster kommt ein weiterer Aspekt zum Tragen. Dem Betreiber einer Website stehen anscheinend technische Wege offen, um Links auf das eigene Angebot ins Leere laufen zu lassen. Es muss daher untersucht werden, ob mögliche technische Gegenmaßnahmen effektiv sind und ob an ihre (Nicht-) Verwendung rechtliche Folgen zu knüpfen sind. Dies wird im Anschluss an die kurze Geschichte des Linking erfolgen.

d) Framing – Herkunftstäuschung, unzulässige Bearbeitung des eigenen Werkes

Die gegen Framing vorgebrachten Argumente sind im wesentlichen immer die Gleichen: In der Adresszeile des Browsers wird die URL der framenden und nicht der geframten Webseite angezeigt. Es besteht daher die Befürchtung, ein Surfer könne einem Irrtum über den Urheber oder Anbieter der Inhalte unterliegen. Zudem werden die geframten Inhalte häufig mit eigenen Werbebannern umgeben.

Mit der Fallgruppe des Framing mussten sich weltweit bereits Gerichte beschäftigen. ²⁰⁵ In Deutschland sind drei Verfahren bekannt geworden. Während

²⁰⁴ Vgl. http://www.barkingdogs.org/News_Features/05_02/0528_deeplink/0528_deeplink.shtml.

²⁰⁵ Zu einem Framing Fall aus den USA, bei dem die Eigentümer der Zeitungen "The Journal Gazette" und "The News -Sentinel" Klage gegen den Betreiber der Website Ft-Wayne.com erhoben haben Kaplan, Lawsuit May Determine Whether Framing Is Thieving, http://www.nytimes.com/library/tech/98/05/cyber/cyberlaw/29law.html>. Zu einem in Großbritannien anhängigen Verfahren Leyden, Castrol frames car sites – publisher sues, http://www.theregister.co.uk/content/6/15978.html>.

Vgl. ferner den Streit aus Kalifornien über Frames zwischen *Futuredontics Inc. und Applied Anagramic Inc.* Sowohl Ausgangs- als auch Berufungsgericht lehnten den Erlass einer einstweiligen Verfügung ab. Siehe 45 U.S.P.Q.2d (BNA) 2005 (C.D. Cal. Jan. 30, 1998) bzw. 152 F.3d 925 (9th Cir. 1998). Das Verfahren endete mit einem Vergleich. Ausführlicher zu diesem Verfahren *Quinn*, Web Surfing 101: The Evolving Law Of Hyperlinking, http://www.ipwatchdog.com/linking.PDF, S. 30 ff.

Das von Playboy Inc. initiierte Gerichtsverfahren wegen des Framens der Playboy-Website gegen Web21 endete mit einer Vereinbarung, über die Einzelheiten nicht an die Öffentlichkeit gelangten. Vgl. Weiss, Metasites Linked To IP Violations, ehemals unter http://www.ljx.com/internet/0721metasites.html.

LG und OLG Düsseldorf Framing für zulässig hielten, untersagten das LG Köln und das LG und OLG Hamburg das Framen von Webseiten.

(1) LG/OLG Hamburg: Roche-Lexikon²⁰⁶

Das LG Hamburg hatte sich im Rahmen eines einstweiligen Verfügungsverfahrens mit der Zulässigkeit des Framing auseinander zu setzen. Die Antragstellerin hält auf ihrer Website ein medizinisches Lexikon mit über 60.000 Stichwörtern und über 40.000 englischen Übersetzungen bereit. Der Antragsgegner entwickelt und vertreibt medizinische Online-Projekte. Von seiner Website aus sind Publikationen Dritter per Link zu erreichen, darunter auch das genannte Lexikon, das nach Aktivierung des Links in einem Frame dargestellt wird.

Das Gericht bejahte eine Urheberrechtsverletzung und erließ eine einstweilige Verfügung. Bei dem Lexikon handle es sich um ein urheberrechtlich geschütztes Werk, nämlich um ein Datenbankwerk i.S.d. § 4 II UrhG. Dieses werde im Arbeitsspeicher des Nutzers nach Betätigung des Links vervielfältigt (§§ 15 I, 16 UrhG). Zwar mag es zutreffen, dass derjenige, der eine Website ins Netz stellt, mit Links rechnen müsse und damit grundsätzlich einverstanden sei. Dies gelte aber nicht für das Framing. Hier hänge es von den Umständen des Einzelfalles ab, ob eine stillschweigende Zustimmung angenommen werden kann. Das Fehlen wurde damit begründet, dass Hilfsfunktionen, z.B. eine eigene Menü-, Adress- und Symbolleiste, nicht genutzt werden können. Damit sei ein Setzen eines Lesezeichens nicht mehr möglich und das Angebot erscheine insgesamt unattraktiver als es konzipiert war.²⁰⁷ Das OLG Hamburg bestätigte die erstinstanzliche Entscheidung und schloss sich dabei weitgehend der Begrün-

Auch das Verfahren wegen des Framens der Webseiten von CNN, Dow Jones, Reuters, Time Inc., Times Mirror und Washington Post durch Total News (*Washington Post Corp. v. Total News, Inc.* No. 97-1190 (PKL) (S.D.N.Y. 20.2.1997)) endete mit einem gerichtlichen Vergleich, nach dem Total News zwar weiterhin Links auf die Websites der Kläger setzen, aber sich nicht mehr der Framing-Technologie bedienen darf. Zu diesem Verfahren *Kochinke/Tröndle*, CR 1999, 190, 196. Die Klageschrift findet sich unter http://www.jmls.edu/cyber/cases/total1.html, der Text des Vergleichs fand sich ehemals unter http://www.ljy.com/internet/totalse.html. Screenshots der Total News Webseite von 1997 finden sich bei *Lisby*, Framing as an Unauthorized Derivative Work: Reconceptualizing Traditional Approaches to Defining Copyright Infringement, http://gsulaw.gsu.edu/lawand/papers/fa99/lisby/).

²⁰⁶ OLG Hamburg MMR 2001, 533 f. - Roche; LG Hamburg MMR 2000, 761 ff.; siehe auch die Anmerkung von Metzger, CR 2000, 778 f.

²⁰⁷ Es sei nur kurz darauf hingewiesen, dass die Begründung nicht überzeugen kann. Es werden vom Gericht Umstände herangezogen, die bei Framing immer vorliegen. Eine Einzelfallabwägung wird gerade nicht vorgenommen. Zudem ist es technisch nicht zutreffend, dass keine Lesezeichen gesetzt werden können, nur ist dieses Wissen weniger verbreitet. Benutzt man im geframten Teil die rechte Maustaste, lässt sich ohne weiteres ein Lesezeichen setzen.

dung des Landgerichts an. Zu technischen Sperren führte es aus, dass diese zwar dienlich sein können, ihr Fehlen aber nicht auf eine Einwilligung für jede gewerbliche Drittnutzung schließen lasse.

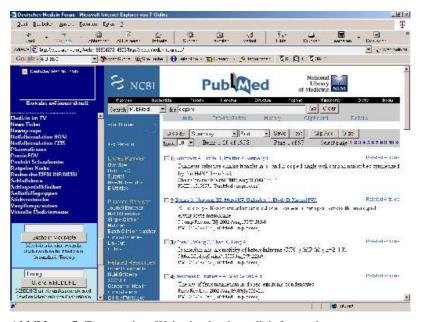


Abbildung 5: Framen einer Webseite durch medizinforum.de

Die Abbildung zeigt die Website des Beklagten am 27.4.1999 und seinen Einsatz der Framing-Technologie. Der linke Frame enthält das Menü der Webseite medizin-forum.de. Ermöglicht wird auch die Suche in verschiedenen Datenbanken. Der rechte Frame zeigt die Suchergebnisse des National Library of Medicine nach der Suche mit dem Begriff "Doping" an. Der Screenshot wurde unter Verwendung der Wayback-Machine erstellt.

(2) LG/OLG Düsseldorf: ,baumarkt.de" 208

Die Klägerin bietet ihren Kunden aus dem Bereich Bau- und Heimwerk die Möglichkeit an, ihre Angebote im Internet darzustellen. Gegen Entgelt übernimmt sie die Gestaltung der unter ihrer Domain erreichbaren Websites. Die

²⁰⁸ OLG Düsseldorf K&R 2000, 87 ff. – baumarkt.de; LG Düsseldorf K&R 1998, 553 ff. – baumarkt.de.

Beklagte unterhält einen Online-Nachrichtendienst mit Informationen aus der Bau- und Heimwerkersparte. Von ihrer Webseite weisen framende Links auf die von der Klägerin im Kundenauftrag in das Internet gestellten Webseiten.

Das LG Düsseldorf und ihm folgend das OLG Düsseldorf als Berufungsinstanz lehnten sowohl eine Verletzung des Urheber- als auch des Wettbewerbsrechts ab. Beide Gerichte sahen dabei die Webseiten der Klägerin als nicht urheberrechtlich geschützt an, wobei sich das OLG als erstes deutsches Gericht ausführlich mit der Frage auseinandergesetzt hat, in welche Werkkategorie eine Webseite als Ganzes eingeordnet werden kann. Ein wettbewerbswidriges Verhalten unter den Gesichtspunkten der Übernahme einer fremden Leistung oder einer Herkunftstäuschung sahen die Gerichte als nicht gegeben an. Ein Internetbenutzer mache sich keine Vorstellungen über die Person des Gestalters von Informationen und unterliege daher nicht der Gefahr einer Täuschung.²⁰⁹ Er sei allein an der Information als solcher interessiert. Zudem erkenne er, da die fraglichen Links erst nach Benutzung einer Suchmaschine auf der Webseite des Beklagten erscheinen, dass es sich um Fremdquellen handelt.

(3) LG Köln: ,derpoet.de" 210

Ein Webportalanbieter hatte einen framenden Link auf eine Lyrik-Seite gesetzt. Deren Inhalt wurde neben einem Werbung enthaltenden Frame angezeigt. Dagegen wehrten sich die Betreiber und beantragten eine einstweilige Verfügung. Sie würden bewusst auf eine gleichzeitige Darstellung lyrischer Inhalte mit Werbebotschaften verzichten. Dies würde von der Beklagten unterlaufen. Dieser wehrte sich mit dem bereits bekannten Argument, dass es für einen Websitebetreiber ohne größeren technischen Aufwand möglich sei, seine Webseiten gegen die Darstellung innerhalb fremder Framesets durch einen "Frame-Killer" zu schützen.

Das LG Köln ordnete die Lyrik-Seite als Datenbank ein und sah in dem Frame eine ungenehmigte Verbreitung von Bestandteilen dieser Datenbank und damit eine Urheberrechtsverletzung. Von einer Zustimmung zu einem framenden Link könne nicht ausgegangen werden, wenn eine Verbindung fremder Werbung mit eigenen Texten hergestellt wird. Die Entscheidung, ob Inhalte mit Werbung versehen werden, obliege grundsätzlich der Gestaltungsfreiheit des Datenbankbetreibers. Auf die Möglichkeit, Framing auf technischem Wege zu unterbinden, könne die Klägerin nicht verwiesen werden. Die Beklagte dürfe es nicht in der Hand haben, die Klägerin zur Tätigung weiterer Investitionen zum Schutz ihrer Datenbank zu zwingen.

²⁰⁹ Zur Kritik an dieser Auffassung siehe *Börsch*, Sind Hyperlinks rechtmäßig?, S. 216 f. 210 *LG Köln* ZUM 2001, 714 ff. – derpoet.de.

(4) Zusammenfassung und Ausblick

Die Zulässigkeit des Framings nach deutschem Urheber- und Wettbewerbsrecht ist noch nicht abschließend geklärt, auch wenn sich ein Trend hin zur Unzulässigkeit erkennen lässt. Das OLG Düsseldorf musste sich aufgrund der konkreten Fallgestaltung nicht näher mit dem Urheberrecht beschäftigen, die Entscheidung des LG Hamburg erscheint widersprüchlich, will das Gericht einerseits nach dem jeweiligen Einzelfall entscheiden, andererseits zur Begründung aber Umstände heranziehen, die immer auf das Framing zutreffen.



Abbildung 6: Framen einer Webseite durch backwash.com

Der Screenshot zeigt das Framen der Website von CNN durch backwash.com am 19.7.2002. Kaum lesbar findet sich im Frame von backwash.com folgende Anmerkung: "You are viewing content outside Backwash. Backwash is not affiliated with the authors of this page nor responsible for its content." Das Logo von CNN und die Angabe des Autors des Artikels sind hingegen kaum zu übersehen. ²¹¹

²¹¹ Starbucks beschwerte sich über das Framen seiner Website durch backwash.com. Die Links wurden ohne Gerichtverfahren auf die Beschwerde hin entfernt. Zum Briefwechsel siehe http://www.backwash.com/starbck1.php> bzw. http://www.backwash.com/starbck.php>.

Sofern der framende Link nicht auf die Startseite gerichtet ist, sondern auf eine tieferliegende Webseite, setzt sich der Framer zusätzlich den gleichen Einwänden aus, die gegen Deep Links erhoben werden, also z.B. der Umgehung der Startseite. Zwar wehren sich meistens die Betreiber der geframten Webseiten, doch kann der Widerstand auch von den Nutzern selbst ausgehen, die keineswegs nur den Vorteil des angeblich erleichterten Navigierens sehen, sondern auch Nachteile. So stoppte die News-Seite "Good Morning Silicon Valley" der San Jose Mercury News das Framen anderer Webseiten nach kurzer Zeit wieder, nachdem Beschwerden sich häuften, die – allerdings technisch unzutreffend – die fehlende Möglichkeit des Setzens von Lesezeichen auf den verlinkten Webseiten kritisierten.²¹²

Die Online-Zeitung FAKTUELL.de hat die Entscheidung des LG Köln zum Anlass genommen, es zu erlauben, dass ihre Webseiten gegen eine Gebühr mit Werbeframes umgeben werden. Der Vertrag soll automatisch mit dem Framen einer Webseite beginnen. Er hat einen festen Tagespreis und endet mit der Herausnahme aus dem Werbeframe.²¹³

e) Besondere Fallgestaltungen

In diesem Abschnitt soll auf einige weitere Gerichtsverfahren hingewiesen werden, die sich einer Zuordnung zu den bisher gebildeten Kategorien entziehen.

(1) More than one click away

In einigen bisher dargestellten Verfahren ging es um die Frage, ob jemand für den rechtswidrigen Inhalt auf der verlinkten Webseite verantwortlich gemacht werden kann. Zu der anderen Webseite gehören im Regelfall wiederum Links. Auf diese Weise sollen Berechnungen von Wissenschaftlern der Notre Dame University zufolge zwei beliebig ausgewählte Webseiten durchschnittlich nur 19 Klicks auseinander liegen.²¹⁴ Ob eine Verantwortlichkeit für Rechtsverlet-

²¹² Vgl. Mitchell, Para-Site Draws Ire, Suit from News Giants,

²¹³ Zu den genauen Konditionen vgl. http://www.faktuell.de/konditionen.shtml.

Darüber hinaus gab es bereits einige Websitebetreiber, die versucht haben, für Links auf ihre Webseiten Geld zu verlangen. Genannt wird in diesem Zusammenhang immer wieder das Albuquerque Journal, das \$ 50 für jeden Link haben möchte. Ferner muss sich der Linkprovider dazu verpflichten, nichts abfälliges about "the author, the publication from which the content came, or any person connected with the creation of the content or depicted in the content" zu sagen. Für weitere Beispiele McCullagh, Free Links, Only \$50 Apiece, http://www.wired.com/news/business/0,1367,40850,00.html.

²¹⁴ Vgl. *Rötzer*, Ab wievielen Zwischenschritten ist ein Link auf eine rechtswidrige Website strafbar?, http://www.telepolis.de/deutsch/inhalt/te/5831/1.html>.

zungen, die mehr als einen Link entfernt sind, besteht, wurde in Verfahren in den USA, in der Schweiz, den Niederlanden²¹⁵ und in Deutschland bereits relevant

aa. Bernstein v. J.C.Penny, Inc.²¹⁶

Der Fotograph Gary Bernstein verklagte im April 1998 die Kaufhauskette J.C.Penny und die Kosmetikfirma Elizabeth Arden wegen eines Links auf eine im November 1997 in Netz gestellten Internetseite zur Promotion des neuen Arden Parfüms "Passion"; das von Elizabeth Taylor beworben wurde. Der streitgegenständliche Link führte Nutzer zu einer Kinofilmdatenbank eines anderen Anbieters, die eine Biographie von Elizabeth Taylor enthielt. Von hier aus führte ein weiterer Link zu einer schwedischen Internetseite, auf der sich eine unerlaubte Kopie eines von Bernstein gemachten Fotos von Elizabeth Taylor wiederfand. J.C.Penny entfernte den Link zur Webseite der Filmdatenbank und verteidigte sich vor Gericht damit, nichts davon gewusst zu haben, dass eine Reihe von Links zu illegalen Bildern führen würde. Die Kette der Links sei zu lang, als dass sie als Beihilfe zu einer Urheberrechtsverletzung angesehen werden könnte.

Ende September 1998 zog Bernstein seine Klage zurück. Die Frage, ob eine Haftung wegen einer Urheberrechtsverletzung selbst dann in Frage kommt, wenn das Urheberrechte verletzende Material mehr als einen Link entfernt ist, blieb damit von US-Gerichten unbeantwortet.

bb. Der Fall "Stricker"²¹⁷

Thomas Stricker, Informatik-Assistenzprofessor an der Eidgenössischen Technischen Hochschule (ETH) Zürich, vertrat im Rahmen der Diskussion über die www-Richtlinien der Hochschule den Standpunkt, dass zur Gewährleistung der freien Meinungsbildung Links zu gesetzeswidrigen Inhalten erlaubt sein müssten. Auf seiner Website bot er einen Link zur antirassistischen Website Stoppthe-hate.org an, auf der sich wiederum Links zu fremdenfeindlichen Webseiten befanden, damit sich die Leute selbst ein Bild von diesen Gruppierungen machen können. Gegen den Assistenzprofessor wurde daraufhin im Februar 2000 von der Züricher Bezirksanwaltschaft ein Strafverfahren wegen Verstosses gegen das Antirassismusgesetz (Art. 261 bis StGB) eingeleitet. Mitte September 2002 wurde er jedoch vom Bezirksgericht Zürich freigesprochen. Die Links

²¹⁵ Siehe oben Fußnote 119.

²¹⁶ Vgl. Bernstein v. JC Penny, Inc., 50 U.S.P.Q. 2d 1063 (C.D. Cal. 1998); Kaplan, Can a Web Link Break Copyright Laws?,

²¹⁷ Vgl. *Rötzer*, Ab wievielen Zwischenschritten ist ein Link auf eine rechtswidrige Website strafbar?, http://www.telepolis.de/deutsch/inhalt/te/5831/1.html>.

hätten nicht direkt zu rassistischen Inhalten geführt und es wäre dem Angeklagten nicht zumutbar, alle weiterführenden Links auf verwiesenen Webseiten zu prüfen.

cc. Vergleichende Werbung²¹⁸

Die Website eines deutschen Unternehmens enthielt einen Link auf die in englischer Sprache gehaltene Website der amerikanischen Schwestergesellschaft. Auf dieser fand sich vergleichende Werbung, die zum damaligen Zeitpunkt zwar nach US-amerikanischem Recht nicht zu beanstanden war, nach deutschem Recht aber vom LG Frankfurt/Main als wettbewerbswidrig eingestuft wurde. Das Gericht gab daher einem Antrag auf Erlass einer einstweiligen Verfügung wegen eines Links von der Homepage des deutschen auf das amerikanische Unternehmen statt. Die Werbeaussagen seien der Antragsgegnerin zurechenbar, da sie über ihre Homepage zu erreichen sind. Diese waren allerdings mehrere Klicks entfernt.

dd. Zusammenfassung und Ausblick

Bislang ist noch nicht abschließend geklärt, inwieweit eine Haftung in Betracht zu ziehen ist, wenn der Inhalt der unmittelbar verwiesenen Webseite zwar rechtmäßig ist, aber über weitere Links rechtswidrige Inhalte aufgerufen werden können. Anders als in den USA, in denen der Einfluss der Meinungsäußerungsfreiheit auf Linking-Sachverhalte von Anfang an heftig diskutiert wurde, fand bislang in Deutschland selten eine Auseinandersetzung unter Berücksichtigung der Wertungen des Art. 5 GG statt. Neben der hier angesprochenen Frage dürfte die Bedeutung der Grundrechte allerdings auch dann nicht zu vernachlässigen sein, wenn jemand einen Link auf eine Webseite setzt, die sowohl rechtmäßige als auch rechtswidrige Inhalte aufweist. Inwieweit hier ein Link erlaubt sein muss, gehört ebenfalls zu den ungelösten mit Linking in Zusammenhang stehenden Fragen.

²¹⁸ LG Frankfurt/M. CR 1999, 45 f.; siehe auch die Anmerkung von Kloos, CR 1999, 46 f. Die Haftung für 'tiefere" Link -Ebenen diskutiert ferner Sieber, Verantwortlichkeit im Internet, S. 163 f. Auch das LG München I Az. 7 HK O 6040/02 lehnte eine Haftung für markenrechtsverletzende Webseiten ab, die erst über mehrere Links erreichbar waren.

(2) Universal Studios v. Movie List²¹⁹

Die Webseite eines 20-jährigen Kinobegeisterten enthielt mehr als 900 Links auf Movie-Trailer. Im Juli 1999 erhielt er von Rechtsanwälten von Universal Pictures ein Schreiben, in dem er aufgefordert wurde, alle Links auf Trailer von Filmen von Universal Pictures zu entfernen. Dem kam er wegen der Befürchtung eines andernfalls drohenden teuren Rechtsstreits nach. Neben den schon aus anderen Deep Link-Fällen hinreichend bekannten Argument der Umgehung der Werbung auf der Startseite, macht ein anderer Aspekt diesen Fall erwähnenswert. Der Deep Link war nicht auf eine andere Webseite gerichtet, sondern direkt auf den Trailer, eine Videodatei. Die Gefahr, dass Internetnutzer über die Herkunft des Trailers verwirrt werden können, ist hier größer, da nicht vom Browser eine neue Webseite angezeigt wird, sondern direkt der Download einer Filmdatei eingeleitet wird und der Film anschließend mit Hilfe gängiger Programme wie Real Player oder Quick Time abgespielt wird. Bei den genannten Programmen wird allerdings ebenfalls die URL der abgerufenen Datei angezeigt.

(3) Smart Browsing

1998 führte Netscape in der Version 4.5 ihres Browsers die Funktion des Smart Browsing ein. 220 Diese ermöglicht die Eingabe von Schlüsselworten in die Befehlszeile des Browsers, der dann versucht, die vom Nutzer gewünschte Webseite zu bestimmen, indem er das Stichwort an einen Server von Netscape schickt und in einer Datenbank URLs ermitteln lässt, die zu diesem Stichwort passen. Nutzer müssen deshalb nicht mehr zwingend eine URL eintippen. Die Eingabe von z.B. "United Airlines" führt auf diese Weise einen Nutzer zu der Firmenseite unter http://www.ual.com».

Als zweites Element des Smart Browsing ist der "What's related" Men üpunkt zu nennen. Die URL der gerade aufgerufenen Webseite wird an eine Datenbank von Netscape gesendet und es werden Webseiten mit ähnlichen Themenschwerpunkten ermittelt. Die "wichtigsten" von ihnen werden über den genannten Menüpunkt aufrufbar gemacht. "What's related" ist damit eine Art integrierte Suchmaschine.

Diese neuen Features lösten zwar kurz nach ihrer Einführung eine Debatte über ihre Rechtmäßigkeit aus, zu Gerichtsverfahren haben sie allerdings nie

²¹⁹ Vgl. *Kaplan*, Is Linking Always Legal? The Experts Aren't Sure, http://www.nytimes.com/library/tech/99/08/cyber/cyberlaw/06law.html sowie die E-Mail Korrespondenz unter http://www.movie-list.com/universal.html.

²²⁰ Vgl. http://home.netscape.com/escapes/smart_browsing/index.html; Oakes, The Next Net Name Battle, http://www.wired.com/news/technology/0,1282,13820,00.html>. Nutzer des Internet Explorer können auf der Website von Netscape ein Programm laden und den Explorer um diese Funktionen erweitern.

geführt.²²¹ Manche Unternehmen mögen verärgert darüber sein, dass Netscape eigene Webseiten bevorzugt darstellt oder dass die eigene Website anders als die von Konkurrenten nicht in der Liste erscheint. Der Vorwurf wettbewerbswidrigen Verhaltens lässt sich daraus nicht ableiten. Deshalb wird im Rahmen dieser Arbeit Smart Browsing nicht mehr angesprochen. Dieser Abschnitt sollte jedoch die Aufmerksamkeit auf den Umstand lenken, dass Links einem Nutzer bereits bei gängigen Browserfunktionen begegnen. Die bedeutendsten sind dabei die allseits bekannten Lesezeichen, die letzten Endes ebenfalls "normale" Links sind. Sie werden von Nutzern gesetzt, um ihnen zu ermöglichen, bestimmte Webseiten schnell wieder ansteuern zu können. Vom technischen Prinzip her handelt es sich um Links, die nur die Besonderheit aufweisen, dass sie nicht der Allgemeinheit auf anderen Webseiten zugänglich sind, sondern nur dem Verwender des jeweiligen Browsers.

(4) Beeinflussung von Suchergebnissen

Erfolg im Internet ist davon abhängig, dass die eigene Website von den Nutzern gefunden wird. Vorteilhaft ist es daher, wenn diese bei den Ergebnissen einer Suchmaschine möglichst an vorderster Stelle erscheint. "Tricks" der Websit ebetreiber sollen dies ebenso begünstigen, wie sich neuerdings der Trend durchsetzt, Suchmaschinen für eine günstige Positionierung zu bezahlen.²²² Solange dies bei den Suchergebnissen kenntlich gemacht wird - Google oder Lycos kennzeichnen die entsprechenden Suchergebnisse als "sponsored links" oder "featured listings" – ist dagegen rechtlich nichts einzuwenden. Fehlen solche oder ähnliche Angaben, werden Nutzer der Suchmaschine nicht mehr erkennen können, dass Suchergebnisse nicht nach Relevanz sortiert werden, sondern nach der finanziellen Unterstützung. Acht Suchmaschinen brachte dieses Verhalten ins Visier von Verbraucherschützern in den USA. Die Federal Trade Commission (FTC) leitete gegen diese ein Verfahren ein, das klären sollte, ob ein irreführendes Verhalten vorliegt, wenn nicht erkennbar ist, ob für Links bezahlt wurde.²²³ Die FTC mahnte die Suchmaschinen schließlich ab, ohne allerdings Sanktionen für den Fall weiterer Zuwiderhandlung anzudrohen.

In eine ähnliche Richtung geht die Problematik, die unter dem Stichwort "Keyword Advertising" oder "Keyword -Buys" bekannt ist. Bei Eingabe eines bestimmten gekauften Suchbegriffs in einer Suchmaschine soll dabei das Wer-

²²¹ Vgl. Sableman, Link Law: The Emerging Law of Internet Hyperlinks, http://www.ldrc.com/Cyberspace/cyber2.html>.

²²² Dafür findet sich häufig die Bezeichnung "paid inclusion" oder "paid placement".

²²³ Die bei der FTC eingereichte Beschwerde findet sich unter http://www.commercialalert.org/releases/searchenginerel.html. Die texanische Firma Body Solutions hat zudem wegen gekaufter Suchergebnisse mehrere Suchmaschinen, darunter Altavista, auf einen Schadensersatz in Höhe von 440 Millionen US-Dollar verklagt.

bebanner der eigenen Firma eingeblendet werden. Sofern dieser allgemein gehalten ist (z.B. Autohändler) oder das eigene Unternehmen bezeichnet, wirft dies keine rechtlichen Probleme auf. Anders jedoch, wenn das eigene Werbebanner erscheinen soll, wenn gezielt nach dem Unternehmen eines Konkurrenten gesucht wird oder wenn das gekaufte Keyword ein als Marke geschütztes Produkt kennzeichnet. Letzteres sah das LG Hamburg selbst dann als wettbewerbswidrig an, wenn tatsächlich die entsprechende Ware angeboten wird.²²⁴



Abbildung 7: Anzeige von sponsored links bei Fireball.de

Der Screenshot zeigt die Suchmaschine Fireball.de nach einer Suche unter dem Stichwort "London" am 3.9 .2002. Vor der Anzeige der eigentlichen Suchergebnisse werden drei Links unter der Rubrik "Sponsored Links" präsentiert, darunter Reiseanbieter.

Schließlich ist in diesem Zusammenhang noch das sog. Metatagging anzuführen.²²⁵ Im Unterschied zu Keyword-Buys wird nicht ein Vertrag mit dem Betreiber einer Suchmaschine geschlossen, sondern es werden in der eigenen

²²⁴ LG Hamburg CR 2000, 392 ff. – Keyword-Buys; zweifelnd Schreibbauer/Mulch, WRP 2001, 481, 490.

²²⁵ Dazu ausführlich Kur, CR 2000, 448 ff.

Webseite Meta-Tags verwendet, die schlagwortartig den Inhalt charakterisieren sollen und die von einigen, allerdings immer weniger werdenden Suchmaschinen als ein Faktor berücksichtigt werden, wenn es darum geht, bei Eingabe welchen Suchbegriffs eine Webseite aufgeführt wird. In einem ersten Verfahren hatte z.B. ein Gericht in Kalifornien darüber zu befinden, ob die Betreiberin einer Website die Kennzeichen "Playboy" und "Playmate" als Meta -Tags verwenden darf, wenn sie selbst einmal "Playmate des Jahres" gewesen ist. ²²⁶

Keywords und Meta-Tags werfen zwar wettbewerbsrechtliche Fragestellungen auf, insbesondere unter dem Gesichtspunkt des Anhängens an einen guten Ruf und dem Vortäuschen einer Geschäftsbeziehung. Dies soll hier aber nicht weiter untersucht werden, weil es ohne die dabei im Vordergrund stehenden markenrechtlichen Ansprüche nicht sinnvoll wäre.

f) Inline-Links – Zweckentfremdung des Inhalts, Herkunftstäuschung

Inline-Links spielen heute eine bedeutende Rolle bei der Einbindung von Werbung, Countern oder Gästebüchern in die eigene Webseite. Der Einbau eines Counters läuft z.B. in der Weise ab, dass der Betreiber der Website, auf der der Counter erscheinen soll, einen vom Anbieter vorformulierten HTML-Code in seine Webseite integriert. Dieser enthält die Adresse des Counters auf dem Server des Anbieters. Es handelt sich also um einen Inline-Link. Für den Anbieter des Counters bietet dies die Möglichkeit, die Gestalt des Counters jederzeit ändern zu können, was bedeutsam wird, wenn dieser neben dem eigentlichen Zähler Werbung enthält und diese nach einiger Zeit verändert werden soll. Über diese zahlreichen rechtmäßigen Möglichkeiten, fremde Werke zum Bestandteil des eigenen Internetauftritts zu machen, wohnt Inline-Links allerdings ein besonders großes Potential inne, die Interessen von Urhebern zu beeinträchtigen. Durch die Einbindung eines Werkes in eine andere Webseite und dem gleichzeitigen Herauslösen aus dem ursprünglichen Kontext besteht die Gefahr, einerseits Surfer über den Urheber des Werks zu täuschen, andererseits das Werk in einem entstellenden Zusammenhang zu zeigen.

²²⁶ Playboy Enterprises, Inc. v. Terri Welles, Civ., 7 F. Supp. 2nd 1098 (S.D. Cal. 1998) und 78 F. Supp. 2d 1066 (S.D. Cal. 1999). Als Beispiele für Urteile in diesem Bereich aus Deutschland vgl. OLG München CR 2000, 461 f. - Hanseatic; LG Hamburg MMR 2000, 46 f. - Galerie D'Histoire; LG Frankfurt/M. CR 2000, 462 ff. - DiaProg.

(1) Dilbert²²⁷

Das bis heute noch immer bekannteste Beispiel für Inline-Linking ist der sog, "Dilbert-Fall" aus dem Jahre 1996. Dan Wallach, ein Student der Princeton University, präsentierte auf seiner Website Bilder der Comic-Figur Dilbert und zwar den jeweils täglich neuen Cartoon der Firma United Feature Syndicate, Inc., der das Urheberrecht an der Figur Dilbert gehört. Um sich nicht des Vorwurfs urheberrechtsverletzender Handlungen auszusetzen, kam Wallach auf die Idee, nicht eine "Vervielfältigung" der offiziellen Webseite vorzunehmen, so ndern die auf dem Server der United Feature Syndicate täglich neu abgelegten Comicstrips mit Hilfe eines Inline-Links in seine Website zu integrieren. Möglich war ihm dies erst dadurch, dass der täglich neu erscheinende Cartoon immer unter der gleichen Adresse abrufat war, nämlich unter:

http://www.unitedmedia.com/comics/dilbert/todays_dilbert.gif>.

Im Juni 1996 erhielt Wallach die Aufforderung, die Comicstrips zu entfernen. Der von Wallach vorgetragene Standpunkt, es handle sich nur um einen Link, vermochte die Firma nicht zu überzeugen. Sie reagierte mit einer Klagedrohung. Nach einigem weiteren Hin und Her war es schließlich Wallach, der obwohl von der Rechtmäßigkeit seines Tuns überzeugt - nachgab und den Link Anfang August 1996 entfernte, da es ihm an dem nötigen Geld fehlte, einen aufwändigen Prozess zu führen. Zu neu war die zu beantwortende Frage und zu ungewiss der Ausgang eines Gerichtsverfahrens. Das Feedback, das er von ca. 160 Rechtsanwälten erhielt, zeigt nicht nur, welch große Aufmerksamkeit der Dilbert-Fall auf sich zog, sondern tat sein übrigens, um Wallach den sichereren Weg wählen zu lassen und es nicht zur weltweit ersten gerichtlichen Klärung von Inline-Linking kommen zu lassen.

Auch die United Feature Syndicate Inc. zog aus den Geschehnissen ihre Lehren und hängte an den Dateinamen ihres täglich neuen Comics seit Dezember 1996 jeweils eine willkürlich bestimmte vierstellige Zahl an, was jeden Versuch eines Inline-Linkings weitgehend zunichte macht. Ein Inline-Link hätte täglich an die neue Dateibezeichnung angepasst werden müssen.

(2) Kelly v. Arriba Soft Corp. 228

Arriba betreibt eine sog. visuelle Suchmaschine.²²⁹ Im Unterschied zu herkömmlichen Suchmaschinen werden durch den "Ditto crawler"Bilder katalog i-

²²⁷ Ausführliche Informationen hielt Dan Wallach im sog. Dilbert Hack Page Archive unter http://www.cs.rice.edu/~dwallach/dilbert bereit. Es fand sich dort u.a. der E-Mail Wechsel mit United Feature Syndicate, Inc.

²²⁸ Vgl. Kelly v. Arriba Soft Corp. 77 F. Supp. 2d 1116 (C.D. Cal. 1999) bzw. 280 F.3d 934 (9th Cir. 2002). Eine Besprechung der Entscheidung findet sich bei Quinn, Web Surfing 101: The Evolving Law Of Hyperlinking, http://www.ipwatchdog.com/linking.PDF, S. 37 ff.

siert, von diesen Thumbnails erstellt und der Suchmaschine hinzugefügt. Wird der Thumbnail angeklickt, wird das Bild auf einer neuen Webseite in seiner vollen Größe angezeigt, wobei dies mittels eines Inline-Links realisiert wird. Angegeben wird neben dem Bild auch die Adresse der Webseite, von der das Bild stammt. Gegen diese Darstellung von fünf seiner Bilder wandte sich 1999 der Photograph Leslie Kelly. Das kalifornische Gericht sah zwar prima facie eine Urheberrechtsverletzung als gegeben an, hielt dies aber unter der Fair-Use-Doktrin für gerechtfertigt. Das Gericht betonte dabei die unterschiedlichen Verwendungszwecke. Auf der Seite des Klägers künstlerische Zwecke, auf der Seite des Beklagten rein funktionale zum erleichterten Auffinden von Bildern im Internet. Durch die Verkleinerung der Größe und der verschlechterten Auflösung werde die Gefahr unerlaubter Kopien abgemildert. Nur Teile der Bilder darzustellen würde die Nützlichkeit der Suchmaschine erheblich beeinträchtigen. Die Aktion hätte sich zudem nie gezielt gegen den Kläger gerichtet und der Beklagte hätte die Bilder nie als seine eigenen ausgegeben.

Das Gericht verneinte schließlich auch eine Verletzung von Section 1202 des DMCA, der eine Verfälschung von Copyright-Angaben verbietet. Die Bilder würden zwar aus dem Zusammenhang gerissen, über die Angabe der Website, von der die Bilder stammen, würden sich die Urheberinformationen aber wieder erreichen lassen. Die Beklagte warnte Nutzer zudem vor möglichen Nutzungsbeschränkungen und verwies darauf, sich erst auf der Ursprungswebsite zu informieren, bevor Kopien erstellt werden.

In der Berufungsinstanz wurde die Entscheidung hinsichtlich der Thumbnails bestätigt, nicht jedoch hinsichtlich der Darstellung der Bilder in voller Größe mittels Inline-Links. In dieser sah der 9th U.S. Circuit Court of Appeals, der sich als erstes US-Berufungsgericht mit der Zulässigkeit von Inline-Links beschäftigte, eine unmittelbare Verletzung von Verwertungsrechten des Urhebers durch den Linkprovider, nämlich des *right of public display*.

²²⁹ Vgl. http://www.ditto.com.

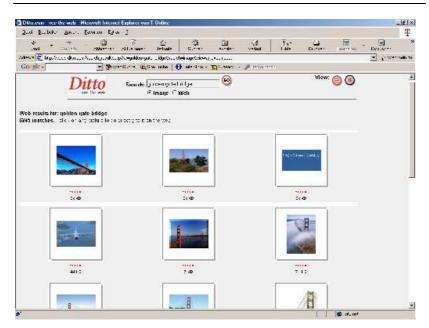


Abbildung 8: Suchergebnisse bei ditto.com

Der Screenshot zeigt die Website ditto.com nach der Suche mit dem Stichwort "Golden Gate Bridge" am 2.9.2002. Der Berufungsentscheidung en tsprechend dürfen mit Crawlern gefundene Bilder als Thumbnails dargestellt werden. Sofern ein Nutzer diese anklickt, öffnet sich ein neues Browserfenster, doch zeigt dieses heute nicht mehr das Bild alleine per Inline-Link auf einer Webseite an, sondern wird der Nutzer direkt mit der Webseite verbunden, die das Bild enthält.

g) Der Trend zur "Web Link Policy"

When ... corporations try to impose ,linking policies"..., people usually react in a predic table way. They get mad, they spitefully put up dozens of policy-violating links, and they bemoan, once more, the fact that some folks still don't understand that if you don't want to be linked you shouldn't be on the Web. $^{230}\,$

Online-News-Seiten berichten mit Regelmäßigkeit über Firmen, die mit Links auf ihre Webseiten nicht einverstanden sind. Immer mehr setzt sich dabei der Trend durch, auf der eigenen Homepage darüber zu informieren, unter welchen Voraussetzungen das Setzen eines Links gebilligt wird.²³¹ Damit wird gleichzeitig versucht, das "right to link", wenn es ein solches denn geben sollte, einz uschränken. KPMG verschickte z.B. eigenen Angaben zufolge in den letzten Jahren mehrere Hundert E-Mails mit der Aufforderung, Links zu entfernen. Aufmerksamkeit erregte eine davon, die an einen privaten Homepagebetreiber gerichtet war, der auf seinen Webseiten "Unternehmenshymnen" zum Downl oad anbot, darunter auch eine vom KPMG.²³² Nach der "Web Link Policy" von KPMG darf ein Link nur in beiderseitigem Einverständnis gesetzt werden.²³³ Dies gilt nicht nur für Deep, sondern auch für Surface Links. Dem Regelwerk von KPMG nach sind Frames und Inline-Links völlig verboten.

Ein noch ausführlicherer Katalog findet sich auf der Webseite des Better Business Bureau (BBB), das in die Schlagzeilen geraten war, als es einen in Tel Aviv ansässigen Anwalt aufforderte, von seiner Homepage Links zu BBB zu entfernen.²³⁴ Zu diesen gehörten sowohl Surface, Deep, als auch framende Links. Die Webseite von BBB enthält eine Auflistung von Arten von Websites, denen das Setzen eines Links erlaubt ist. Dazu gehören etwa News-Seiten und Suchmaschinen. Zahlreiche andere Organisationen können sich mit BBB in Verbindung setzen, wenn sie ebenfalls Links setzen möchten. Wie bei KPMG

²³⁰ Manjoo, Public Protests NPR Link Policy, http://www.wired.com/news/business/0,1367,53355,00.html, der über die Reaktionen auf die neue linking policy des National Public Radio (NPR) berichtet, die eine vorherige Zustimmung zu dem Setzen eines Links vorsieht.

²³¹ Siehe z.B. die Auflistung der Nutzungsbedingungen bei *Ott*, Nutzungsbedingungen auf deutschsprachigen Webseiten, die das Setzen von Hyperlinks einschränken, http://www.linksandlaw.com/linkingcases-linkingpolicies-beispiele.htm. Vgl. ferner *Ott*, Linking und Framing – Ein Überblick über die Entwicklung im Jahre 2002, http://www.jurpc.de/aufsatz/20030014.htm, Abs. 26 - 28.

²³² Vgl. *Manjoo*, Big Stink Over a Simple Link, http://www.wired.com/news/business/0,1367,48874,00.html

²³³ Vgl. http://www.kpmg.com/disclaimer.html>.

²³⁴ Die CBBB Terms & Conditions Of Web Site Use finden sich unter http://www.bbb.org/about/terms.asp. Vgl. ferner Kaplan, When Linking Isn't Better Business,

http://www.nytimes.com/2001/03/23/technology/23CYBERLAW.html.

ist das Framen der Webseiten untersagt und BBB behält sich das Recht vor, jederzeit das Entfernen eines Links verlangen zu dürfen. Das Logo von BBB darf als Anker für den Link nicht verwendet werden.

"Web Link Policies"haben die Beurteilung von Linking -Fällen noch zusätzlich erschwert. Dogmatisch sind die mit ihnen verbundenen Wirkungen noch weitgehend ungeklärt. Dies betrifft sowohl die Voraussetzungen, unter denen sie zu einem wirksamen Vertragsschluss führen, als auch ihre Auswirkungen auf die konkludente Einwilligung zu Links, die Gerichte in dem Bereitstellen von Inhalten im Internet gesehen haben.

h) Linking Cases – The Next Generation?

Seit Jahren beschäftigen die verschiedenen Erscheinungsformen des Linking Rechtsprechung und Lehre, ohne dass ein Ende der Diskussion absehbar wäre. Auch die technische Entwicklung ist seit den frühen Tagen des World Wide Web nicht stehen geblieben. Auf einige aktuelle Neuerungen, die dazu beitragen werden, dass Links nicht so schnell aus den Gerichtssälen verschwinden werden, soll zum Abschluss dieses Abschnitts eingegangen werden.

(1) Annotea²³⁵

Annotea ist ein Projekt des W3C, das die Kommentierung fremder Webseiten möglich macht. Ein Surfer kann entweder zu einer bestimmten Textstelle oder zur ganzen Webseite eine Anmerkung verfassen. Die Anmerkungen werden auf speziellen Annotation-Servern gespeichert und können mit Hilfe spezieller Browser, die mit diesen Servern kommunizieren können, von jedem Nutzer abgerufen werden. W3C hat hierzu den Browser Amaya entwickelt. Eine Anmerkung wird in dem fremden Dokument durch einen Bleistift symbolisiert. Wird dieser angeklickt, öffnet sich ein weiteres Fenster mit den Anmerkungen.

Presseartikel könnten z.B. auf diesem Weg von Lesern diskutiert werden. Die sie veröffentlichende News-Redaktion hätte auf die Anmerkungen allerdings keinen Einfluss, da diese nicht auf ihrem eigenen Server abgelegt werden.

(2) Smart Tags²³⁶

Smart Tags sind ein von Microsoft entwickeltes Feature, das es erlaubt, Webseiten oder generell Dokumente nach Schlüsselwörtern zu durchsuchen, diese in einen Link zu verwandeln und mit einer violetten Linie zu kennzeichnen. Wenn ein Surfer den Link aktiviert, werden ihm in einem neu geöffneten Fenster bzw.

²³⁵ Informationen hierzu unter http://www.w3.org/2001/Annotea/>.

²³⁶ Siehe ausführlicher hierzu auch Ulbricht/Meuss, CR 2002, 162 ff.

einem Kontextmenü Informationen zu dem Schlagwort geboten, wobei insbesondere Links zu Webseiten, die sich mit dem entsprechenden Themenbereich beschäftigen, zu finden sind. Diese führen den Nutzer fast ausschließlich auf die Webseiten des Internet Portals von Microsoft. Eine Zustimmung zu den Smart Tags von dem Betreiber der jeweiligen Webseite ist nicht vorgesehen. Diese verlieren dadurch die Kontrolle darüber, welche Links auf ihren Webseiten enthalten sind. In extremen Fällen kann dies den Inhalt und die Aussage einer Webseite verändern. ²³⁷ Microsoft erlaubt es den Betreibern allerdings, mittels einer Opt-Out-Lösung Smart Tags auf ihren Webseiten zu verhindern. Letztlich handelt es sich hier wieder um das Problem, inwieweit von einem Webmaster verlangt werden kann, gegen von ihm missbilligte Möglichkeiten des Internets technische Maßnahmen zu ergreifen.

Nutzer können zudem Smart Tags im Browser abschalten. Ein von Microsoft angebotenes "Software Development Kit" (SDK) erlaubt es ihnen ferner, eine Textfolge als Auslöser für Smart Tag Aktionen festzulegen. Ein Nutzer kann z.B. erreichen, dass sich beim Auftauchen eines bestimmten Begriffs auf einer anderen Webseite ein Kontextmenü öffnet. So könnte zu einem Städtenamen ein Menü angelegt werden, das Links zu Websites mit Informationen zu dieser Stadt und mit Routenplanern enthält.

Im Office XP und einer Beta Version des MS Internet Explorer 6 wurde die Smart-Tag-Technologie bereits eingesetzt. Sie war ursprünglich für Windows XP vorgesehen, aufgrund von heftiger Kritik gegen das Feature und der fehlenden Zeit, das noch nicht ausgereifte System bis zum Veröffentlichungstag am 25.10.2001 nachzubessern, wurden Smart Tags aber schließlich nicht integriert.

(3) XML-Linking²³⁸

Nach fast vierjährigen Arbeiten wurde im Juni 2001 vom World Wide Web Consortium die XML-Linksprache in der Version 1.0 als Teil der Extensible Markup Language (XML), die HTML ablösen soll, verabschiedet. XLink ermöglicht einfache Verweise wie mit dem HTML-Element <a>, bietet aber zahlreiche weitergehende Gestaltungsmöglichkeiten. Ziel des Links können einerseits Dateien sein, andererseits Stellen in anderen Dateien. Es ist nicht mehr notwendig, wie bisher in HTML, dass die Zielstelle mit einer bestimmten Textmarke versehen wird. XLink bedient sich dazu der Sprachen XPath²³⁹ (XML Path Language) und XPointer²⁴⁰ (XML Pointer Language). Mit XPath können Teile eines Dokuments gesucht und angesprochen werden und es kann direkt nach Elementen, Elementinhalten, Attributen und Attributwerten gesucht werden. XPointer erweitert XPath und erlaubt es, auch Bereiche und Anfangs-

²³⁷ Vgl. Ulbricht/Meuss, CR 2002, 162, 163.

²³⁸ Vgl. http://www.w3.org/1999/xlink; Ulbricht/Meuss, CR 2002, 162 ff.

²³⁹ Vgl. http://www.w3.org/TR/xpath>.

²⁴⁰ Vgl. http://www.w3.org/XML/Linking>...

und Endpunkte eines Bereichs anzusprechen. Die Möglichkeit, externe Ressourcen in ein eigenes Dokument einzugliedern (sog. Embedding), wird so beträchtlich erweitert.

Links können jetzt auch außerhalb der Ressourcen stehen, die sie verbinden sollen. Neben der "klass ischen" Form der sog. Outbound Links, bei denen der Arc²⁴¹ von einer lokalen zu einer entfernten Ressource zeigt, werden jetzt Inbound Links, bei denen der Arc von einer entfernten zu einer lokalen Ressource zeigt und Third-party-links, bei denen der Arc von einer entfernten zu einer anderen entfernten Ressource zeigt, erstellbar. Ermöglicht werden soll dies durch eine sog. Linkbase, ein Dokument, das alleine Links enthält und das getrennt von den verlinkten Dokumenten gespeichert ist. Dadurch könnte ein Link auf einem Dokument angebracht werden, auf das ansonsten nicht zugegriffen werden kann, etwa auf Websites anderer Personen. Es könnten voneinander unabhängige Webseiten zueinander in Bezug gesetzt werden, ohne dass die betreffenden Websitebetreiber dies billigen oder nur davon wissen. Die Homepage eines Konkurrenten ließe sich z.B. mit einem Link auf die eigene Webseite versehen. Das funktioniert allerdings nur dann, wenn die dazu erstellte Linkbase aktiviert wird. Dies wiederum kann in Zusammenhang mit einem Link erfolgen. Der Browser kann angewiesen werden, beim Betätigen eines Links nicht nur das verlinkte Dokument zu laden, sondern gleichzeitig die Linkbase, um die dort gespeicherten Links im Dokument anzuzeigen. Möglich ist es ferner, dass eine externe Linkbase als Browser-Feature gestaltet wird und immer aktiv ist. Wem es gelingt, die Ausgestaltung einer häufig verwendeten Linkbase entscheidend zu prägen, erlangt damit letztlich wieder Einfluss auf das Surfverhalten der Nutzer und kann dieses beeinflussen.²⁴² Nutzer werden zwar jederzeit von der Benutzung der Linkbase eines Anbieters zu der eines anderen übergehen können, doch dürfte dies, wenn sich die Nutzer erst einmal an eine bestimmte Linkbase gewöhnt haben, ohne besonderen Anlass nicht erfolgen. ²⁴³ Da die auf einer Webseite angezeigten Links z.T. nicht mehr auf der HTML-Programmierung des Betreibers beruhen, sondern auf der Verwendung einer externen Linkbase durch den Besucher, ist es dem Betreiber oft gar nicht möglich, festzustellen, welche Links auf seiner Webseite angezeigt werden. Wollte er dies wissen, müsste er sämtliche Anbieter einer Linkbase überprüfen. Aufgrund der Steuerungsmöglichkeit von Nutzern dürften dies in Zukunft unübersehbar viele werden.

XLink wird bisher von den Browsern noch nicht vollständig unterstützt.

²⁴¹ Als Arc wird der Pfad bezeichnet, auf dem man einem Link folgen kann.

²⁴² Problematisch kann dies auch hinsichtlich des Trennungsgebots des § 13 II MDStV werden. Vgl. Ulbricht/Meuss, CR 2002, 162, 168.

²⁴³ Vgl. Ulbricht/Meuss, CR 2002, 162, 163.

(4) Tote Hyperlinks

Sofern ein Surfer einen Link aktiviert, der zu einer mittlerweile gelöschten oder nie existierenden Webseite führt oder die Adresse einer solchen Webseite selbst in den Browser eingibt, wird er mit der Fehlermeldung 404 "page not found" konfrontiert. 14 Millionen mal soll dies täglich vorkommen. Eine gewaltige Zahl von Surfern, die in den Augen einiger kreativer Köpfe nur darauf wartet, auf andere Webseiten geleitet zu werden. Eine September 2001 hat Microsoft dieses Potential erkannt. Viele Surfer, so die Überlegung, werden nach einem vergeblichen Versuch, eine Webseite aufzurufen, auf eine Suchmaschine zurückgreifen. Statt der Fehlermeldung wird ein Surfer daher vom MS Internet Explorer direkt zu der Suchmaschine von Microsoft (MSN) geschickt. Die Funktion kann allerdings deaktiviert werden.

Kritiker an Microsoft sehen in dem Verhalten wieder den Versuch des Softwaregiganten, sein Monopol auszudehnen. Für andere Suchmaschinenbetreiber stellt dies eine große Herausforderung dar, weil ihnen durch das Verhalten von Microsoft Kunden entzogen werden. Yahoo reagierte darauf mit einem Softwareprogramm, das die Einstellungen des MS Internet Explorers so umkonfiguriert, dass ein Surfer nicht mehr zu MSN, sondern zu Yahoo geschickt wird.

(5) Zusammenfassung

Die neuen technischen Möglichkeiten bieten nicht nur Webdesignern neue Gestaltungsmöglichkeiten, sondern werden auch wieder Juristen beschäftigen. Der Trend hin zu einer noch engeren Verknüpfung der Internetseiten durch das Hinzufügen von Links auf den Webseiten anderer Personen zeichnet sich bereits ab. Die Technologie ist vorhanden und es ist nur eine Frage der Zeit, bis sie in der Praxis vermehrt eingesetzt werden wird. Missbrauchsmöglichkeiten sind vorhanden und es wird geklärt werden müssen, inwieweit es sich ein Websitebetreiber gefallen lassen muss, dass Dritte Links oder Kommentare auf seinen Webseiten anbringen.

²⁴⁴ Trittbrettfahrer reservieren sich z.B. sog. Vertipper-Domains, bei denen sie Tippfehler der User ausnutzen wollen, um sie abzufangen und mit Werbung Geld zu verdienen. So z.B. früher die Website jahoo.de, die mittlerweile in der Hand von Yahoo ist und zum Bundestagswahlkampf 2002 die Domain stiober.de.

III. Technische Schutzmöglichkeiten und Werbung im Internet

Die kurze Geschichte des Linking hat gezeigt, dass zwei Gesichtspunkte immer wieder auftauchen und einer Untersuchung bedürfen. Zum einen wird für die Zulässigkeit des Linking ins Feld geführt, dass der Betreiber einer Webseite, der keine Links wünscht, diese auf technischem Wege ins Leere laufen lassen kann. Zum anderen wird bei Deep Links gegen die Zulässigkeit des Linking der Verlust von Werbeeinnahmen angeführt. In diesem Abschnitt soll daher geklärt werden, welche technischen Schutzmöglichkeiten gegen Links gegeben sind und wie mit Werbung im Internet Geld verdient werden kann bzw. welche Abrechnungsmodalitäten den Verträgen i.d.R. zugrunde liegen.

1. Technische Schutzmöglichkeiten gegen Links²⁴⁵

Die fehlende Möglichkeit, vor Gericht einen Link verbieten zu lassen, ist nicht gleichbedeutend damit, den Link dulden zu müssen. In diesem Abschnitt soll ein Überblick über die vorhandenen technischen Möglichkeiten vermittelt werden, mit denen der Zugang auf die eigenen Webseiten über einen unerwünschten Link verhindert werden kann.²⁴⁶ Zu unterscheiden ist dabei zwischen client-(1.-3.) und serverseitig ablaufenden Programmen (4.).

a) Bozo Filter

Die meisten E-Mail Programme erlauben es ihrem Benutzer, eine große Anzahl von Filterbedingungen zu definieren und auf diese Weise z.B. einer Belästigung durch Spamming, dem unerwünschten Zusenden von Werbe E-Mails, zu begegnen. Sog. Bozo-Filter²⁴⁷ verhindern, dass E-Mails von bestimmten Absendern oder mit einer bestimmten Betreff-Zeile abgerufen werden. In ähnlicher Weise hat man sich die Arbeitsweise eines Bozo-Filters für eine Webpage vor-

²⁴⁵ Vgl. z.B. *Koch*, NJW-CoR 1998, 45, 46; *Schlachter*, The Intellectual Property Renaissance in Cyberspace: Why Copyright Law Could Be Unimportant on the Internet, http://www.law.berkeley.edu/journals/btlj/articles/12_1/Schlachter/html/text.html.

²⁴⁶ Von Maßnahmen im Vorfeld, um das Setzen eines Links zu verhindern, soll dabei nicht die Rede sein. Wie das Kapitel um die Meta-Sites gezeigt hat, benutzen diese gegebenenfalls automatische Spider, die das Netz durchsuchen. Sofern der Betreiber einer Website es wünscht, kann er die Spider blockieren, soweit diese robots.txt files anerkennen (<META NAME="robots" CONTENT="noindex">), was bei den meisten, wenn auch nicht bei allen, wie die Verfahren um Ticketmaster und eBay gezeigt haben, der Fall ist. Dann werden die eigenen Webseiten nicht in einem automatischen Verfahren durchsucht und in weiterer Folge dieses Prozesses keine Deep Links gesetzt.

²⁴⁷ Auch Killfiles, Kill-Lists oder Laberfilter genannt.

zustellen.²⁴⁸ Mit der Integrierung eines Java-Scripts²⁴⁹ in eine Webseite können Links von einer anderen Webseite unterbunden werden. Hierzu muss allerdings bekannt sein, welche Adresse die Webseite mit dem Link hat, der in Zukunft nicht mehr funktionieren soll. Aufschluss geben können dabei Angaben in den Logfiles oder Statistiken, z.B. von Countern. Ermöglicht wird die Kenntniserlangung durch die "Geschwätzigkeit" d es HTTP-Protokolls. Beim Aufrufen einer Webseite beschränkt sich ein Browser nicht darauf, die unbedingt notwendigen Informationen zu übermitteln, etwa die IP-Adresse, die bekannt sein muss, um die Webseite an den anfragenden Nutzer schicken zu können. Er versendet u.a. auch Informationen zum verwendeten Browser und Betriebssystem und ebenso die URL der Webseite, auf der der Link angeklickt wurde, den sog. HTTP-Referer. 250 Dessen Übertragung lässt sich in gängigen Browsermodellen nicht deaktivieren. Es bedarf dazu des Einsatzes spezieller Zusatzsoftware wie z.B. des Webwashers²⁵¹ oder des Internet Junkbusters.²⁵² Fehlt trotz allem die Kenntnis aller linkenden Webseiten, ist es möglich, nur Links von vorher genau bezeichneten Webseiten zuzulassen, alle anderen Links zu unterbrechen und dabei auch alle Surfer, deren Browser den HTTP-Referer nicht mitsendet, auszuschließen.

Zusammenfassend bestehen zwei Möglichkeiten: Entweder der Filter unterbricht alle Links, die nicht ausdrücklich erlaubt werden oder er verhindert den Zugriff über einen Link solange nicht, als er nicht ausdrücklich verboten wurde. Dem Wunsch des Webmasters bleibt es überlassen, was beim Aktivieren des unerwünschten Verweises geschieht. Der Nutzer kann schlicht eine Fehlermeldung erhalten oder er wird darauf aufmerksam gemacht, warum er nicht zu den gewünschten Inhalten gelangt ist.²⁵³

Da diese Schutzmethode auf der Verwendung eines Java-Scripts beruht, funktioniert sie nur in den Fällen, in denen der Browser eines Surfers diese Sprache zu interpretieren vermag bzw. nicht die entsprechende Funktion des Browsers deaktiviert wurde.²⁵⁴ Die meisten Internetnutzer werden zwar auf Java-Script nicht verzichten wollen, doch gibt es z.B. Firmen, die aufgrund der

²⁴⁸ Ein Java-Skript f
ür einen Bozo-Filter findet sich unter http://www.fraser.cc/utilities/Bozo/Bozo.html>.

²⁴⁹ Bei JavaScript handelt es sich um eine innerhalb von HTML-Dokumenten verwendete Sprache, die die reine HTML-Funktionalität um zahlreiche Elemente erweitert, insbesondere Webseiten mit interaktiven und dynamischen Elementen versehen kann. Im Internet finden sich zahlreiche Scripts zum kostenlosen Download und Einbau in die eigene Homepage. Vgl. z.B. http://javascript.internet.com>.

²⁵⁰ Vgl. zu Referern http://accessreferer.sourceforge.net/>.

²⁵¹ Vgl. http://webwasher.de.

²⁵² Vgl. http://www.junkbuster.com>.

²⁵³ Sofern die Einwände gegen den Link ihren Grund in der Besorgnis haben, ein Nutzer könne eine unzutreffende vertragliche Beziehung annehmen, kann auch ein Pop-Up Fenster geöffnet werden, dessen Text einen möglichen Irrtum ausräumt.

²⁵⁴ Siehe unter dem Menüpunkt "Extras"im Internet Explorer "Internetoptionen/Sicherheit".

Befürchtung, mittels eines Java-Scripts könnte ein Virus eingeschleust werden, ihren Arbeitnehmern die Ausführung von Java-Scripts generell untersagen und ihre Vorgaben mittels der Einstellungen einer Firewall durchsetzen.²⁵⁵

b) Frame-Killer

Einen Schutz der eigenen Website davor, in einem fremden Frameset dargestellt zu werden, ist unter Verwendung von HTML nicht möglich. Aber bereits ein einfaches Java-Script erlaubt das Ausbrechen aus dem Frame. Zunächst muss dabei festgestellt werden, ob ein fremder Frame vorhanden ist. Dazu kann der Browser z.B. angewiesen werden, zu überprüfen, ob das eigene Dokument das im Fenster an oberster Stelle Dargestellte ist. Verläuft der Test negativ, wird die Webseite geframt. Sich von dem Frame zu befreien, geschieht dann mit der Angabe *top.location* = 'URL" (Angabe der eigenen Datei). Der Browser wird das Dokument erneut laden und den Frame entfernen. Das Java-Script wird in das eigene Dokument integriert und angegeben, dass es beim ersten Laden der Webseite ausgeführt werden soll. Fremde Frames werden dann bereits entdeckt, bevor die Webseite einem Surfer ganz präsentiert wurde. ²⁵⁶

²⁵⁵ Firewalls dienen in erster Linie dazu, unberechtigte Zugriffe auf den Datenbestand eines internen Netzes von außen abzuwehren. Sie bestehen aus Hard- und Softwarekomponenten an der Schnittstelle zweier Netze, die den unkontrollierten Datenfluss zwischen Internet und einem Intranet unterbinden sollen. Die Einstellungen der Firewall entscheiden darüber, auf welche Seite eines internen Netzes zurückgegriffen werden kann und welche Dienste des Internets aus dem privaten Netz heraus nutzbar sind. Bei Verwendung sog. passiver Paketfiltertechnologie wird bei jedem Datenpaket anhand vorher festgelegter Filterregeln entschieden, ob es weitergeleitet wird oder nicht. Zur Funktionsweise Sieber, CR 1997, 581 f., ders., CR 1997, 653, 660 f. Als Möglichkeit, Links auf Seiten eines Intranets zu verhindern, werden Firewalls auch bei Kiritsov, Can Millions of Internet Users Be Breaking the Law Every Day?, https://stlr.stanford.edu/STLR/Events/linking/contents_f.htm erwähnt.

²⁵⁶ Ein Frame-Killer wurde z.B. von CNN während der Auseinandersetzung mit Total News eingesetzt. Die Webseiten von CNN aktualisierten sich beständig und entfernten im Optimalfall bereits nach wenigen Sekunden Frames von anderen Webseiten. Vgl. Festa, Hotmail frames raise legal ire, http://news.cnet.com/news/0-1005-202-334097.html. Siehe auch die Klageschrift im Verfahren gegen Total News,

http://www.jmls.edu/cyber/cases/total1.html, Nr. 37. Die New York Times verwendet allerdings serverseitige Programme, um dieses Ziel zu erreichen. Dazu sogleich ab S. 126.

²⁵⁷ Mit geringen Änderungen funktioniert das Java-Script selbst dann, wenn auf den eigenen Webseiten Frames eingesetzt werden. Vgl. Musciano, The best way to FRAME-proof your pages, boost table speed, & more, ehemals unter

www.netscapeworld.com/netscapeworld/nw-05-1997/nw-05-html.html>. Ferner kann das Framen mit einem Perl-Scripts unterbunden werden, vgl. *Musciano*, Still more tricks

c) Passwörter oder Registrierungspflicht²⁵⁸

Webseiten können durch Passwörter gesichert werden oder es kann von Surfern vor dem Besuch der Webseiten verlangt werden, sich zu registrieren. Auf letztere Art verfährt z.B. die New York Times bei ihrem Internetauftritt. Wer erstmals einem Link auf einen Artikel der New York Times folgt, wird automatisch auf eine Registrierungsseite umgeleitet. Erst nach der Registrierung können die Webseiten uneingeschränkt aufgerufen werden. Auf gleiche Art und Weise ist es möglich, jeden Link von einer fremden Webseite auf eine tieferliegende eigene Webseite im Ergebnis leer laufen zu lassen, indem ein Surfer mit Hilfe eines Java-Scripts zur Startseite umgeleitet wird. ²⁵⁹

Bei diesen Maßnahmen muss jeder Websitebetreiber selber entscheiden, ob er das Risiko in Kauf nehmen möchte, Nutzer zu verärgern. ²⁶⁰ Eine Registrierungspflicht mag für Nutzer als Grund herhalten, sich Informationen lieber von einem anderen Anbieter zu beschaffen. Eine Umleitung auf die Startseite kann ihn verärgern, da er sich erst zu der gewünschten Unterseite durchklicken muss. In zahlreichen Fällen wird er dies erst gar nicht versuchen, in anderen daran scheitern. ²⁶¹

d) Serverseitige Dynamik – CGI-Programme²⁶²

Die bisher dargestellten technischen Methoden beruhen auf der Verwendung eines Java-Scripts und weisen allesamt die Schwäche auf, dass sie von den nicht beeinflussbaren Einstellungen der Browser der Besucher abhängig sind. Es handelt sich um sog. clientseitige Schutzmaßnahmen.²⁶³

Ein völlig anderer technischer Ansatz, der die gleichen Ergebnisse erbringen kann, besteht in der Verwendung von serverseitigen Programmen. Sie ermöglichen das Starten durch den Benutzer, laufen aber auf dem Server des Webmas-

to FRAME-proofing your pages, plus..., ehemals unter <www.netscapeworld.com/ net-scapeworld/nw-07-1997/nw-07-html.html>.

²⁵⁸ Vgl. *Laga*, Neue Techniken im World Wide Web – Eine Spielwiese für Juristen?, http://www.jura.uni-sb.de/jurpc/aufsatz/19980025.htm, Abs. 21; *Beal*, The Potential Liability of Linking on the Internet: An Examination of Possible Legal Solutions, http://www.law2.byu.edu/lawreview/archives/1998/bea-fin.pdf, S. 32.

²⁵⁹ Vgl. ein Java-Script unter http://alvar.a-blast.org/referrer/

²⁶⁰ Siehe auch Koch, Internet-Recht, S. 472: Passwörter zumeist eher kontraproduktiv.

²⁶¹ Vgl. Nielsen, Deep Linking is Good Linking, http://www.useit.com/alertbox/20020303.html. Nach einer Untersuchung finden 27 % der Besucher einer Homepage die Webseite mit dem gewünschten Produkt nicht.

²⁶² Auf diese weisen u.a. Ernst, K&R 1998, 536, 539; Koch, NJW-CoR 1998, 45, 46 und Kiritsov, Can Millions of Internet Users Be Breaking the Law Every Day?, http://stlr.stanford.edu/STLR/Events/linking/contents_f.htm, hin.

²⁶³ Browserabhängig und deshalb zu dieser Kategorie zu z\u00e4hlen sind ferner Java-Applets und VB-Skript. Auch jedes HTML-Formular ist clientseitig.

ters ab, weshalb die Einstellungen des Browsers hier bedeutungslos sind. Zu nennen sind hier z.B. CGI-Skript, Server Side Includes (SSI),²⁶⁴ Java Server Pages (JSP) und Active Server Pages (ASP)²⁶⁵. Im folgenden sollen Vor- und Nachteile serverseitiger Schutzmaßnahmen gegen Links im wesentlichen anhand von CGI dargestellt werden.

CGI steht für "Common Gateway Interface" und ist eine Schnittstel le für Server/Client Anwendungen. 266 CGIs können mit verschiedenen Programmiersprachen erstellt werden. Am verbreitetsten ist im Internet die Sprache Perl 267

CGI-Skript wird z.B. zur Bearbeitung von durch den Besucher ausgefüllten Webformularen benötigt. Die Arbeitsweise von Suchmaschinen basiert ebenfalls auf ihnen. Nach Verarbeitung der Eingaben wird i.d.R. eine neue HTML-Seite erzeugt, auf der dem Besucher z.B. die Suchergebnisse oder die Bestätigung seiner Bestellung angezeigt wird. Da spezifisch für eine bestimmte Nutzeranfrage eine URL geschaffen wird, spricht man von dynamischen URLs oder dynamischen Webseiten. Mangels festen Bezugspunktes können auf sie keine Links gesetzt werden. ²⁶⁸

Für den Einsatz von CGI muss auf dem Webserver ein "CGI-BIN"-Verzeichnis angelegt werden. Dies wird von vielen Providern aus Sicherheits-

²⁶⁴ Server Side Includes ermöglichen es, immer wiederkehrende Teile in einer Datei auszulagern und in alle gewünschten Webseiten einzubinden, dynamische Informationen wie Datum und Uhrzeit anzuzeigen und festgelegte Programme beim Aufruf aller Webseiten der Homepage starten zu lassen. Änderungen in den ausgelagerten Dateien haben sofort eine Änderung in allen anderen Webseiten zur Folge. Vgl.

http://www.netzwelt.com/selfhtml/cgiperl/intro/ssi.htm.

²⁶⁵ Vgl. *Burns*, So You Want ASP, Huh?, http://htmlgoodies.earthweb.com/beyond/asp.html>.

²⁶⁶ Zu CGI vgl. http://www.glossar.de/glossar/z_cgi.htm>.

²⁶⁷ Perl (Practical Extraction and Reporting Language) ist eine Computersprache, die vor allem für die flexible und effiziente Manipulation von textbasierten Dateien geeignet ist, und die 1987 von dem Amerikaner Larry Wall entwickelt wurde.

Ein Perl-Skript ist eine reine Textdatei, die sofort ausgeführt wird, wenn Perl sie ablaufen lässt. Es wird kein Compiler benötigt, der den Code erst in eine andere Sprache verwandelt. Näheres zu Perl unter http://www.perl.com>.

²⁶⁸ Theoretisch möglich, aber in der Praxis kaum von Relevanz, ist die Möglichkeit, die URL "per Hand"öfters zu ändern, so dass Links nach kurzer Zeit ins Leere weisen und Benu tzer gezwungen werden, immer über die eigene Startseite zu gehen. Gleichzeitig werden dabei Surfer, deren Lesezeichen ebenso schnell wie die Links veralten, verärgert. Lediglich bei Fallgestaltungen wie im Dilbert-Fall (siehe oben S. 115) könnte diese Möglichkeit einmal eine Rolle spielen.

Ebenfalls eher dem Bereich der "Spielerei" zuzuordnen ist der Vorschlag bei *Oppedahl & Larson*, Web Law FAQ, http://www.patents.com/weblaw.sht, ein auf einer anderen Webseite mittels Inline-Links integriertes Bild auszutauschen, ihm eine neue URL zu geben und unter der alten URL ein anderes Bild zu speichern, das den Linkenden blamiert und von weiterem Inline-Linking abhalten soll.

erwägungen und der größeren Belastung der Server wegen, nicht oder nur eingeschränkt unterstützt. Auch bei "Billig-Webspace-Anbietern" können CGI-Programme nur dann gestartet werden, wenn man bereit ist, dafür etwas mehr Geld zu investieren. Bei Strato ist die Verwendung eigener CGIs z.B. erst ab dem 19, 90 €/Monat teuren Premium-Paket möglich. CGIs eignen sich deshalb nicht für die zahlreichen Betreiber kleinerer Homepages. Diese erfreuen sich i.d.R. jedoch keines großen Bekanntheitsgrades und sind über jeden per Link zu ihnen gelangenden Besucher erfreut. Bei größeren Webauftritten werden häufig eigene Server verwendet und die Verwendung von CGIs ist eine Selbstverständlichkeit.²⁶⁹

e) Bewertung der technischen Möglichkeiten

Obwohl das Web ursprünglich als offenes System konzipiert war, ist es heute technisch ohne großen Aufwand möglich, Links mittels eines Java-Scripts völlig zu unterbrechen, die eigene Webseite aus einem Frame ausbrechen zu lassen oder die Besucher zu einer Registrierungs- oder Startseite umzuleiten. Die Maßnahme geht ins Leere, wenn der Browser dieses nicht ausführt. Ein 100 %iger Schutz lässt sich mit browserabhängigen Maßnahmen deshalb nicht erreichen. Sicherer sind hingegen serverbasierende Lösungen. Der Vorteil dieser Vorgehensweise liegt in der absoluten Browserunabhängigkeit. Andererseits setzt diese Lösung jedoch die Ausführbarkeit von z.B. CGI-Skripts voraus, was auf den Billig-Websites gängiger Anbieter nicht immer möglich ist. Damit ist diese Lösung im Unterschied zu Java-Script gegebenenfalls mit zusätzlichem finanziellen Aufwand verbunden, nämlich einmal hinsichtlich des gewählten Servers und einmal hinsichtlich der Programmierung, sofern hier nicht auf kostenlos im Internet zur Verfügung stehende Programme zurückgegriffen wird.²⁷⁰ Welche rechtlichen Folgerungen an diese Erkenntnisse zu knüpfen sind, wird später zu erörtern sein.

²⁶⁹ Prinzipiell bestehen drei Möglichkeiten. Wer eine Internet-Präsenz erstellen will, kann die Webseiten selbst hosten. Dies setzt eine permanente Verbindung zum Internet voraus und ist entsprechend kostenintensiv. Er kann sich auch an einen Massen-Hoster wenden und sich von diesem ein bestimmtes Kontingent auf einem Server zuweisen lassen. Nachteilig an dieser kostengünstigen Alternative ist es, dass auf einem Server gegebenenfalls die Domains von tausenden von Kunden abgelegt sind, was zu Nachteilen im Hinblick auf die Performance führen kann, wenn die Web-Applikationen anderer Kunden stark frequentiert sind. Schließlich besteht die Möglichkeit des Einsatzes eines Dedicated Servers. Der Server steht dabei weiter bei einem Anbieter in "Web-Farmen", jedoch liegen auf dem Server lediglich eigene Webseiten, dieser steht einem Kunden exklusiv zur Verfügung. Die monatliche Gebühr für einen Dedicated Server liegt je nach Anbieter zwischen ca. 100 € und 1.200 €.

²⁷⁰ Vgl. z.B. *Wille*, Unerwünschte Referer sperren, http://www.aspheute.com/artikel/20020304.htm. Ein einzeiliges! Perl Script zur Umleitung auf eine andere Webseite findet sich unter http://alvar.a-blast.org/referrer/.

2. Werbung im Internet

a) Geldverdienen im Internet

Mit dem Internet Geld zu verdienen, erhoffen sich viele. Die Möglichkeiten hierzu sind vielfältig vorhanden und dies nicht nur für große kommerzielle Anbieter, die ihre Produkte über das Internet vertreiben wollen, sondern auch für jeden einzelnen Internetnutzer. Möglich ist z.B. die Einrichtung eines eigenen Online-Shops, der Handel mit kompletten Homepages oder Domain-Names²⁷¹ oder die Aufstellung einer eigenen Webcam, mit der live gegen entsprechende Bezahlung aus der eigenen Wohnung Bilder ins Netz übertragen werden. Die einzige im Rahmen dieser Arbeit bedeutende Einnahmequelle ist jedoch die Integration eines Werbebanners in eine Website. Sowohl das Vorgehen gegen Framing als auch gegen Deep Linking hat einen stark wirtschaftlichen Hintergrund, wie die Schilderung bisheriger Verfahren gezeigt hat. Der Ausfall von Werbeeinnahmen ist ein häufig vorgebrachtes Argument. Zur später erfolgenden rechtlichen Beurteilung ist es deshalb unumgänglich, sich zunächst mit einigen grundlegenden Fakten zur Onlinewerbung vertraut zu machen. Dies soll am Beispiel der Partnerprogramme erfolgen.²⁷²

b) Partnerprogramme²⁷³

(1) Überblick

Eine Möglichkeit, ohne jedes unternehmerische Risiko Geld zu verdienen, besteht in der Teilnahme an sog. Partnerprogrammen.²⁷⁴ Ein Händler, der Dienstleistungen oder Produkte anbietet, stellt hierbei seinem Vertragspartner eines oder mehrere kommerzielle Banner zur Verfügung. Diese werden in die Website integriert und führen beim Anklicken auf die Internetseite des werben-

²⁷¹ Siehe etwa http://www.sedo.de.

²⁷² Auf Bannerprogramme soll nicht in einem gesonderten Abschnitt eingegangen werden, da es sich bei diesen lediglich um eine Spezialform von Partnerprogrammen handelt. Siehe dazu z.B. http://www.partner-programme.de/banner-einfuehrung.html. Auf etwaige Besonderheiten wird im Zusammenhang mit den Partnerprogrammen hingewiesen.

²⁷³ Ein Verzeichnis mit über 800 Partnerprogrammen in Deutschland findet sich unter http://www.referit.com.

Vgl. zu Verträgen über die Einbindung von Werbebannern, ihre rechtliche Einordnung und Sonderformen (z.B. Crosslinking-Verträge und Bannertausch), *Jessen/Müller* in: Moritz/Dreier (Hrsg.), Rechts-Handbuch zum E-Commerce, S. 158 ff.; *Schuppert* in: Spindler (Hrsg.), Vertragsrecht der Internet-Provider, S. 585 ff.

²⁷⁴ Auch als associate program, affiliate network oder revenue sharing program bezeichnet. Für den Partner ist auch die Bezeichnung als Affiliate gebräuchlich.

den Unternehmers. Teilnehmen an Partnerprogrammen kann i.d.R. jeder, der über eine eigene Homepage verfügt, unabhängig davon, ob diese privaten oder kommerziellen Charakter hat. Einige Händler stellen jedoch höhere Anforderungen an ihre Partner. So werden z.B. eine Mindestbesucherzahl für die Partnerwebsite, eine kommerzielle Homepage²⁷⁵ oder eine "gut gemachte Website" gefordert.²⁷⁶

Entwickelt wurden Partnerprogramme seit 1996 zunächst in den USA, erfreuen sich aber seit 1999 auch in Deutschland wachsender Beliebtheit. Einer der Pioniere dieser Entwicklung war die Firma Amazon, die seit 1997 ein Partnerprogramm anbietet und deren Zahl an affiliates im August 1999 bereits bei 350.000 lag.²⁷⁷ Hintergrund des Marketingmodells ist die Überlegung, dass Besucherströme auf anderen Websites angesprochen werden können, um den eigenen Umsatz zu steigern. Hierzu werden Beziehungen zu den Betreibern anderer Websites aufgebaut, die zu thematisch verwandten Bereichen Informationen bereitstellen. Wer eine Webseite mit Informationen zu Gartenbau aufruft, hat gegebenenfalls Interesse an Büchern zu diesem Themenbereich. Das Anbringen eines Werbebanners mit dem Hinweis auf entsprechende Literatur kommt sowohl dem Händler zugute, der neue Kunde akquirieren kann, als auch dem Vertragspartner, der mit Hinweisen auf erhältliche Bücher den Informationsgehalt seiner Webseite erhöht.

(2) Zahlungssysteme und Messkriterien für Online-Werbung

aa. Die wichtigsten Zahlungsarten im Überblick

Die Art der Bezahlung variiert je nach gewähltem Partnerprogramm. Auf die wichtigsten Gestaltungsmöglichkeiten wird im folgenden eingegangen:²⁷⁸

Pay per click: Die Bezahlung erfolgt für jeden vermittelten Besucher, d.h. pro Klick wird ein vorher festgelegter Geldbetrag bezahlt.

Pay per lead: Der Partner erhält einen fixen Betrag, wenn der verwiesene Besucher eine bestimmte Aktion durchführt, z.B. Informationen anfordert, ein Formular ausfüllt oder kostenlose Probepackungen bestellt.

Pay per sale: Bei dieser Variante erhält der Partner eine prozentuale Verkaufsprovision. Die Details können sehr unterschiedlich ausgestaltet sein. Zum

²⁷⁵ Ein Beispiel hierfür ist das deutsche Partnerprogramm von Amazon.de, an dem, im Gegensatz zu dessen amerikanischen und britischen Programm, nur gewerbliche Websites teilnehmen können. Dies wird mit der anderen Rechtslage in Deutschland begründet, insbesondere mit der Buchpreisbindung, die eine Gewährung von Extra-Rabatten verhindert.

²⁷⁶ So z.B. der Otto-Supermarkt-Service.

²⁷⁷ Zahl zitiert nach http://www.abseits.de/partnerprogramme.htm>.

²⁷⁸ Siehe z.B. die Aufzählung bei http://www.partnerprogramme.com/p7.htm.

Teil erfolgt eine prozentuale Beteiligung an allen vom verwiesenen Kunden getätigten Käufen, zum Teil auch nur eine einmalige fixe Provision für einen Neukunden. Amazon z.B. bezahlt 15 % des Nettoverkaufspreises bei einem Verkauf von Buchtiteln über einen direkten Link, d.h. bei einem Verkauf des gerade mit dem Banner beworbenen Produkts, 5 % bei anderen Verkäufen.

Einige Anbieter kombinieren mehrere Abrechnungsmethoden. Diese zahlen z.B. für das Anklicken eines Banners und gewähren zusätzlich eine Verkaufsprovision für Einkäufe, die vom Verwiesenen getätigt werden. Möglich sind des weiteren die allerdings nur sehr selten anzutreffende Bezahlung eines fixen Betrags für die Platzierung von Werbebannern über einen bestimmten Zeitraum²⁷⁹ sowie die Bezahlung **pay per impression**.²⁸⁰ Hierbei handelt es sich um eine Abrechnungsvariante, die vor allem bei größeren Partnern vorzufinden ist. Bei ihr wird eine bestimmte Anzahl von Bannerwerbungseinblendungen gebucht.²⁸¹ Diese werden über eine spezielle Software, den sog. AdServer, gesteuert. Dieser ermittelt die Zahl der Einblendungen und speichert diese in einer Datenbank, die dem Partner zum Abruf zur Verfügung steht.

Festgelegt werden muss bei den Werbeverträgen insbesondere, nach welcher Messgröße die Anzahl der Werbeeinblendungen ermittelt werden soll.²⁸² Hierzu stehen bei der Online Werbung verschiedene Messkriterien zur Verfügung, von denen sich einige in der Praxis als Grundlage für die Abrechnung nicht eignen,²⁸³ z.B. die Zahl der Hits. Damit wird die Anzahl der von einem Webserver abgerufenen Dateien bezeichnet. Da eine einzelne Webseite aber häufig bereits aus mehreren HTML- oder Grafikdateien besteht, kann das Aufrufen einer Webseite mehrere Hits erzeugen. Die Aussagekraft der Hits hinsichtlich der tatsächlichen Besucherzahlen ist deshalb nur gering.

Anders bei den sog. Visits. Darunter versteht man die Anzahl der Besuche eines Nutzers bei einem Online-Angebot. Als relevanter Vorgang zählt der technisch erfolgreiche Seitenzugriff eines Internet-Browsers auf das aktuelle Angebot einer Website, wenn er von außerhalb des Angebots erfolgt ist. Unerheblich ist, welche und wie viele Unterseiten aufgesucht wurden. Visits fehlt damit aber noch immer der erforderliche enge Bezug zu einem geschalteten Werbebanner. Zu den zentralen Messkriterien der Online-Werbung haben sich

²⁷⁹ So hat z.B. hotwired.com f

ür die dreimonatige Schaltung eines Banners je nach dessen Gr
öße 30.000-100.000 Dollar verlangt, berichtet von Illik, Electronic Commerce, S. 81.

²⁸⁰ Eine Auflistung mehrerer Programme fand sich ehemals unter http://money.dreamstream.co.uk/cpm.html>.

²⁸¹ Vgl. die Definition von Pay per Impression unter http://www.werben-iminternet.com/dt/faq/ppi.asp.

²⁸² Siehe hierzu auch *Jessen/Müller* in: Moritz/Dreier (Hrsg.), Rechts-Handbuch zum E-Commerce, S. 162.

²⁸³ Eine Darstellung der wichtigsten Messgrößen findet sich unter http://www.netzpromotion.de/kennzahlen.php3 und unter http://www.reichart.net/seminar/css/uebung/messkriterien.htm>.

deshalb PageImpressions (PI) und AdImpressions entwickelt. Erstere bezeichnen die Anzahl der Sichtkontakte eines Nutzers mit einer potentiell werbeführenden Webseite. Zum Zwecke der Zählung wird ein einzelner Pixel in sie integriert. Die Zahl von dessen Abrufen wird vom AdServer erfasst. PageImpressions liefern so ein Maß für die Nutzung einzelner Webseiten eines Angebots und spiegeln die Attraktivität eines Werbeträgers wider. Framesets, die aus mehreren Dateien bestehen, werden nur als eine PageImpression gezählt.

Mit AdImpressions hingegen bezeichnet man zum einen das Werbebanner, das von einem Nutzer tatsächlich gesehen wurde, zum anderen die Anzahl der Nutzer, die in einem bestimmten Zeitraum ein bestimmtes Banner gesehen haben. AdImpressions ermöglichen es, verlässlich auf die Zahl der erzielten Werbemittelkontakte zu schließen und die Effizienz eines Werbemittels zu bestimmen. Im Unterschied zu PageImpressions dient nicht ein einzelner Pixel, sondern das Werbebanner als solches als Grundlage für die Zählung. Dies ermöglicht es, auch bei dynamischen, d.h. für jeden Nutzer individuell zusammengestellten Angeboten, die Zahl der Kontakte mit einem Werbebanner zu erfassen. Ferner werden bei einer Webseite, die zwei Werbebanner enthält, doppelt so viele AdImpressions wie PageImpressions registriert.

bb. Bedeutung der einzelnen Zahlungsarten

Der Trend geht immer mehr weg von der reinen pay per click Bezahlung, deren Anwendungsbereich sich langfristig auf Links auf reine Content-Seiten und die Kombination mit anderen Zahlungssystemen konzentrieren wird. Ein Grund hierfür ist in der größeren Anfälligkeit für einen Missbrauch zu sehen. Zum einen können die Partner versuchen, durch technische Tricks, etwa den Einsatz von Robotern, die Zahl der Klicks zu erhöhen, ²⁸⁴ zum anderen können sie selbst Waren nach dem Anklicken bestellen und sich so z.B. bei Amazon einen Rabatt von 15 % verschaffen. Ferner kommt besonders die pay per sale Abrechnung den Interessen der Unternehmer entgegen, da sie nur in den Fällen Geld an ihre Partner auszahlen müssen, in denen eine Werbung Erfolg hatte. Anders als bei traditioneller Werbung in Zeitungen, Fernsehen oder Radio ist es ihnen möglich, genau zu ermitteln, wie viele Leute auf welchen Websites von ihrer Wer-

²⁸⁴ Darüber, wie stark Roboter die Messzahlen beeinflussen, besteht unter Web-Marketing-Analysten keine Einigkeit. Angegebene Zahlen variieren zwischen 1 und 80 %. Manche Roboter hinterlassen zwar Spuren, die mit Logfiles erkannt werden können, doch sind heutige Web-Analyse-Tools noch nicht so weit entwickelt, als dass sie jede Art von Robotern identifizieren könnten. Hierzu *unbekannter Verfasser*, Banner: Robots verfälschen Ergebnisse, ehemals unter http://internetworld.de/sixcms/detail.php?id=8662>.

bung angesprochen werden. Dies ermöglicht es, die für die Werbung aufgewendeten Mittel viel leichter zu ihrem Nutzen in Bezug setzen.²⁸⁵

cc. Verdienst der Partner

Die Partner sollten ihre Chancen, mittels Partnerprogrammen Geld zu verdienen, realistisch einschätzen. Eine von Refer-it.com veröffentlichte Studie kam Anfang 1999 zu dem Ergebnis, dass Partner monatlich Beträge zwischen 0 und 3.000 Dollar mit Partnerprogrammen verdienen. Der Durchschnitt liegt bei etwa 50 Dollar.²⁸⁶

Bei pay per impressions werden im Durchschnitt für je 1.000 Page Impressions ca. 25-30 € bezahlt (sog. Tausenderkontaktpreis, TKP)²⁸⁷. Ein TKP von 30,- € bedeutet damit, dass pro Sichtkontakt 3 Cent gezahlt werden. Umgekehrt ergibt sich für einen Unternehmer folgendes Bild: Er muss für 1.000 AdViews 30,- € bezahlen. Klicken von diesen 1.000 Besuchern 0,5 % das Banner an, bekommt seine eigene Website fünf Besucher. Damit dies für den Unternehmer kein Verlustgeschäft wird, müssten diese fünf Surfer wiederum 30,- € Umsatz generieren. Dies wird nochmals dadurch erschwert, dass bestenfalls 50 % der verwiesenen Besucher sich die Website des Unternehmens genauer betrachten.

Bei der Abrechnung pay per clicks lassen sich pro Klick etwa zwischen 7 und 15 Cent verdienen. Dabei muss berücksichtigt werden, dass die Zahl der Besucher, die tatsächlich ein Werbebanner anklicken, beständig sinkt. Die sog. Klickrate²⁸⁸ lag Mitte der 90er Jahre noch bei etwa 2,5 %, ist aber mittlerweile auf ca. 0,36 % abgesunken.²⁸⁹ Das bedeutet, dass im Durchschnitt weniger als 4 von 1.000 Besuchern, die ein Werbebanner sehen, dieses auch anklicken. Die Anzahl derer, die dies nie tun, liegt mittlerweile bei über 50 %.

²⁸⁵ Zu dem Trend weg von pay per click und den Nachteilen dieses Abrechnungssystems http://partnerprogramme.com/p30.htm>.

 $^{286 \ \} Zahlen\ von < http://www.abseits.de/partnerprogramme.htm>.$

²⁸⁷ Auch als Cost per Thousand (CPT) bezeichnet.

²⁸⁸ Auch als Click Through Rate (CTR) bezeichnet. Sie wird aus dem Verhältnis der Anzahl der Sichtkontakte zu der Anzahl tatsächlich angeklickter Banner bestimmt.

²⁸⁹ Zahlen zitiert nach http://www.ecin.de/news/2000/04/04/00746>.

IV. Tim Berners-Lee über Links²⁹⁰

The web was designed to be a universal space of information, so when you make a bookmark or a hypertext link, you should be able to make that link to absolutely any piece of information that can be accessed using networks. The universality is essential to the Web: it loses its power if there are certain types of things to which you can't link (Berners-Lee, 1998)

Zum Abschluss der einleitenden Erläuterungen soll noch Tim Berners-Lee, der Erfinder des World Wide Web, zu Wort kommen. Im Internet zugänglich sind seine Gedanken zu "Links and Law". Seiner Auffassung nach sind "normale" Links²⁹¹ lediglich als Verweise zu verstehen, die allein betrachtet keinerlei Bedeutung implizieren. Ein Link bedeute nicht notwendigerweise, dass die verlinkte Webseite ein Teil des Dokuments wird, das den Link enthält, es bestätigt, von ihm bestätigt wird oder von derselben Person herrührt. Eine inhaltliche Bedeutung komme einem Link erst in Zusammenhang mit den Aussagen des Dokuments zu. Wer anderen Surfern den Besuch einer anderen Website wegen seines "coolen Inhalts" empfiehlt, nehme eine inhaltliche Bestät igung vor. Wer wegen Details auf seinen Verkaufsprospekt verweist, mache deutlich, dass beide Webseiten vom gleichen Autor stammen.

Berners-Lee sieht keinen Grund, eine Genehmigung einzuholen, bevor man einen Link auf eine Website setzt. Gleichzeitig sei aber niemand von der Verantwortlichkeit dafür entbunden, was er damit über andere Menschen und Websites aussagt. Ein Link sei keine Aufforderung, eine urheberrechtsverletzende Kopie des verlinkten Dokuments herzustellen. Juristen, Nutzer und Provider müssten diese grundlegenden Prinzipien, auf denen das World Wide Web basiert, respektieren.

²⁹⁰ Siehe Berners Lee, Links and Law, http://www.w3.org/DesignIssues/LinkMyths. Eine deutsche Übersetzung der beiden Artikel findet sich unter http://www.freedomforlinks.de/Pages/linklaw.html bzw.

httml>.

²⁹¹ Berners-Lee unterscheidet in seiner Stellungnahme zwischen "normalen" verwiesenen (linked) und eingefügten (embedded) Hypertextelementen, bei denen das verwiesene Material Bestandteil des verweisenden Dokuments wird, also z.B. beim Inline-Linking.